

Satzung des BTTV

vom 22. Juli 2018
zuletzt geändert am 1. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Grundlagen	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Grundsätzliches	3
§ 3 Auflösung.....	5
§ 4 Vorschriftenwerk	6
§ 5 Amtliche Mitteilungen.....	8
§ 6 Datenschutz.....	8
B Mitgliedschaft	10
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft und Pflichten der Mitglieder	10
§ 8 Verlust der Mitgliedschaft	11
§ 9 Vereinsfusion und Abteilungsübertritt	11
§ 10 Verbandsangehörigkeit.....	12
C Aufbringung und Verwaltung der Finanzmittel	13
§ 11 Aufbringung der Finanzmittel.....	13
§ 12 Verwaltung der Mittel	13
§ 13 Geschäftsjahr.....	14
§ 14 Buch- und Kassenprüfung	14
D Gebietsstruktur	15
§ 15 Verbandsgebiet.....	15
§ 16 Bezirksgebiete	15
E Organisationsstruktur	16
§ 17 Status und Stimmrecht	16
§ 18 Demokratische Gewaltenteilung	18
F Legislative	19
§ 19 Organe der Legislative.....	19
§ 20 Legislaturperiode	20
§ 21 Verbandstag	21
§ 22 Verbandshauptausschuss	23
§ 23 Verbandsausschuss	24
§ 24 Bezirkstag.....	26
G Exekutive	28
§ 25 Organe der Exekutive	28
G 1 Führungsbereich	29
§ 26 Präsidium	29
§ 27 Sonderinstitutionen der Führungsebene.....	33

G 2 Vorstandsbereich Sport	35
§ 28 Vorstand Sport	35
§ 29 Fachbereich Einzelsport.....	35
§ 30 Fachbereich Mannschaftssport	36
§ 31 Fachbereich Seniorensport.....	36
§ 32 Fachbereich Schiedsrichterwesen	36
G 3 Vorstandsbereich Finanzen	36
§ 33 Vorstand Finanzen	36
G 4 Vorstandsbereich Öffentlichkeitsarbeit	37
§ 34 Vorstand Öffentlichkeitsarbeit	37
G 5 Vorstandsbereich Vereinsservice	37
§ 35 Vorstand Vereinsservice	37
G 6 Vorstandsbereich Jugend	38
§ 36 Vorstand Jugend	38
G 7 Exekutivbereich der Bezirke	38
§ 37 Bezirksvorstand.....	38
§ 38 Fachgremien auf Bezirksebene	39
H Gerichtsbarkeit	40
§ 39 Rechtsgrundlagen	40
§ 40 Disziplinarmaßnahmen	40
§ 41 Organe der Gerichtsbarkeit.....	41
§ 42 Sportgerichtskammer der Bezirke.....	41
§ 43 Sportgericht des Verbands.....	41
§ 44 Verbandsgericht	42
§ 45 Gnadenrecht	42
§ 46 Einschränkung der Funktionsausübung.....	42
I Sonstige Bestimmungen	42
§ 47 Inkrafttreten der Satzung.....	42
§ 48 Übergangsregelung.....	42

A Grundlagen

Wird im Text der Satzung und des übrigen Vorschriftenwerks bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so dient dies alleine der Vereinfachung/Lesbarkeit der Bestimmungen und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung anderer Geschlechter verstanden werden. Es sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen beliebigen Geschlechts besetzbar. Im Vorschriftenwerk schließt "Spieler" mit seinen Ableitungen auch jeweils "Spielerin" ein.

§ 1 Name und Sitz

1. Name
Die freiwillige Vereinigung aller Vereine, die innerhalb Bayerns den Tischtennisport pflegen, nennt sich
Bayerischer Tischtennis-Verband e.V. (BTTV).
2. Sitz
Der BTTV hat seinen Sitz in der bayerischen Landeshauptstadt München. Der BTTV ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter Nummer 6335 eingetragen.

§ 2 Grundsätzliches

1. Status
Der Bayerische Tischtennis-Verband ist als selbständiger Fachverband Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. (BLSV).
Der BTTV ist als selbständiger Landesfachverband Mitglied im Deutschen Tischtennis-Bund e.V. (DTTB). Der BTTV erkennt die Satzung des DTTB in der Fassung vom 1. Juli 2020 als für sich verbindlich an. Das amtliche Organ des DTTB wird von den Mitgliedern des BTTV im Pflichtabonnement bezogen.
Der BTTV kann sich anderen gemeinnützigen Verbänden anschließen.
2. Zweck
Die Verbandszwecke sind die Förderung des Sports und die Förderung der Jugendarbeit.
3. Zweckverwirklichung und Aufgaben
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 3.1 Schaffung der Möglichkeit für alle Altersgruppen der Bevölkerung, Tischtennis und verwandte Disziplinen als Leistungssport, als Freizeitsport oder als Maßnahme zur gesundheitlichen Vorbeugung oder Nachsorge zu betreiben. Insbesondere soll die Jugend für den Tischtennisport gewonnen werden.
 - 3.2 Vertretung des bayerischen Tischtennisports im In- und Ausland gegenüber Regierungsstellen, kommunalen Behörden, Sportverbänden, anderen sportspezifischen Institutionen und Medien sowie sportliche Kommunikation auf nationaler und internationaler Ebene.

- 3.3 Aus- und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern, Schiedsrichtern, Fachwarten und Vereinsmitarbeitern sowie das Erstellen von Lehrmaterialien.
 - 3.4 Schaffung, Fortschreibung und Überwachung aller für die spiel- und verwaltungstechnische Abwicklung der Verbandsaufgaben erforderlichen Vorschriften.
 - 3.5 Erteilung der Spielerlaubnis für Mitgliedsvereine bzw. deren Abteilungen, Mannschaften und Spieler.
 - 3.6 Durchführung von Sportwettkämpfen.
 - 3.7 Förderung des Breiten-, Schul- und Hochschulsports sowie Fortbildung von Lehrern über die Aufgaben des organisierten Wettspielbetriebs hinaus.
 - 3.8 Überwachung der Einhaltung der Satzung sowie Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des BTTV.
 - 3.9 Durchführung von Lehrgängen im Breiten- und Leistungssport.
 - 3.10 Initiierung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch.
 - 3.11 Veröffentlichung von amtlichen Mitteilungen.
4. Gemeinnützigkeit
Der BTTV, seine Bezirke und Mitgliedsvereine verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der BTTV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitgliedsverein keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
Mitgliedsvereine erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Ausschluss aus dem Verband oder bei Auflösung des Verbands weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendwelchen Anspruch auf das Vermögen des BTTV.
Der BTTV darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 5. Bayerische Tischtennis-Jugend (BTTJ)
Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Bayerischen Tischtennis-Jugend als der Jugendorganisation des BTTV gemäß der vom Verbandsjugendtag beschlossenen Jugendordnung, die der Bestätigung der Legislativorgane des BTTV auf Verbandsebene bedarf.
Anträge der Bayerischen Tischtennis-Jugend können über den Vorstand Jugend des BTTV an die Legislativorgane auf Verbandsebene gestellt werden.
 6. Orientierung
Der Verband wird demokratisch geführt; er ist parteipolitisch, rassistisch und weltanschaulich neutral.

F Legislative**§ 19 Organe der Legislative**

1. Benennung
Die Organe der Legislative sind:
 - 1.1 Verbandstag
 - 1.2 Verbandshauptausschuss
 - 1.3 Verbandsausschuss
 - 1.4 Bezirkstag
2. Vertretung der Mitgliedsvereine in den Organen
Die Mitgliedsvereine des BTTV sind in den Organen vertreten:
 - 2.1 Verbandstag
Durch die Delegierten, die bei den Bezirkstagen gewählten ordentlichen Mitglieder der Bezirksvorstände sowie ggf. vom Bezirksvorstand berufene Verbandsangehörige aus dem jeweiligen Bezirk.
 - 2.2 Verbandshauptausschuss
Durch die gewählten Bezirksvorstände.
 - 2.3 Verbandsausschuss
Durch die gewählten Bezirksvorsitzenden.
 - 2.4 Bezirkstag
Unmittelbar durch die Vereinsvertreter.
3. Beschlussfähigkeit der Legislativorgane
Die Legislativorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder oder – bei festgelegter Vertretung von mehreren Stimmen durch eine Person bzw. Gremium – mehr als die Hälfte der Stimmen der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
Sollte die Beschlussfähigkeit eines Legislativorgans nicht oder nicht mehr gegeben sein, kann mit selber Tagesordnung zu einem neuen Termin eingeladen werden, wobei in diesem Fall keine Fristen berücksichtigt werden müssen und das erneut eingeladene Legislativorgan unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder bzw. Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
Sollte ein Legislativorgan auf Verbandsebene wegen behördlicher Vorgaben (z.B. bei einer Pandemie) oder wegen anderer Umstände, die nicht im Verantwortungsbereich des BTTV liegen, nicht tagen können und dadurch die Möglichkeit der persönlichen Anwesenheit seiner Mitglieder in einer Präsenzveranstaltung fehlen, so können in diesem Fall und nach Maßgabe des Präsidiums die Vorgaben gemäß Satzung § 25 Ziffer 3 und Versammlungsordnung 1.4 auch bei Legislativorganen auf Verbandsebene angewendet werden. Bei einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren sind Beschlüsse dann nur gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
4. Anträge an Organe der Legislative
Anträge an Organe der Legislative müssen in Schriftform an die in der Einberufung genannte Stelle eingereicht werden und innerhalb der in der Einberufung bestimmten Frist (frühestens 10 Tage nach Einberufung, spätestens 2 Tage vor dem letztmöglichen Termin der Bekanntmachung) eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge zur Abstimmung gebracht

werden, wenn drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder oder – bei festgelegter Vertretung von mehreren Stimmen durch eine Person bzw. Gremium – drei Viertel der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Dringlichkeit bejahen.

Anträge an die Legislativorgane auf Verbandsebene können

- von Mitgliedsvereinen,
- von Bezirken,
- von Fachbereichen,
- von Vorstandsbereichen,
- vom Präsidium

gestellt werden.

Anträge an den Bezirkstag können

- von Mitgliedsvereinen,
- vom Bezirksvorstand

gestellt werden.

5. Beschlussfassung von Organen der Legislative
Die Organe der Legislative fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, außer die Satzung schreibt abweichende Regelungen vor. Stimmenthaltungen werden wie ungültig abgegebene Stimmen gewertet. Bei einfacher Mehrheit gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
6. Gültigkeit der Beschlüsse
Verbandstag, Verbandshauptausschuss und Verbandsausschuss fassen Beschlüsse, die für den Verband und seine Bezirke sowie deren Mitgliedsvereine Gültigkeit haben.
Bezirkstage fassen Beschlüsse, die unter Beachtung der von den Legislativorganen auf Verbandsebene (Ziffern 1.1 bis 1.3) erlassenen Vorschriften nur Gültigkeit für den betreffenden Bezirk und seine Vereine haben.

§ 20 Legislaturperiode

1. Dauer
Die Legislaturperiode beträgt jeweils vier Jahre. Jedes Amt beginnt mit der Annahme der Wahl, der Berufung oder der kommissarischen Einsetzung. Jedes Amt endet mit Rücktritt, der Abberufung, der Entbindung von der Funktion oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
2. Beginn und Ende der Legislaturperiode
 - 2.1 Verband
Die Legislaturperiode für den Verband beginnt mit der Wahl des Präsidiums durch einen ordentlichen Verbandstag und endet mit der Entlastung aller gewählten Fachwarte auf Verbandsebene durch den nächstfolgenden ordentlichen Verbandstag.
 - 2.2 Bezirk
Die Legislaturperiode für den Bezirk beginnt mit der Wahl des Bezirksvorstands durch einen ordentlichen Bezirkstag im Jahr eines ordentlichen Verbandstags und endet mit der Entlastung aller gewählten Fachwarte auf Bezirksebene durch den nächstfolgenden ordentlichen Bezirkstag im Jahr eines ordentlichen Verbandstags.

3. Sonderregelung
Im Fall der Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags entscheidet dieser über etwaige Abweichungen von der Legislaturperiode gemäß Ziffer 2.

§ 21 Verbandstag

Der Verbandstag ist das oberste Organ des BTTV.

1. Zusammensetzung
 - 1.1 Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder des Verbandstags sind
 - die von den Mitgliedsvereinen anlässlich des Bezirkstags gewählten Delegierten,
 - der Präsident und die Vizepräsidenten,
 - die gewählten Verbandsfachwarte,
 - die Ehrenmitglieder des BTTV,
 - die Ehrenpräsidenten,
 - der Vorsitzende des Ehrenrats,
 - der stellvertretende Vorsitzende des Ehrenrats.
 - 1.2 Außerordentliche Mitglieder
Außerordentliche Mitglieder des Verbandstags sind
 - die (weiteren) Mitglieder des Ehrenrats,
 - die berufenen Fachwarte der Fach- und Vorstandsbereiche auf Verbandsebene,
 - die Fachwarte mit Sonderaufgaben,
 - der Geschäftsführer,
 - die Verbandstrainer,
 - die hauptamtlichen Referenten.
 - 1.3 Unabhängige Mitglieder
Unabhängige Mitglieder des Verbandstags sind
 - der Vorsitzende des Prüfungsgremiums,
 - die Revisoren,
 - der Vorsitzende des Verbandsgerichts,
 - die Beisitzer des Verbandsgerichts,
 - der Vorsitzende des Sportgerichts des Verbands.
2. Anzahl der Delegierten
Jeder Bezirk kann fünf Delegierte mit jeweils einer Stimme entsenden. Jeder Bezirk entsendet die ordentlichen Mitglieder des Bezirksvorstands und – im Falle von Vakanz im Bezirksvorstand oder bei unvollständiger Anwesenheit beim Verbandstag – vom Bezirksvorstand berufene Verbandsangehörige aus dem jeweiligen Bezirk.
3. Einberufung des ordentlichen Verbandstags
Der ordentliche Verbandstag tritt in der Regel in der ersten Hälfte des Monats Juli zusammen.
Der Verbandstag wird mindestens sechs Wochen vor Ablauf einer Legislaturperiode vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter auf der Homepage des BTTV sowie mittels Einladung in Textform (gemäß § 126b BGB) an die Mitglieder des Verbandstags einberufen.
Mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag müssen den Mitgliedern Tagesordnung, Berichte, Kassenbericht und Anträge über die Veröffentlichung auf der Homepage bekannt gemacht werden.

4. Aufgaben des Verbandstags
 - 4.1 Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit.
 - 4.2 Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Versammlung.
 - 4.3 Aussprache über die Berichte der Mitglieder des Präsidiums sowie der weiteren Fachwarte auf Verbandsebene.
 - 4.4 Satzungsänderungen.
 - 4.5 Entlastung der gewählten, berufenen und kommissarisch eingesetzten Fachwarte auf Verbandsebene.
 - 4.6 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten Sport, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Vereinesservice.
 - 4.7 Bestätigung des Vizepräsidenten Jugend.
 - 4.8 Wahl der Verbandsfachwarte lt. Wahlordnung.
 - 4.9 Bestätigung des Ehrenratsvorsitzenden und des stellvertretenden Ehrenratsvorsitzenden als ordentliche Mitglieder des Verbandstags und des Verbandshauptausschusses.
 - 4.10 Wahl der unabhängigen Mitglieder des Verbandstags/Verbandshauptausschusses.
 - 4.11 Ernennung von Ehrenmitgliedern des BTTV und Ehrenpräsidenten gemäß Ehrenordnung.
 - 4.12 Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorjahres, Entlastung der Verantwortlichen für die Finanzen und Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
 - 4.13 Festlegung der Nachtragshaushalte für das laufende Geschäftsjahr.
 - 4.14 Erstellen des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr.
 - 4.15 Neuausgaben, Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen.
 - 4.16 Festlegung der Verbandsbeiträge gemäß § 11 Ziffer 4.
 - 4.17 Entscheidung über vorliegende Anträge.
 - 4.18 Entscheidung über etwaige Abänderung der Legislaturperiode und deren Auswirkungen auf die Bezirke; Bestimmung des Termins des nächsten ordentlichen Verbandstags bei Abänderung der Legislaturperiode.
Darüber hinaus kann der Verbandstag sämtliche Aufgaben übernehmen, die in der Satzung dem Verbandshauptausschuss oder dem Verbandsausschuss zugeordnet sind.
5. Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags
 - 5.1 Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn zwei Fünftel der Mitgliedsvereine dies fordern. Er muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Votums stattfinden.
 - 5.2 Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Stimmen des Verbandsausschusses dies fordern.
 - 5.3 Ein außerordentlicher Verbandstag kann jede der Aufgaben eines ordentlichen Verbandstags übernehmen. Er kann einzelne oder alle gewählten bzw. kommissarisch eingesetzten Fachwarte auf Verbandsebene von ihrer Funktion entbinden und deren Funktionen durch Wahlen neu besetzen.
 - 5.4 Der außerordentliche Verbandstag entscheidet über etwaige Abänderung der Legislaturperiode und deren Auswirkungen auf die Bezirke – gemäß § 19 Ziffer 6 – und bestimmt den Termin des nächsten ordentlichen Verbandstags.

-
5. Aufgaben eines ordentlichen Bezirkstags in den Jahren, in denen kein ordentlicher Verbandstag stattfindet
 - 5.1 Bestätigung kommissarisch eingesetzter Fachwarte auf Bezirksebene.
 6. Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstags
 - 6.1 Ein außerordentlicher Bezirkstag muss einberufen werden, wenn zwei Fünftel der im Bezirk zusammengefassten Mitgliedsvereine dies fordern.
 - 6.2 Er muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Votums stattfinden.
 - 6.3 Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn der Präsident nach Anhörung des Präsidiums dies fordert.
 - 6.4 Ein außerordentlicher Bezirkstag kann jede der Aufgaben eines ordentlichen Bezirkstags übernehmen.
Er kann einzelne oder alle gewählten bzw. kommissarisch eingesetzten Mitglieder des Bezirkstags von ihrer Funktion entbinden und deren Funktion durch Wahlen neu besetzen.
 7. Stimmrecht
Bei der Wahrnehmung der unter Ziffern 3, 4 und 5 genannten Aufgaben sind die ordentlichen Mitglieder des Bezirkstags mit je einer Stimme stimmberechtigt.
Die Übertragung mehrfachen Stimmrechts in verschiedenen Funktionen auf eine Person und des persönlichen Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
 8. Wahlmodus
Die Modalitäten für die Wahlen sind in der Wahlordnung festgelegt.
-

G Exekutive

§ 25 Organe der Exekutive

1. Organisatorische Gliederung
 - 1.1 Führungsebene
Das Organ der Führungsebene ist das
- Präsidium.
 - 1.2 Planungs-/Fachebene
Die Organe der Planungs-/Fachebene sind
- der Vorstandsbereich Sport,
- der Vorstandsbereich Finanzen,
- der Vorstandsbereich Öffentlichkeitsarbeit,
- der Vorstandsbereich Vereinsservice,
- der Vorstandsbereich Jugend.
 - 1.3 Fachebene
Die Organe der Fachebene sind die Fachbereiche, die einem Vorstandsbereich fest zugeordnet sind.
 2. Sitzungsleitung
Die Sitzungen der Organe werden von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Dieser stellt die Tagesordnung auf.
 3. Beschlussfähigkeit
Die Beschlussfähigkeit eines Organs der Exekutive ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Sitzungen können auch als Video- bzw. Telefonkonferenz, und Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren gemäß Versammlungsordnung 1.4 durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder dieselben Zugangsmöglichkeiten erhalten und sich entsprechend authentifizieren können, wobei diese Verfahren protokolliert werden müssen.
 4. Beschlussfassung
Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen werden wie ungültig abgegebene Stimmen gewertet.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 5. Protokollführung
Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.
Beschlussprotokolle sind dem Präsidium innerhalb vierzehn Tagen vorzulegen.
 6. Geschäftsordnung
Alle Organe geben sich Geschäftsordnungen. Die Geschäftsordnungen der Fachbereiche bedürfen der Ratifizierung durch den zuständigen Vorstand, die der Vorstandsbereiche durch das Präsidium. Die Kooptierung von Vertretern anderer Fach- und Vorstandsbereiche erfolgt gemäß § 17 3.3.
 7. Ad-hoc-Kommission
Das Präsidium kann zur Erledigung besonderer Aufgaben nicht ständige Ad-hoc-Kommissionen einsetzen.
-

8. Aufgaben der Organe
Die Aufgaben der Organe ergeben sich durch die Benennung.
Die Abgrenzung der Aufgabenbereiche auf Verbandsebene obliegt dem Präsidium und ist in den Geschäftsordnungen geregelt.
9. Stimmberechtigte Vertretung
Der Vorsitzende eines Gremiums kann in Sitzungen der Exekutive durch ein Mitglied seines Gremiums stimmberechtigt vertreten werden.
10. Sitzungen
Die Gremien tagen nach Bedarf im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel.

G 1 Führungsbereich

§ 26 Präsidium

1. Zusammensetzung
Ordentliche Mitglieder des Präsidiums sind
- der Präsident als Vorsitzender,
 - der Vizepräsident Sport,
 - der Vizepräsident Finanzen,
 - der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit,
 - der Vizepräsident Vereinservice,
 - der Vizepräsident Jugend.
- Die ordentlichen Mitglieder des Präsidiums wählen aus ihrem Kreis den Stellvertreter des Präsidenten. Die Wahrnehmung von mehreren Funktionen im Präsidium durch eine Person ist untersagt; im Falle der Nichtbesetzung einer Funktion im Präsidium werden die Aufgaben von allen übrigen Präsidiumsmitgliedern wahrgenommen.
Außerordentliche Mitglieder des Präsidiums sind
- die Ehrenpräsidenten,
 - der Geschäftsführer.
2. Rechtsvertretung
Der BTTV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und seinen Stellvertreter oder durch den Präsidenten und einen anderen Vizepräsidenten vertreten (BGB § 26). Wenn der Präsident während der Legislaturperiode zurücktritt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist, wird der BTTV durch den Stellvertreter des Präsidenten und einen weiteren Vizepräsidenten vertreten.

3. Aufgaben und Rechte
- 3.1 Das Präsidium leitet den Verband. Es bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik.
- 3.2 Die ordentlichen Mitglieder des Präsidiums führen die Geschäfte des Verbands (§ 27 BGB).
- 3.3 Das Präsidium ist für sämtliche Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit diese gemäß dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder Gremium zugewiesen sind. Das Präsidium ist das Entscheidungsgremium, sollten durch behördliche Vorgaben (z.B. bei einer Pandemie) einzelne Vorgaben in den Ordnungen nicht umgesetzt werden können.
- 3.4 Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen oder befristet Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 3.5 Das Präsidium ist verpflichtet, für die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Legislativorgane auf Verbandsebene Sorge zu tragen.
- 3.6 Das Präsidium hat das Recht, Beschlüsse der Exekutivorgane des Verbands und seiner Bezirke – mit Ausnahme solcher Gremien, in denen das gesamte Präsidium vertreten ist – sowie Entscheidungen seiner Vorsitzenden aufzuheben, wenn diese mit den Leitungsaufgaben des Verbands nicht in Einklang zu bringen sind.
Diese sind dann zur Neuberatung zurückzuverweisen.
Bei Nichteinigung entscheidet der Verbandsausschuss.
- 3.7 Das Präsidium beschließt über die Einführung der jeweiligen neuen Fassung der Satzung des DTTB bzw. dessen Ordnungen in die Satzung und die Ordnungen des BTTV.
- 3.8 Das Präsidium ist (auch zum Zwecke der Umsetzung der Internationalen TT-Regeln) berechtigt, mit Spielern und Kadermitgliedern Vereinbarungen mit konkret ausgestalteten Rechten und Pflichten abzuschließen. Diese Vereinbarungen werden im Besonderen Regelungen zum Tragen/Verwenden durch den BTTV gestellter Kleidung/Ausrüstung und zu der Verwertung von Bildrechten enthalten.
Die Nominierung zu außerbayerischen und/oder überregionalen Veranstaltungen und Wettbewerben sowie die Gewährung von Leistungen kann vom Abschluss dieser Vereinbarungen abhängig gemacht werden.
- 3.9 Das Präsidium ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung und der übrigen Bestimmungen mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen oder aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung bzw. des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
- 3.10 Das Präsidium ist berechtigt, Gesellschaften des BTTV zu gründen oder aufzulösen bzw. gesellschaftliche Beteiligungen zu erwerben oder zu veräußern.
- 3.11 Das Präsidium beruft auf Antrag des Vorsitzenden eines Fach- oder Vorstandsbezirks auf Verbandsebene Fachwarte in den betreffenden Fach- bzw. Vorstandsbezirk. Dem Präsidium obliegt auch die Abberufung dieser Fachwarte.
- 3.12 Das Präsidium bestellt einen Datenschutzbeauftragten.
- 3.13 Das Präsidium beruft die Mitglieder der Sonderinstitutionen und die Fachwarte mit Sonderaufgaben.
- 3.14 Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen im personellen Bereich (hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter) obliegen ausschließlich dem Präsidenten und den Vizepräsidenten. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder den Verband und seine Bezirke zu laufenden Leistungen verpflichten, können rechtsverbindlich ausschließlich vom Präsidenten und den Vizepräsidenten geschlossen werden.

-
- 3.15 Das Präsidium legt die Fachaufsicht von hauptamtlichen Mitarbeitern und Honorarkräften fest, sofern dies in der Satzung nicht anders geregelt ist.
Die disziplinarische und fachliche Aufsicht für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die Referenten obliegt dem Geschäftsführer.
Die disziplinarische und fachliche Aufsicht für Honorarkräfte des Lehrteams obliegt dem Referenten für den Vereinsservice (sofern der Ausbildungsbereich nicht externen Dienstleistern übertragen wurde).
Die disziplinarische und fachliche Aufsicht für Honorarkräfte des Hochleistungssports auf Verbandsebene obliegt dem/einem Verbandstrainer.
Die disziplinarische und fachliche Aufsicht für Honorarkräfte der Bezirke obliegt dem Vorsitzenden des jeweiligen Bezirks.
- 3.16 Die Übertragung von Entscheidungen an den Verbandsausschuss wird vom Präsidium vorgenommen, wenn ein Mitglied des Präsidiums diesen Wunsch hat. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen im personellen Bereich.
- 3.17 Das Präsidium entscheidet über Ehrungsanträge gemäß Ehrenordnung.
- 3.18 Soweit hier Aufgaben des Präsidiums nicht ausdrücklich einem seiner Mitglieder zugewiesen werden, kann das Präsidium dies durch eine Geschäftsordnung regeln.
- 3.19 Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der Legislativ- und Exekutivorgane des Verbands und seiner Bezirke teilnehmen.
4. Aufgaben und Rechte des Präsidenten
- 4.1 Der Präsident repräsentiert den Verband nach innen und außen.
- 4.2 Der Präsident beruft die Verbandstage, die Sitzungen des Verbandshauptausschusses, des Verbandsausschusses und des Präsidiums ein, stellt hierfür die Tagesordnung auf und führt den Vorsitz.
- 4.3 Der Präsident koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit des Präsidiums.
- 4.4 Der Präsident ist Dienstvorgesetzter für die beim BTTV angestellten, hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbands, sofern dies in der Satzung nicht anders geregelt ist. Er kann die sich daraus ergebenden Aufgaben ganz oder teilweise delegieren.
- 4.5 Der Präsident beruft die Mitglieder des Kuratoriums für die Gedächtnispreise.
- 4.6 Der Präsident steuert den Geschäftsverkehr der Exekutive mit den Organen der Gerichtsbarkeit und der letzteren untereinander; er kann die Organe der Gerichtsbarkeit zum Erfahrungsaustausch einladen.
- 4.7 Der Präsident übt das Gnadenrecht gemäß § 45 aus.
- 4.8 Der Präsident wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
5. Aufgaben des Vizepräsidenten Sport
- 5.1 Der Vizepräsident Sport ist für den Vorstandsbereich Sport mit den zugeordneten Fachbereichen verantwortlich.
- 5.2 Der Vizepräsident Sport ist für die Terminplanung im Bereich Sport verantwortlich.
- 5.3 Der Vizepräsident Sport vertritt den BTTV gegenüber den sportbezogenen Institutionen der Dachverbände.
6. Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen
- 6.1 Der Vizepräsident Finanzen ist für den Vorstandsbereich Finanzen verantwortlich.
- 6.2 Der Vizepräsident Finanzen entwickelt die jährlichen Haushaltspläne und legt den Jahresabschluss vor.
-

-
7. Aufgaben des Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit
- 7.1 Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit ist für den Vorstandsbereich Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.
- 7.2 Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit initiiert kulturelle und gesellschaftliche Belange des Verbands.
- 7.3 Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit ist Verantwortlicher im Sinne des Presserechts für die amtlichen Mitteilungen und den Internetauftritt.
8. Aufgaben des Vizepräsidenten Vereinsservice
- 8.1 Der Vizepräsident Vereinsservice ist für den Vorstandsbereich Vereinsservice verantwortlich.
- 8.2 Der Vizepräsident Vereinsservice initiiert Aktionen zur Mitgliedergewinnung und -pflege und beaufsichtigt die Dienstleistungen des Verbands.
9. Aufgaben des Vizepräsidenten Jugend
- 9.1 Der Vizepräsident Jugend ist für den Vorstandsbereich Jugend verantwortlich.
- 9.2 Der Vizepräsident Jugend vertritt den BTTV bei allen jugendbezogenen Themen der Dachverbände und Jugendorganisationen.
- 9.3 Der Vizepräsident Jugend ist verantwortlich für die Erstellung und Einhaltung des Haushalts im Jugendbereich.
10. Aufgaben des Geschäftsführers
- 10.1 Der Geschäftsführer ist für die Abläufe in der Geschäftsstelle sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung zuständig.
- 10.2 Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit für Verträge und deren Inhalt in Personal- und Honorarangelegenheiten des BTTV obliegt ausschließlich dem Vorstand gemäß § 26 BGB.
- 10.3 Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Präsidenten und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.
- 10.4 Der Geschäftsführer nimmt die fachliche und disziplinarische Aufsicht für alle Mitarbeiter der Geschäftsstelle und alle Referenten im Rahmen der Arbeitsverhältnisse mit dem BTTV wahr.
- 10.5 Der Geschäftsführer ist Ansprechpartner für alle Belange der EDV.
-

Wettspielordnung des BTTV

vom 1. Mai 2018
zuletzt geändert am 25. Juli 2020

Die Wettspielordnung des BTTV setzt sich zusammen aus der WO des DTTB und den Ausführungsbestimmungen (AB) des BTTV (*kursiver Text umrahmt*).

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Allgemeines	4
1 Zweck und Geltungsbereich der WO.....	4
2 Spielregeln.....	5
3 Bekämpfung des Dopings.....	6
4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme.....	7
5 Definitionen.....	7
6 Spielkleidung.....	9
7 Materialien.....	10
8 Altersgruppen und Altersklassen.....	10
9 Spielzeit.....	11
10 Wettbewerbe.....	12
11 Offizielle Veranstaltungen.....	12
12 Nicht offizielle Veranstaltungen.....	13
13 Gemischter Spielbetrieb.....	13
14 Spielgemeinschaften.....	15
15 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung, Teilnahme an Veranstaltungen.....	16
16 Datenverwaltung.....	18
17 Ranglisten.....	18
18 Gebühren.....	19
19 Rechtliches.....	20
B Spielberechtigung	21
1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung.....	21
2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung.....	23
3 Ersterteilung einer Spielberechtigung.....	24
4 Wechsel einer Spielberechtigung.....	24
5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung.....	25
6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Mitgliedsverband.....	25
7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Spielberechtigung.....	26
8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen.....	27
C Altersgruppe Nachwuchs	28
1 Vereinszugehörigkeit/Spielberechtigung.....	28
2 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb.....	28
3 Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb.....	29

D Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform	30
1 Turniergenehmigungen/Allgemeines.....	30
2 Ausschreibung.....	33
3 Altersklassen.....	33
4 Leistungsklassen.....	33
5 Setzung.....	35
6 Auslosung.....	36
7 Austragungssysteme/Wertung.....	37
8 Oberschiedsrichter.....	40
9 Schiedsgericht.....	40
10 Pflichten der Turnierteilnehmer.....	41
11 Turnierunterlagen.....	41
E Grundlagen für Mannschaftskämpfe	42
1 Allgemeines.....	42
2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe.....	42
3 Wertung.....	44
4 Einzelaufstellung.....	45
5 Doppelaufstellung.....	46
6 Spielsysteme.....	47
F Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes	49
1 Grundlagen.....	49
2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Punktspielbetrieb.....	49
3 Verwaltung des Punktspielbetriebes.....	51
G Organisation des Punktspielbetriebes	57
1 Mannschaftsstärke.....	57
2 Spielsysteme.....	57
3 Spiele der Hauptrunde.....	57
4 Entscheidungsspiele.....	58
5 Terminplanung.....	59
6 Verlegung von Spielterminen.....	62
7 Zurückziehung und Streichung.....	64
8 Kontrolle der Punktspiele.....	65
9 Titel.....	65
10 Ergebnisübermittlung.....	65
H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb	66
1 Allgemeines.....	66
2 Mannschaftsmeldung.....	68
3 Genehmigung der Mannschaftsmeldung.....	70
4 Auswirkungen von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung.....	71

I	Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb	72
1	Bedingungen für Austragungsstätten	72
2	Spielkleidung	74
3	Schiedsrichtereinsatz.....	74
4	Mannschaftsaufstellung.....	75
5	Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen	76
J	Mannschaftsmeisterschaften	80
1	Allgemeines	80
2	Meldung/Teilnahmeerklärung	80
3	Mannschaftsmeldung.....	80
4	Einsatzberechtigung	81
5	Ergebniserfassung/Wertung	81
6	Sonstiges	82
K	Pokalsmeisterschaften	83
1	Geltungsbereich.....	83
2	Pokalspielklassen	83
3	Meldung der am Pokalspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung).....	84
4	Mannschaftsmeldung.....	85
5	Einsatzberechtigung von Spielern in Pokalmannschaften (Mannschaftsaufstellung).....	85
6	Austragungssystem	86
7	Heimrecht	86
8	Spielsystem	86
9	Ergebnismeldung.....	86
10	Sonstiges	86
L	Werbebestimmungen	88
1	Geltungsbereich/Allgemeines	88
2	Spielkleidung	89
3	Materialien	91
M	Abweichungen bei Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten	94
1	Allgemeines	94
2	Start, Unterbrechung und Abbruch des Spielbetriebs	94
3	Wertung eines unvollständigen Punktspielbetriebs	94
4	Änderung von Meldefristen.....	95
5	Verlegung von Spielterminen.....	96
6	Anpassung von Spielsystemen.....	96
7	Abweichungen von Rahmenbedingungen.....	96
8	Abweichungen von den Konsequenzen bei Zurückziehung und Streichung.....	96
9	Reservespielerstatus	96
N	Schlussbestimmungen	97
	Abkürzungsverzeichnis	97

A Allgemeines**A 1 Zweck und Geltungsbereich der Wettspielordnung (WO)**

Zweck der Wettspielordnung (WO) des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss des Bundestages in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (siehe § 24.1 der Satzung des DTTB).

In der WO schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen auch jeweils „Spielerin“ ein.

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb des DTTB, d. h. für Bundesveranstaltungen und die Bundesspielklassen (BSK).

Die WO gilt auch für den gesamten Spielbetrieb der Mitglieds- und Regionalverbände (Verbände) bzw. deren Gliederungen und Vereine. Die Verbände dürfen

- bei alternativen Regelungen eine der festgelegten Alternativen wählen,
- für ihren Zuständigkeitsbereich Abweichungen von den Regelungen für solche Passagen festlegen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt,
- für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Regelungen für alle nicht behandelten Fragen festlegen.

Abweichungen und eigene Regelungen dürfen den gesamten Zuständigkeitsbereich, nur die „unteren Spielklassen“ oder nur die „unterste Gliederung“ betreffen. Der Wortlaut der WO darf verbandsseitig nicht geändert oder gekürzt werden. Zulässige eigene Regelungen sind im Text direkt hinter der entsprechenden WO-Bestimmung separat auszuweisen und als solche zu kennzeichnen.

Eine verbandseinheitliche Regelung für den gesamten Zuständigkeitsbereich eines Verbandes darf durch die WO vorgeschrieben werden. Anderenfalls bedeutet die Formulierung „... die Verbände und ggf. deren Gliederungen ...“, dass die Verbände beschließen dürfen, ihren Gliederungen eine jeweils einheitliche eigene Regelung zu erlauben.

Steht eine Regelung eines Verbandes oder der Bundesspielordnung (BSO) zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben. Unabhängig davon kann ein Widerspruch von Verbandsregelungen zur WO gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB sanktioniert werden. Voraussetzung für diese Sanktion ist, dass nach Feststellung des Verstoßes und Aufforderung des Ausschusses für Leistungssport des DTTB, diesen mit Wirksamkeit bis spätestens zum Beginn der nächsten Spielzeit zu korrigieren, seitens des Verbandes nicht nachgekommen worden ist.

Dem Ressort Wettspielordnung des DTTB obliegt es in alleiniger Zuständigkeit, sich auf Antrag der Verbände zur Auslegung der WO gutachterlich zu äußern. Die vom Ressort Wettspielordnung erstellten Gutachten sind bindend und werden auf der Homepage des DTTB veröffentlicht. Über den zu klärenden Sachverhalt hat der Bundestag bei nächstmöglicher Gelegenheit zu entscheiden.

Sollten einzelne Vorgaben der WO aufgrund von Vorgaben staatlichen Rechts durch Bund, Länder, Landkreise, kreisfreie Städte, Kommunen oder Behörden (im Folgenden und im Abschnitt M subsumiert unter dem Begriff „Vorgaben staatlichen Rechts“) in Krisenzeiten nicht umsetzbar sein, darf ein Entscheidungsgremium die in Abschnitt M der WO aufgeführten Abweichungen für die in seiner Zuständigkeit liegenden offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 beschließen. Dabei müssen die Abweichungen nicht verbandseinheitlich angewendet werden; sie können auf einzelne Untergliederungen, Spielklassen, Altersgruppen, Altersklassen oder Veranstaltungen beschränkt sein. Das Entscheidungsgremium darf darüber hinaus Abweichungen von korrespondierenden oder

zusätzlichen Bestimmungen, wie z. B. Durchführungsbestimmungen Teil A und Teil B, aufgrund von Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten beschließen.

Jeder Mitgliedsverband muss für die Wirksamkeit von Abweichungen gemäß Abschnitt M der WO jeweils ein einziges Entscheidungsgremium festlegen, legitimieren und in seinen Ausführungsbestimmungen zu WO A 1 veröffentlichen.

Das Entscheidungsgremium für offizielle Veranstaltungen des DTTB ist das Präsidium des DTTB.

Das Entscheidungsgremium für offizielle Veranstaltungen des BTTV ist das Präsidium des BTTV.

Für Abweichungen von WO H 1.3.1 im Fall von Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten ist auf Antrag eines Entscheidungsgremiums gemäß WO A 1 das Ressort Wettspielordnung des DTTB zuständig.

Zweck der Ausführungsbestimmungen (AB) des Bayerischen Tischtennis-Verbands ist es, einheitliche Richtlinien für den TT-Spielbetrieb innerhalb Bayerns zu schaffen. Die WO des BTTV ist der Satzung als Anhang zugeordnet. Die Ausführungsbestimmungen können durch Beschluss der Legislativorgane auf Verbandsebene geändert werden.

Änderungen der WO des BTTV sind als amtliche Mitteilung zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung oder einem zu nennenden späteren Zeitpunkt in Kraft.

A 2 Spielregeln

2.1 Internationale Tischtennisregeln (ITTR)

Für alle Veranstaltungen gelten die ITTR (Teile A und B), wie sie vom DTTB bekanntgemacht wurden, entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist.

Abweichend von den ITTR gilt im gesamten Bereich des DTTB:

- Hinsichtlich der Regelungen zum Time-Out (ITTR B 4.4.2) gilt der jeweilige Berater als Mannschaftskapitän.
- Hinsichtlich der Regelungen für Pausen (ITTR B 4.4.3) gilt für jeden Spieler eine maximal fünfminütige Pause zwischen zwei aufeinander folgenden Spielen sowohl im Mannschafts- als auch im Individualspielbetrieb.
- Hinsichtlich der einheitlichen Spielkleidung gilt ITTR B 2.2.7 in Individualwettbewerben von offiziellen Veranstaltungen nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines.
- Hinsichtlich der Regelung zu Disqualifikationen gilt ITTR 5.2.8 für Mannschaftskämpfe mit der Maßgabe, dass eine Disqualifikation bis zum Ende des jeweiligen Mannschaftskampfes gilt. Bei Mannschaftskämpfen in Turnierform kann der Oberschiedsrichter in gravierenden Fällen eine Disqualifikation bis zum Ende des Wettbewerbs aussprechen.
- Hinsichtlich der Regelung zu Fehlverhalten bei Doppelspielen in Mannschaftskämpfen gilt ITTR 5.2.6 mit der Maßgabe, dass zu Beginn eines Doppels immer mindestens die Verwarnung oder Strafe zugrunde gelegt wird, welche zuvor im selben Mannschaftskampf gegen dasselbe Doppel verhängt wurde.
- Bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 dürfen ab 1. Juli 2019 nur zelluloidfreie Bälle eingesetzt werden.

Zudem dürfen die Verbände für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen:

- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 Abweichungen von ITTR B 2.2.7 hinsichtlich der einheitlichen Spielkleidung für Mannschaftswettbewerbe,

Im Bereich des BTTV müssen die Spieler einer Mannschaft während des Mannschaftskampfes bei genehmigten offenen Mannschaftsturnieren nicht einheitlich gekleidet sein.

- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 Abweichungen von ITTR B 2.2.8 und B 2.2.9 hinsichtlich der Unterscheidbarkeit der Farben der Spielkleidung gegnerischer Mannschaften,

Im Bereich des BTTV müssen die Farben der Spielkleidung von gegnerischen Mannschaften nicht unterscheidbar sein.

- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.2 und A 11.3.3 Abweichungen von den Vorgaben der ITTR.

Im Bereich des BTTV dürfen Veranstalter von im BTTV nicht genehmigungspflichtigen Veranstaltungen von den ITTR abweichen, wenn sie diese Abweichungen in der Ausschreibung/Einladung detailliert beschreiben.

2.2 Gewinnsätze

Zum Gewinn eines Spiels sind erforderlich im

- Mannschaftsspielbetrieb: 3 Gewinnsätze
- Individualspielbetrieb: 3 Gewinnsätze in der Altersgruppe Senioren
in allen anderen Altersgruppen wahlweise 3 oder 4 Gewinnsätze

2.3 Schlägertests

Bei allen Veranstaltungen dürfen Schlägertests gemäß der Richtlinie zu Schlägertests durchgeführt werden. Die Tests dürfen nur von lizenzierten Schiedsrichtern vorgenommen werden. Sie dürfen vor einem Spiel vorgenommen werden. Schläger, die bei diesen Tests nicht den ITTF-Regeln entsprechen, dürfen nicht im jeweiligen Spiel eingesetzt werden. Der Spieler darf dann den Schläger einmal austauschen und das Spiel mit diesem Ersatzschläger bestreiten, der nach dem Spiel getestet wird, falls ein Test vor dem Spiel zeitlich nicht mehr möglich gewesen ist.

Ein einzelnes absolviertes Spiel wird als verloren gewertet, wenn beim Schlägertest nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.

Ein einzelnes Spiel wird auch dann als verloren gewertet, wenn vor dem Spiel festgestellt wird, dass der Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entspricht und der Spieler sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

2.4 Sportliche Umgebung

Allen Veranstaltern wird dringend empfohlen, den Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raums, in dem der Wettkampf stattfindet, zu untersagen und zu unterbinden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen der Altersgruppe Nachwuchs.

Rauchen innerhalb der Austragungsstätte ist verboten.

Ein Verstoß wird gemäß RVStO § 70 geahndet.

A 3 Bekämpfung des Dopings

Bestandteil dieser WO ist die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge.

Neben den im § 60 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen hinsichtlich Dopings ausschließlich die Regelungen gemäß ADO.

Für die Durchführung der Dopingkontrollen gelten die Bestimmungen gemäß Anhang der ADO.

A 4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme

Eine Einflussnahme von vereins- oder verbandsfremden Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB bzw. des jeweiligen Verbandes oder dessen Gliederung verstoßen wird.

A 5 Definitionen

Die Sortierung der nachfolgenden Begriffe erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes entweder alphabetisch oder thematisch gegliedert.

Altersgruppe ist eine Zusammenfassung von Altersklassen.

Altersklasse ist eine Unterteilung des Spielbetriebes nach Alter.

Anwartschaftsspiele sind Mannschaftskämpfe nach Abschluss der Hauptrundenspiele zur Ermittlung von Anwartschaften auf eine bestimmte Spielklasse. Hierfür werden Mannschaften aus verschiedenen Gruppen und ggf. aus verschiedenen Spielklassen des Punktspielbetriebes nach Maßgabe der Auf- und Abstiegsregelung zusammengeführt. Anwartschaftsspiele sind vorsorglich, d. h. es gibt für die Sieger keine Gewähr auf die Zuordnung zur Spielklasse, für die eine Anwartschaft ermittelt wird.

Austragungsstätte ist die Räumlichkeit, in der die Veranstaltungen gemäß WO A 11 und A 12 stattfinden, einschließlich sämtlicher Funktions- und Nebenräume sowie Tribünen.

Auswahlmannschaften sind Mannschaften, die gemäß gesonderter Vorgaben aus Spielern verschiedener Vereine, Verbände, Altersklassen und Geschlechter bestehen können.

Bundesspielklassen (BSK) sind die vom DTTB verwalteten Spielklassen der Damen/Herren: 1. Bundesliga Damen, 2. Bundesligen, 3. Bundesligen, Regionalligen und Oberligen.

click-TT ist eine Online-Plattform zur Verwaltung und Durchführung des Spielbetriebes.

Entscheidungsspiele ist der Sammelbegriff für Relegationsspiele, Play-off-Spiele und Anwartschaftsspiele. Sie gehören zur selben Halbserie wie die vorangegangenen Hauptrundenspiele.

Ergänzungsspieler ist ein Spieler einer Mannschaft, der nicht zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt. Weibliche Ergänzungsspieler werden in der Mannschaftsmeldung mit WES, Jugend-Ergänzungsspieler mit JES, Nachwuchs-Ergänzungsspieler mit NES und Senioren-Ergänzungsspieler mit SES gekennzeichnet.

Ersatzspieler sind alle Spieler, die einer unteren Mannschaft als Mannschaftsspieler angehören und im Bedarfsfall in oberen Mannschaften eingesetzt werden.

Gemischte Mannschaften sind Mannschaften mit männlichen und weiblichen Spielern.

Gemischte Spielklassen sind Spielklassen im männlichen Spielbetrieb mit zusätzlichen weiblichen Mannschaften.

Hauptrundenspiele sind Mannschaftskämpfe innerhalb einer Gruppe, bei denen jede Mannschaft im Normalfall zweimal (Hin- und Rückspiel), mindestens jedoch einmal gegen jede andere antritt.

Konkurrenz ist die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs gemäß WO A 10.

Leistungsklasse ist die Unterteilung einer Altersklasse nach Gesichtspunkten der Spielstärke.

Mannschaftsaufstellung ist die Meldung von Spielern, die in einem einzelnen Mannschaftskampf zum Einsatz kommen sollen.

Mannschaftskampf ist das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb.

Mannschaftsmeldung ist die Meldung aller Spieler einer nach Geschlecht getrennten Altersklasse, die in den betreffenden Mannschaften des Vereins einsatzberechtigt sind.

Mannschaftsspieler sind alle Spieler, die nach der jeweiligen Mannschaftsmeldung diese Mannschaft bilden.

Play-off-Spiele führen nach Abschluss der Hauptrundenspiele eine festgelegte Anzahl von Mannschaften einer oder mehrerer gleichrangiger Gruppen zusammen, um die abschließende Reihenfolge zu ermitteln. Play-off-Spiele können auch die Funktion von Relegationsspielen haben.

Punktspiele sind Mannschaftskämpfe von Vereinsmannschaften zur Ermittlung einer sportlichen Reihenfolge. Sie werden in einer Hauptrunde und ggf. ergänzend in Entscheidungsspielen ausgetragen.

Q-TTR-Wert (Quartals-Tischtennis-Rating-Wert) ist die zu einem definierten Termin berechnete, unveränderbare und öffentlich einsehbare Maßzahl für die Spielstärke eines Spielers.

Region ist eine Organisationseinheit direkt unterhalb der Veranstaltungen auf nationaler Ebene bzw. der Bundesspielklassen. Eine Region besteht aus einem oder mehreren Mitgliedsverbänden. In den Regionen finden weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.2 als Qualifikation zur Ebene des DTTB statt.

Relegationsspiele sind Mannschaftskämpfe nach Abschluss der Hauptrundenspiele zur Ermittlung einer Mannschaft, die das Recht auf den Relegationsaufstieg erwirbt. Hierfür werden Mannschaften aus verschiedenen Gruppen und ggf. aus verschiedenen Spielklassen des Punktspielbetriebes nach Maßgabe der Auf- und Abstiegsregelung zusammengeführt.

Reservespieler ist ein Spieler einer Mannschaft, der nicht zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt. Er wird in der Mannschaftsmeldung mit RES gekennzeichnet. Reservespieler gibt es nur in Mannschaftsmeldungen der Damen und Herren.

Spiel ist das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Individualwettbewerb bzw. in einem Mannschaftskampf.

Spielgemeinschaften sind Mannschaften, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist.

Spielklasse ist die Kombination einer geschlechtsspezifischen Altersklasse und einer Hierarchieebene bei Punkt- und Pokalspielen.

Spielpunkt ist die Einheit für die Wertung einzelner Spiele in einem Mannschaftskampf.

Stammspieler ist ein Spieler einer Mannschaft, der zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt.

Tabellenpunkt ist die Einheit für die Wertung von Mannschaftskämpfen in einer Tabelle.

TTR-bezogen werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, bei denen die vergleichbaren Q-TTR-Werte als Referenzwerte für sportliche Einteilungen wie Mannschaftsmeldungen, Turnierklassengrenzen oder Setzlisten verwendet werden.

TTR-relevant werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, deren Einzel-Ergebnisse in die Berechnung der TTR-Werte einfließen.

TTR-Wert (Tischtennis-Rating-Wert) ist die Maßzahl für die Spielstärke eines Spielers.

Turnierklasse ist die Kombination einer geschlechtsspezifischen Altersklasse und einer Leistungsklasse bei Veranstaltungen in Turnierform.

Turnierserie bezeichnet eine beliebige Anzahl von gleichnamigen Turnieren innerhalb eines Kalenderjahres oder innerhalb einer Spielzeit. Jedes Turnier einer Serie ist durch die Durchführungsbestimmungen des veranstaltenden Verbandes soweit standardisiert, dass der ausrichtende Verein im Turnierantrag nur über Ort, Zeit und Anzahl der Teilnehmer (jeweils in einem vorgegebenen Rahmen) entscheiden kann.

Turnierstufe ist der Teil einer Konkurrenz, für den ein einziges Austragungssystem verwendet wird und in dem die Spieler sich für die nächste Turnierstufe dieser Konkurrenz oder eine nachfolgende Konkurrenz qualifizieren können (z. B. Vor-, Zwischen- und Endrunde einer Konkurrenz).

Untere Spielklassen gemäß WO A 1 sind alle Spielklassen der Damen/Herren unterhalb der sechstöchsten Spielklasse.

Unterste Gliederung gemäß WO A 1 ist die unterste Verwaltungsebene eines Mitgliedsverbandes (Kreisverbände o. ä.). Bei Mitgliedsverbänden ohne Gliederung sind die höchste Verbandsspielklasse und die Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für Bundesveranstaltungen definitionsgemäß nicht Bestandteil der untersten Gliederung.

Verbandsbereich ist die Zusammenfassung von jeweils 4 Bezirken im BTTV

Verbandsbereich Nordwest: Bezirke 1-4

Verbandsbereich Nordost: Bezirke 5-8

Verbandsbereich Südwest: Bezirke 9-12

Verbandsbereich Südost: Bezirke 13-16

Verbände ist der Sammelbegriff für Mitgliedsverbände und Regionalverbände.

Vereinsmannschaften sind Mannschaften aus Spielern eines Vereins.

Vereinsmeldung ist die Meldung aller Mannschaften eines Vereins zur Teilnahme am Spielbetrieb einer Spielzeit.

Vereinsübergreifende Mannschaften sind Mannschaften aus Spielern mehrerer Vereine.

Vergleichbar wird ein Q-TTR-Wert genannt, wenn mehr als neun Einzel zu seiner Berechnung herangezogen worden sind.

A 6 Spielkleidung

Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. "Body"), Socken und Hallenschuhe) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. "Body")) anzutreten.

Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen darf der Oberschiedsrichter (OSR) Ausnahmen zulassen.

Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern ist in WO L geregelt.

A 7 Materialien

7.1 Materialien sind:

- Tische
- Netzgarnituren
- Bälle
- Schlägerhölzer
- Schlägerbeläge
- Kleber
- Schlägertestgeräte
- Komplettschläger
- Umrandungen
- Böden
- Schiedsrichtertische
- Schiedsrichterstühle
- Zählgeräte
- Namensschilder
- Spielergebnisanzeigen
- Tischnummern
- Handtuchbehälter
- Ballboxen
- Getränkeboxen
- Mikrofone
- Videoanlagen
- Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und Betreuer

7.2 Sofern für einzelne Materialien eine ITTF-Zulassung besteht, dürfen bei allen offiziellen Veranstaltungen nur diese Materialien eingesetzt werden. Abweichend davon dürfen die Verbände für offizielle Veranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich auch Tische und Netzgarnituren zulassen, die der DIN-Norm EN 14468-1 bzw. EN 14468-2, jeweils ausschließlich mit der Klassifizierung A (Hochleistungssport) oder B (Schul- und Vereinssport) entsprechen.

Bei allen Mannschaftskämpfen gemäß WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe, Marke (Fabrikat) und Beschaffenheit sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.

7.3 Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben usw.) und zur Zulässigkeit von Werbung siehe WO L.

Ein Verstoß gegen die Vorgaben bzgl. Materialien wird gemäß RVStO § 38 geahndet.

A 8 Altersgruppen und Altersklassen

8.1 Stichtag ist jeweils der 1. Januar der laufenden Spielzeit.

8.2 Es gibt folgende Altersgruppen:

8.2.1 Nachwuchs: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind

8.2.2 Erwachsene: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 39

8.2.3 Senioren: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren

- 8.3** Es gibt folgende Altersklassen:
- 8.3.1** Jugend 8: Spieler, die am Stichtag 8 Jahre alt werden oder jünger sind
 - 8.3.2** Jugend 9: Spieler, die am Stichtag 9 Jahre alt werden oder jünger sind
 - 8.3.3** Jugend 10: Spieler, die am Stichtag 10 Jahre alt werden oder jünger sind
 - 8.3.4** Jugend 11: Spieler, die am Stichtag 11 Jahre alt werden oder jünger sind
 - 8.3.5** Jugend 12: Spieler, die am Stichtag 12 Jahre alt werden oder jünger sind
 - 8.3.6** Jugend 13: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind
 - 8.3.7** Jugend 14: Spieler, die am Stichtag 14 Jahre alt werden oder jünger sind
 - 8.3.8** Jugend 15: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind
 - 8.3.9** Jugend 16: Spieler, die am Stichtag 16 Jahre alt werden oder jünger sind
 - 8.3.10** Jugend 17: Spieler, die am Stichtag 17 Jahre alt werden oder jünger sind
 - 8.3.11** Jugend 18: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind
 - 8.3.12** Junioren 22: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22
 - 8.3.13** Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22
 - 8.3.14** Damen/Herren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren
 - 8.3.15** Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren
 - 8.3.16** Senioren 45: Spieler, die vor dem Stichtag 44 Jahre oder älter waren
 - 8.3.17** Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren
 - 8.3.18** Senioren 55: Spieler, die vor dem Stichtag 54 Jahre oder älter waren
 - 8.3.19** Senioren 60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren
 - 8.3.20** Senioren 65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren
 - 8.3.21** Senioren 70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren
 - 8.3.22** Senioren 75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren
 - 8.3.23** Senioren 80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren
 - 8.3.24** Senioren 85: Spieler, die vor dem Stichtag 84 Jahre oder älter waren
 - 8.3.25** Senioren 90: Spieler, die vor dem Stichtag 89 Jahre oder älter waren

A 9 Spielzeit

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird Vorrunde, die zweite Hälfte Rückrunde genannt. Vorrunde und Rückrunde sind jeweils eine Halbserie der Spielzeit.

Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit gemäß WO A 11.1 dürfen auch vor dem 1. Juli ausgetragen werden.

Der offizielle Mannschaftsspielbetrieb gemäß WO A 11.2 beginnt nicht vor dem 1. September. Der offizielle Einzelspielbetrieb einer Spielzeit gemäß WO A 11.1 ruht vom 1. August bis 31. August. Er kann aber bereits vom 1. Januar bis 30. Juni stattfinden. Es gelten immer die der betreffenden Spielzeit entsprechenden Altersklasseneinteilungen (siehe WO A 8).

A 10 Wettbewerbe

10.1 Individualwettbewerbe

- Einzel
- Doppel
- Gemischtes Doppel (Mixed)

10.2 Mannschaftswettbewerbe

- für Vereinsmannschaften
- für vereinsübergreifende Mannschaften
- für Auswahlmannschaften

A 11 Offizielle Veranstaltungen

Der DTTB und die Verbände führen in jeder Spielzeit offizielle Veranstaltungen durch, für die neben der WO zusätzlich erlassene Durchführungsbestimmungen und Spielordnungen gelten.

Veranstaltungen des DTTB heißen Bundesveranstaltungen.

Weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.2 dürfen nur vom DTTB, den Verbänden und deren Gliederungen veranstaltet werden. Nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 dürfen zusätzlich auch von Vereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt Ausrichter und Durchführer fest.

Offizielle Veranstaltungen in der Altersgruppe Nachwuchs müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände dürfen für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

Veranstaltungen für die Altersklassen Jugend 15 und jünger müssen bis 19.00 Uhr beendet sein.

11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben

- Individual-/Einzelmeisterschaften
- Ranglistenturniere

11.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften

- Punktspiele
- Mannschaftsmeisterschaften
- Pokalmeisterschaften

11.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen

11.3.1 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Offene Turniere mit TTR-relevanten Konkurrenzen
- Offene Turniere im Rahmen einer Turnierserie
- Turniere für Auswahlmannschaften

11.3.2 Nach Maßgabe des zuständigen Verbandes genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Offene Turniere ohne TTR-relevante Konkurrenzen
- Einladungsturniere

11.3.3 Nicht genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Freundschaftsspiele

A 12 Nicht offizielle Veranstaltungen

Alle anderen nicht unter WO A 11 aufgeführten Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z. B.

- mini-Meisterschaften
- Schulwettbewerb "Jugend trainiert für Olympia"
- Schaukämpfe
- Werbeveranstaltungen

A 13 Gemischter Spielbetrieb**13.1 Grundsatz**

Bei allen offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive – außer im gemischten Doppel – jeweils unter sich.

13.2 Abweichungen

Für

- weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 in ihrer untersten Gliederung gemäß WO A 1,
 - alle nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3
- dürfen die Verbände verbandseinheitliche Abweichungen vom Grundsatz beschließen.

Im Bereich des BTTV dürfen weibliche Spieler in Konkurrenzen für männliche Spieler sowohl bei weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 in der untersten Gliederung gemäß WO A 1 als auch bei offenen Turnieren gemäß WO A 11.3 (nach Maßgabe des Veranstalters in der Ausschreibung veröffentlicht) teilnehmen.

Für

- weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2
- dürfen die Verbände abweichend vom Grundsatz für jede Altersgruppe eine der beiden folgenden Alternativen verbandseinheitlich festlegen:
- a) Spielerinnen dürfen nur in weiblichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden; in männlichen Mannschaften sind unabhängig davon eine Meldung und ein Einsatz als weiblicher Ergänzungsspieler (WES) zulässig.
- b) Spielerinnen dürfen entweder in weiblichen oder männlichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden. In den Mannschaften des jeweils anderen Geschlechts derselben Altersklasse sind zusätzlich eine Meldung und ein Einsatz als weiblicher Ergänzungsspieler (WES) zulässig.

Im Bereich des BTTV findet abweichend vom Grundsatz die Alternative 13.2 b) nur für die Altersgruppen Erwachsene und Nachwuchs Anwendung. In der Altersgruppe Erwachsene ist die Anwendung auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.

Für beide Alternativen gelten folgende Regelungen:

- Die Anzahl solcher Spielerinnen ist pro Verein und pro Mannschaft nicht begrenzt.
- Sofern eine solche Spielerin nach Alternative a) oder b) als Stamm- oder Reservespieler in einer Damenmannschaft und/oder als WES in einer Herrenmannschaft gemeldet ist, ist diese Meldung sowohl bei den Damen als auch bei den Herren auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt. Die Einsatzberechtigung als WES in Herrenmannschaften ist dann auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt, während die Einsatzberechtigung in Damenmannschaften nicht beschränkt ist.

Sofern eine solche Spielerin nach Alternative b) als Stamm- oder Reservespieler in einer Herrenmannschaft und ggf. zusätzlich als WES in einer Damenmannschaft gemeldet ist, ist diese Meldung wie auch die Einsatzberechtigung sowohl bei den Herren als auch bei den Damen auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.

Abweichend davon dürfen die Verbände sowohl die vorgenannten Regelungen zur Meldung als auch zum Einsatz solcher Spielerinnen verbandseinheitlich auf die unterste Gliederung gemäß WO A 1 beschränken.

- In allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist die Meldung solcher Spielerinnen bei allen Veranstaltungen und in allen Spielklassen der Verbände und deren Gliederungen erlaubt. Ausgenommen hiervon sind alle Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung. Der Einsatz solcher Spielerinnen in männlichen Mannschaften und als weiblicher Ergänzungsspieler in weiblichen Mannschaften ist in allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren bei Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung nicht erlaubt.
- Solche Spielerinnen erhalten in der Altersklasse, in der sie nicht als Stamm- oder Reservespieler gemeldet sind, den Vermerk WES, der während einer Halbserie nicht geändert werden darf.
- Ein weiblicher Ergänzungsspieler muss in der betreffenden Mannschaftsmeldung entsprechend seiner Spielstärke (ohne Sperrvermerk) eingereiht werden.

Gemischte Mannschaften dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung nicht teilnehmen.

13.3 Gemischte Spielklassen

Beim Start einer Mannschaft mit ausschließlich weiblichen Spielern in einer Spielklasse für Mannschaften mit männlichen Spielern handelt es sich um eine gemischte Spielklasse und nicht um einen gemischten Spielbetrieb.

Die Mitgliedsverbände dürfen in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 verbandseinheitlich für jede Altersklasse gemischte Spielklassen zulassen.

A 14 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften sind grundsätzlich nicht gestattet. Alternativ darf ein Mitgliedsverband Spielgemeinschaften nach folgenden verbandseinheitlichen Regelungen zulassen:

- Spielgemeinschaften sind Mannschaften, die aus spielberechtigten Spielern eines führenden Vereins und genau eines aufgenommenen Vereins desselben Mitgliedsverbandes gebildet werden. Es ist nicht zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. Wird eine Spielgemeinschaft in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern gebildet, so ist immer derselbe Verein der führende Verein.
- Der aufgenommene Verein darf in der Altersklasse und dem Geschlecht, in dem er mit dem führenden Verein Spielgemeinschaften bildet, keine eigenen Mannschaften melden.
- Alle Mannschaften der jeweiligen Altersklasse und des jeweiligen Geschlechts des führenden Vereins in den für Spielgemeinschaften zugelassenen Spielklassen sind dann Spielgemeinschaften.
- Alle Spielgemeinschaften werden mit „führender Verein/aufgenommener Verein (SG)“ oder mit „frei wählbarer Name (SG)“ gekennzeichnet.
- Spielgemeinschaften sind in den Altersklassen der Altersgruppe Senioren nicht gestattet.
- Spielgemeinschaften sind nur in der untersten Gliederung gemäß WO A 1 bzw. in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 (verbandseinheitlich nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes) gestattet.

Der Verband darf für die Zulassung von Spielgemeinschaften weitere verbandseinheitliche Beschränkungen (z. B. Gültigkeit für bestimmte Altersklassen, Anzahl von Spielberechtigten, Befristung) festlegen.

Im BTTV sind Spielgemeinschaften nach den o. g. Vorgaben sowie den folgenden zusätzlichen Regelungen in der untersten Gliederung gemäß WO A 1 zugelassen:

- *Spielgemeinschaften können nur im Damen-, Mädchen- und Jungen-Spielbetrieb mit der Einreihung von maximal 2 Spielern des aufgenommenen Vereins je Mannschaftsmeldung gebildet werden.*
- *Die Bildung einer Spielgemeinschaft für die folgende Spielzeit ist jeweils vor Ende der Vereinsmeldung bei der Geschäftsstelle auf dem offiziellen Formular zu beantragen.*
- *Die Bildung einer Spielgemeinschaft ist kostenpflichtig gemäß BGO F 6.*

Spielgemeinschaften, die nach früheren Bestimmungen der Mitgliedsverbände vor dem 1. Januar 2017 gebildet und an den DTTB gemeldet worden sind, müssen nicht alle o. g. Vorgaben erfüllen (Bestandsschutz). So gelten bei den Spielgemeinschaften mit Bestandsschutz entgegen den Vorgaben folgende Ausnahmen:

- Es ist zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. In solchen Fällen muss nicht immer derselbe Verein der führende Verein sein. Pro Altersklasse und Geschlecht ist der führende Verein aber zu benennen, und die anderen Vereine sind dort aufgenommene Vereine.
- Spielgemeinschaften dürfen pro Altersklasse und Geschlecht aus spielberechtigten Spielern von maximal drei Vereinen gebildet werden.

Spielgemeinschaften (auch solche mit Bestandsschutz) dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation zu Bundesveranstaltungen nicht teilnehmen.

A 15 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung, Teilnahme an Veranstaltungen

Ein einmal erteilter Ausländerstatus (gA, eA, A) bleibt solange bestehen, bis sich die Staatsangehörigkeit des Spielers ändert und diese Änderung dem Mitgliedsverband angezeigt wird.

15.1 Einschränkung der Spielberechtigung

Es ist nicht zulässig, durch verbandsindividuelle Regelungen zum Verlust der Start- und/oder Einsatzberechtigung eine gemäß WO B erteilte Spielberechtigung über den in dieser WO geregelten Rahmen hinaus einzuschränken.

15.2 Startberechtigung

An weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 dürfen in click-TT erfasste

- Spieler deutscher Nationalität oder
- gleichgestellte Ausländer (gA)

mit Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersklasse oder mit Spielberechtigung im Ausland teilnehmen.

Zusätzlich ist die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse und – falls erforderlich – die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. Freistellung oder Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung sowie ggf. die Zahlung eines Startgeldes nötig.

Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben sind

- Spieler unabhängig von der Nationalität nicht startberechtigt, die von einem ausländischen Verband innerhalb der letzten 3 abgelaufenen Spielzeiten für ETTU-/ITTF-Veranstaltungen gemeldet worden sind und daran teilgenommen haben. Dies gilt nicht für Spieler, die am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.
- Ausländer nicht startberechtigt. Dies gilt nicht für Ausländer, die bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen (gleichgestellte Ausländer = gA) oder am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (gleichgestellter Ausländer = gA).

15.3 Einsatzberechtigung

An weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 dürfen in click-TT erfasste Spieler mit Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersklasse teilnehmen. Zusätzlich ist die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft sowie ggf. die Zahlung eines Startgeldes nötig.

Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus dieser WO, der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände dürfen in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer zulassen.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie

- bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben (gleichgestellter Ausländer = gA),
- am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (gleichgestellter Ausländer = gA) oder
- die Staatsangehörigkeit eines Vollmitglieds der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist (europäischer Ausländer = eA).

Für die Einsatzberechtigung in den Bundesspielklassen ist außerdem zur Vorrunde die zum 1. Juli einer Spielzeit und zur Rückrunde die zum 1. Januar einer Spielzeit gültige Spielberechtigung Voraussetzung.

15.4 Teilnahme an nicht weiterführenden Veranstaltungen

An nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 dürfen in click-TT erfasste Spieler mit Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersklasse oder mit Spielberechtigung im Ausland teilnehmen. Zusätzlich ist die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB, seines Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung sowie ggf. die Zahlung eines Startgeldes nötig.

Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

Bei Spielern mit Spielberechtigungen für zwei Vereine ist für seine Startberechtigung in Auswahlmannschaften grundsätzlich der Verein maßgeblich, für den der Spieler die Spielberechtigung für den Individualspielbetrieb der Altersgruppe besitzt, zu der die Altersklasse der Auswahlmannschaft gehört.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs können in Auswahlmannschaften der Altersklasse Damen/Herren auch ohne Erteilung einer SBEM berufen werden.

15.5 Teilnahme von Mannschaften an weiterführenden Veranstaltungen

An weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 (Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften) dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften und ggf. Spielgemeinschaften teilnehmen.

15.6 Teilnahme von Mannschaften an nicht weiterführenden Veranstaltungen

An nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 (offene Turniere und Einladungsturniere) dürfen neben Vereinsmannschaften und ggf. Spielgemeinschaften auch vereinsübergreifende Mannschaften (insbesondere für Zweier-Mannschaftsturniere) – hier starten die Spieler für die Kombination ihrer Vereine – und Auswahlmannschaften (insbesondere Einladungsturniere) – hier starten die Spieler für den DTTB, ihren Verband oder dessen Gliederung – teilnehmen.

Ein Verstoß gegen die Vorgaben zu Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung und Teilnahme an Veranstaltungen wird gemäß RVStO §§ 61, 65, 71, 72, 73 bzw. 75 geahndet.

15.7 Startgenehmigung

Genehmigungspflichtig sind

- im Inland der Start von Bundesangehörigen (§ 16 der Satzung des DTTB) und Lizenzspielern bei nicht offiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Verband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden; bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftskämpfen durchgeführt werden.
- im Ausland der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.

Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/Lizenzspieler unter Beachtung von WO B 1.3 über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten.

Hierfür gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.

A 16 Datenverwaltung

Von den Mitgliedsverbänden und dem DTTB werden die aktuellen Stammdaten

- Vereinsname, Vereinsnummer (aller Mitgliedsvereine des Mitgliedsverbandes)
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Ausländerstatus (gA, eA, A; nur bei Ausländern), Vereinsname, im Mitgliedsverband eindeutige Spielernummer (aller Spielberechtigten des Mitgliedsverbandes)

in click-TT verwaltet.

Die beiden Personenstammdaten Geburtsdatum und Nationalität werden in dieser Form ausschließlich zur internen Nutzung für die eindeutige Identifikation der Spieler bzw. für die Unterscheidung nach Deutschen/gleichgestellten Ausländern und sonstigen Spielern verwendet und nicht veröffentlicht.

A 17 Ranglisten

17.1 Der DTTB und die Mitgliedsverbände erstellen und veröffentlichen Ranglisten.

17.2 Tischtennis-Rangliste und Quartals-Tischtennis-Rangliste

Die in click-TT berechnete und auf myTischtennis veröffentlichte Tischtennis-Rangliste (TTRL) sortiert die in ihr enthaltenen Spieler nach deren Tischtennis-Rating-Wert (TTR-Wert). Die detaillierten Regelungen für die Berechnung der TTR-Werte sind in einer gesonderten Ranglistenbeschreibung enthalten. Der DTTB erkennt die dortigen Regelungen und die in click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.

Der BTTV führt alle seine Spielberechtigten in der TTRL, die als Teilmenge auch für alle Altersklassen, Bezirke und Vereine als Rangliste maßgeblich ist. Der BTTV erkennt die in der Ranglistenbeschreibung und in click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.

Das Aufstellen weiterer Ranglisten innerhalb des BTTV ist untersagt.

Viermal jährlich wird jeweils mit den Stichtagen 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. Dezember eine Quartals-Tischtennis-Rangliste (Q-TTRL) als offizielle Referenz-Rangliste mit den Quartals-TTR-Werten (Q-TTR-Werten) veröffentlicht. In deren Berechnung fließen alle Ergebnisse von Mannschaftskämpfen TTR-relevanter Spielklassen und Pokalmeisterschaften und von TTR-relevanten Konkurrenzen ein, wenn der Mannschaftskampf bzw. das Turnier, zu dem die Konkurrenz gehört, vor dem Stichtag beendet und die Ergebnisse vor dem Berechnungsbeginn (ein Tag nach dem Stichtag) in click-TT enthalten sind.

Bei der Verwendung von click-TT als Online-Plattform für einen vollständig TTR-bezogenen offiziellen Spielbetrieb ist die Erstellung von weiteren Ranglisten, die nicht den TTR- bzw. den Q-TTR-Wert als Grundlage haben, untersagt.

17.3 TTR-Relevanz

Die folgenden Spielklassen und Pokalmeisterschaften sind TTR-relevant:

- die TTBL und alle Bundesspielklassen der Damen und Herren (Haupttrunden- und Entscheidungsspiele)
- die Deutschen Pokalmeisterschaften der Damen und die der Herren einschließlich eventueller Vorrunden
- alle in click-TT geführten Spielklassen (Haupttrunden- und Entscheidungsspiele) und Pokalmeisterschaften aller Altersklassen der Verbände, sofern dabei keine Vorgabesysteme zum Einsatz kommen

Die folgenden Konkurrenzen sind TTR-relevant:

- alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen von Veranstaltungen gemäß Ziffer 17 von Teil A der Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB
- alle in click-TT eingegebenen Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen aller Altersklassen von Ranglistenturnieren, Individual-/Einzelmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften, Auswahlspielen und offenen Turnieren der Verbände, ihrer Gliederungen und der ihnen angeschlossenen Vereine, sofern dabei keine Abweichungen von den ITTR zugelassen sind

Die Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen weiterer Veranstaltungen und Spielklassen dürfen vom DTTB-Ressort Rangliste als TTR-relevant erklärt werden, sofern dabei keine Abweichungen von den ITTR zugelassen sind. Bei internationalen Veranstaltungen darf der betroffene Teilnehmerkreis deutscher Spieler vom DTTB-Ressort Rangliste eingeschränkt werden.

A 18 Gebühren

Spielberechtigung, Einsatzberechtigung, Startberechtigung, Meldung von Mannschaften und Teilnahme an Veranstaltungen/am Spielbetrieb können kostenpflichtig sein. Die Zahlung oder die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren kann Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen/am Spielbetrieb sein.

Verstöße gegen die WO oder gegen zusätzliche Bestimmungen (z. B. Zurückziehung, Streichung, Nichtteilnahme an Spielplanbesprechungen) sowie Fristversäumnisse können kostenpflichtig sein.

Die Bestimmungen des zuständigen DTTB oder Verbandes sind jeweils maßgeblich.

Gebühren sind grundsätzlich in der BGO, Ahndung von Verstößen ist grundsätzlich in der RVStO geregelt.

A 19 Rechtliches

19.1 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern sofort bei Bekanntwerden des Protestgrundes unter Angabe der Uhrzeit sowie der Spielstände des Mannschaftskampfes und aller zum Zeitpunkt des Protestes laufenden Spiele auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt.

19.2 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Bestimmungen der WO und/oder ggf. zusätzliche Bestimmungen sowie unsportliches Verhalten werden von den zuständigen Stellen des DTTB oder der Verbände bzw. deren Gliederungen geahndet. Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

Der DTTB und die Verbände dürfen die Sanktionen bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen der WO nach eigenen Bestimmungen festlegen und auf diese wie folgt verweisen:

- Direkt bei der jeweiligen Bestimmung wird die Sanktion genannt.
- Direkt bei der jeweiligen Bestimmung erfolgt der Verweis auf die Fundstelle der Sanktion (ggf. auch außerhalb der WO).
- Alle Sanktionen werden an einer Stelle innerhalb der WO mit Verweis auf die jeweilige Bestimmung zusammengefasst. Für die BSK werden die Sanktionen in der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB zusammengefasst.

Mögliche weitere Sanktionen auf der Grundlage anderer Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Die Ahndung von Verstößen und die entsprechenden Sanktionen sind grundsätzlich in der RVStO geregelt. Verweise auf die entsprechenden Passagen sind bei den Vorgaben in dieser WO hinterlegt.

19.3 Rechtsweg

Das Ahnden von Verstößen sowie sämtliche Festlegungen im Spielbetrieb (z. B. Terminpläne, Genehmigung von Mannschaftsmeldungen und Spielberichten, Abschlusstabellen) durch die zuständigen Stellen sind Entscheidungen, gegen die innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung bzw. nach Bekanntwerden der Rechtsweg beschritten werden kann.

Dabei sind die Bestimmungen des Verbandes, dessen zuständige Stelle die Entscheidung getroffen hat, maßgeblich.

B Spielberechtigung**B 1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung****1.1 Allgemeines**

Die Startberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben (WO A 11.1, siehe auch A 15.2), die Einsatzberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften (WO A 11.2, siehe auch A 15.3) und die Teilnahme an nicht weiterführenden Veranstaltungen (WO A 11.3, siehe auch A 15.4) erfordert die in click-TT hinterlegte Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes, sofern in der WO keine abweichenden Regelungen definiert sind. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser WO erteilt werden. Für Spieler der Bundesligen sind Ausnahmen gemäß BSO C 3.6 zulässig.

Die Spielberechtigung eines Spielers (Stammspielberechtigung) darf immer nur für einen einzigen Verein (Stammverein) zur Teilnahme am Spielbetrieb des DTTB und seiner Mitgliedsverbände erteilt werden. Die zusätzliche Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppe Nachwuchs) oder die für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM für die Altersgruppe Senioren) darf für einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung jeder Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein.

Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie eine Spielberechtigung besitzen, es sei denn, der Start erfolgt für eine Spielgemeinschaft gemäß WO A 14. Bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) darf ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein bzw. Zweitverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.

Nur in diesem Abschnitt schließt der Begriff „Bundesspielklassen (BSK)“ die TTBL mit ein.

1.2 Voraussetzung einer Spielberechtigung

Voraussetzung für jede Spielberechtigung, deren Erteilung oder deren Wechsel sind folgende Angaben, die der antragstellende Verein durch Absenden in click-TT oder (in allen anderen Fällen) durch rechtsverbindliche Unterschrift bestätigt:

- Name und Mitgliedsverband des antragstellenden Vereins
- Vor- und Zuname, Geschlecht, Nationalität sowie Geburtsdatum des Spielers
- Bestätigung des antragstellenden Vereins und des Spielers, dass eine Mitgliedschaft des Spielers im Verein besteht
- Bestätigung des antragstellenden Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss
- Antragsdatum

Dem zuständigen Mitgliedsverband ist auf Verlangen der Nachweis über die Mitgliedschaft sowie ein Identitätsnachweis vorzulegen.

Voraussetzung sind außerdem Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten. Der Spieler erklärt

- die Datenschutzhinweise bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verwaltung von Spielberechtigungen sowie zur Organisation und Verwaltung des Spielbetriebs einschließlich der Veröffentlichung von Spielergebnissen und spielbetriebsrelevanten Inhalten zur Kenntnis genommen zu haben,
- sein Einverständnis, dass Fotos bzw. Filmaufnahmen von ihm bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen veröffentlicht werden,
- dass er die Vorgaben der ADO des DTTB und die Zuständigkeit der Rechtsorgane der Verbände anerkennt,
- sein Einverständnis, dass das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, nur beim DTTB-Sportgericht möglich ist, soweit nicht bereits das Deutsche Sportschiedsgericht kraft Anwendung der ADO (siehe § 8 der Satzung des DTTB) zuständig ist,
- im Falle einer ausländischen Staatsangehörigkeit, dass er sich legal in Deutschland aufhält.

Ein Nachweis des legalen Aufenthalts ist jederzeit auf Anforderung des Verbandes, der eine Spielberechtigung erteilt, vorzulegen, soweit ein solcher aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgestellt wird.

Der Spieler, der nicht Berufsspieler im Sinne von § 22, Ziffer 4, Beschäftigungsverordnung ist, nicht unter die Regelung gemäß WO A 15.2 fällt oder für den Zeitraum der Spielberechtigung keine uneingeschränkt gültige Arbeitserlaubnis besitzt, hat zudem zu erklären, dass er seitens des antragstellenden Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltgleiche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält. Ggf. ist die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Der Verein bestätigt mit der Beantragung einer Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung einer Spielberechtigung die Erklärungen des Spielers und – im Falle von Spielberechtigten ausländischer Staatsangehörigkeit – darüber hinaus, dass er die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Beschränkungen von Entgeltzahlungen an ausländische Spieler kennt und einhält.

Vor jeder Beantragung einer Spielberechtigung (auch Wechsel) durch einen Verein hat dieser den betroffenen Spieler über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verwaltung von Spielberechtigungen sowie zur Organisation und Verwaltung des Spielbetriebs einschließlich der Veröffentlichung von Spielergebnissen und spielbetriebsrelevanten Inhalten zu informieren. Eine entsprechende Musterinformation wird vom Mitgliedsverband zur Verfügung gestellt.

Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von WO B 1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nachweisen können.

1.3 Widerruf einer Spielberechtigung

Jede Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch dieselbe Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im Inland und/oder eine Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im Ausland besitzt und aktiv ausübt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebes. Besteht dieselbe andere Spielberechtigung im Inland, ist auch jede andere Spielberechtigung durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.

Eine Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel einer Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden oder das Vorliegen der gemäß WO B 1.2 geforderten schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter), Identitäts- oder Mitgliedschaftsnachweise vom Verein auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nicht nachgewiesen werden kann.

Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt eine Spielberechtigung des Spielers und seine entsprechende Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins für die Zukunft. Eine widerrufenen Spielberechtigung darf auf Antrag frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit gemäß WO B wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.

1.4 Altersbezogene Spielberechtigung

Spielern der Altersgruppe Nachwuchs darf auf Antrag des Stammvereins und nach Maßgabe des Mitgliedsverbandes zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI) und für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erteilt werden. Mit der jeweiligen Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb werden die betreffenden Spieler bzgl. Start- und Einsatzberechtigung in der Altersgruppe Erwachsene spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt.

B 2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung

2.1 Eine Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist, durch Eintragung in click-TT. Die jeweilige Spielberechtigung beginnt mit dem Datum, an dem der Verein diese in click-TT beantragt. Der Verein muss das schriftliche Einverständnis des Spielers (bei Minderjährigen zusätzlich das der gesetzlichen Vertreter) nachweisen können.

Am Spielbetrieb des BTTV darf nur teilnehmen, wer Mitglied eines Mitgliedsvereins des BTTV gemäß § 7 (1) der Satzung ist und wer als Person die Regularien/Meldungen gegenüber dem zuständigen Landes-Sportverband erfüllt.

2.2 Der Wechsel einer Spielberechtigung innerhalb Deutschlands wird ausschließlich über click-TT abgewickelt. Für einen Wechsel aus dem Ausland, der nicht online abgewickelt werden kann, ist ein schriftlicher Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung an die Geschäftsstelle des aufnehmenden Mitgliedsverbandes zu richten.

2.3 Die Erteilung einer Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Der Antrag ist vom zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gemäß WO A 15.2 und 15.3 bleiben hiervon unberührt.

2.4 Wird eine beantragte Spielberechtigung wegen fehlender Voraussetzungen und/oder Fristversäumnis nicht erteilt oder eine bestehende Spielberechtigung entzogen oder widerrufen, so ist der antragstellende bzw. betroffene Verein durch den Mitgliedsverband über diesen Umstand zu informieren. Darüber hinaus ist dieser Verein verpflichtet, die Information an den betreffenden Spieler weiterzuleiten.

B 3 Ersterteilung einer Spielberechtigung

3.1 Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehörten, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, darf die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag mit sofortiger Wirkung in click-TT erteilt werden.

B 4 Wechsel einer Spielberechtigung

4.1 Jede Spielberechtigung gemäß WO B 1.2 darf bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der jeweiligen Spielberechtigung zweimal jährlich für einen anderen Verein erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:

4.1.1 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt.

4.1.2 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 31. Dezember bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauffolgenden 1. Januar erteilt.

4.1.3 Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die jeweilige Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.

4.2 Die Rücknahme oder Änderung eines Antrags zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) darf ein Antrag auf Wechsel einer Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.

Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals.

Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.

4.3 Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so darf eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden. Die Auflösung einer Tischtennis-Abteilung bzw. der Austritt aus dem Mitgliedsverband muss vom Verein schriftlich bestätigt werden.

B 5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung

5.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung oder einer vorhandenen Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppe Nachwuchs) oder einer Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM für die Altersgruppe Senioren) ist vom neuen Verein bzw. nach Maßgabe des aufnehmenden Mitgliedsverbands auch durch ihn im Auftrag des neuen Vereins termingerecht über click-TT abzuwickeln.

Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so informiert der Mitgliedsverband das Generalsekretariat des DTTB umgehend zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

5.2 Voraussetzung für einen Wechsel der Spielberechtigung sind zusätzlich zu den Angaben aus WO B 1.2 folgende Angaben:

- Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,
- Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (1. Juli oder 1. Januar).

5.3 Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in click-TT. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig. Die Erteilung einer Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht unter Beachtung der in WO B 4.1 genannten Termine abgesandt/gestellt wird.

5.4 Die Erteilung einer Spielberechtigung darf nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung einer Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel einer Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung einer Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel einer Spielberechtigung im Sinne von WO B 4 nicht verhindert.

B 6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Mitgliedsverband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit dem Wechsel einer Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Den Mitgliedsverbänden ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

B 7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Spielberechtigung

Der Spieler verliert automatisch die jeweilige Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher diese Spielberechtigung besessen hat. Eine Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese Voraussetzung für diese Spielberechtigung gemäß WO B 1.2 ist.

In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht wird gemäß RVStO § 35 geahndet.

Eine Spielberechtigung erlischt darüber hinaus zum Ende der laufenden Halbserie (30. Juni bzw. 31. Dezember), wenn der Verein die Löschung dieser Spielberechtigung beantragt.

Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs gilt:

- Bei der Löschung einer zusätzlichen SBEM durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung und die eventuell bestehende SBEI für den Stammverein bestehen.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein erlöschen auch eventuell bestehende SBEI und SBEM im Stammverein.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung oder der SBEI durch den Stammverein bleibt eine zusätzliche SBEM bei einem Zweitverein bestehen.
- Mit dem Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs erlöschen SBNI und SBNM automatisch. Die Spielberechtigung wird beim bisherigen Stammverein als SBEI und SBEM weitergeführt. Falls jedoch zu diesem Zeitpunkt eine SBEM bei einem Zweitverein besteht, wechselt die SBEI automatisch zu diesem Zweitverein, der damit zum Stammverein wird.

Für Spieler der Altersgruppe Senioren gilt:

- Bei der Löschung einer SBSM durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung und die Spielberechtigung für den Senioren-Individualspielbetrieb (SBSI) für den Stammverein bestehen.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein bleibt eine erteilte SBSM bei einem Zweitverein bestehen.

Sämtliche Vorgänge bzgl. der Löschung von Spielberechtigungen sind in click-TT vorzunehmen.

Ein Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) wird analog zum Antrag auf Erstspielberechtigung von dem für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverband entschieden.

Bei einem Wiederaufleben einer Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß WO B 1.2 ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel dieser Spielberechtigung gemäß den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 nötig.

Abweichend davon ist ein sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung

- diese Spielberechtigung mindestens ein Jahr erloschen ist, oder
- diese Spielberechtigung noch nicht mindestens ein Jahr lang erloschen ist, der Spieler aber nicht mehr in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) enthalten ist und sein letzter Einsatz im Mannschaftsspielbetrieb länger als ein Jahr zurückliegt, oder
- diese Spielberechtigung gegen den Willen des Spielers noch nicht erloschen ist, dieser Sachverhalt vom bisherigen Verein gegenüber seinem Mitgliedsverband bestätigt wird und der letzte Einsatz des Spielers im Mannschaftsspielbetrieb (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) länger als ein Jahr zurückliegt.

B 8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes zur

1. Erteilung und Gültigkeit einer Spielberechtigung
2. Nichterteilung einer Spielberechtigung
3. Verweigerung der Genehmigung gemäß WO B 2.3 kann der Rechtsweg beschritten werden.

Den Rechtsweg beschreiten

- a) dürfen zu 1.
 - innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine,
 - innerhalb der BSK die jeweils betroffenen Vereine,
- b) dürfen zu 2. und 3.
- die eine Spielberechtigung beantragenden Vereine,
- c) dürfen zu 1. bis 3. darüber hinaus
 - die jeweils betroffenen Mitgliedsverbände,
 - die zuständigen Spielleiter.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

Im Rechtsweg trifft die erstinstanzliche Entscheidung der zuständige Mitgliedsverband gemäß WO B sowie seinen eigenen Bestimmungen mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung. Nur im Fall von Bundesangelegenheiten sind die Rechtsinstanzen des DTTB als nächste Instanz zuständig.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Mannschaften oder Spieler verbandsübergreifender Spielklassen betroffen sind, Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband oder, wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit WO B 2.3 oder B 5.4 handelt.

C Altersgruppe Nachwuchs

Jugendliche müssen bei der Ausübung ihres Sports von einem erwachsenen Begleiter betreut und beaufsichtigt werden. Der erwachsene Begleiter hat die Pflicht, die Jugendlichen in der Öffentlichkeit zu überwachen. Er hat für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes Sorge zu tragen.

Nach § 832 BGB ist derjenige, der zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

C 1 Vereinszugehörigkeit/Spielberechtigung

Ein Spieler der Altersgruppe Nachwuchs darf nur mit Genehmigung der/des gesetzlichen Vertreter/s einem Verein beitreten, eine Spielberechtigung beantragen oder diese wechseln.

Er darf an Veranstaltungen der Altersklasse Damen/Herren nur teilnehmen, wenn er die entsprechende Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb besitzt.

Der Verein ist für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Aufsichtspflicht verantwortlich.

C 2 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb

2.1 Für die uneingeschränkte Teilnahme von Spielern der Altersgruppe Nachwuchs an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 in der Altersklasse Damen/Herren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, die auf Verlangen des Mitgliedsverbandes vorzulegen ist,
- b) Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) und/oder den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI) durch die zuständige Instanz des jeweiligen Mitgliedsverbandes; mit der Erteilung einer SBEM ist immer die Erteilung einer SBEI verbunden.
- c) Die Mitgliedsverbände dürfen bei der Ersterteilung zusätzliche Voraussetzungen (z. B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) nach eigenen Vorgaben festlegen.

Bei Spielern mit Geburtsdatum nicht später als vier Jahre nach dem gültigen Jugend 18-Stichtag oder mit zuletzt veröffentlichtem Q-TTR-Wert bei männlichen Spielern mindestens 1300 und bei weiblichen Spielern mindestens 1100 beantragt und erhält der Verein die SBE (SBEM und SBEI) über click-TT. Der Verein ist für die Erfüllung der dort und in der WO verlangten Vorgaben verantwortlich und hat die entsprechenden Unterlagen auf Verlangen der Geschäftsstelle vorzulegen.

Bei Spielern mit Geburtsdatum später als vier Jahre nach dem gültigen Jugend 18-Stichtag und mit zuletzt veröffentlichtem Q-TTR-Wert bei männlichen Spielern unter 1300 und bei weiblichen Spielern unter 1100 kann der Vorstand Jugend auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage aller oben genannten Unterlagen sowie einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung eine SBE erteilen.

2.2 Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenenspielbetrieb behalten uneingeschränkt die Teilnahmeberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Altersgruppe Nachwuchs.

2.3 Abweichend von WO C 2.2 dürfen die Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs für ihre Spielklassen die folgende Alternative verbandseinheitlich festlegen:

- Verbot der Meldung und des Einsatzes für Mannschaftskämpfe der Vereinsmannschaften in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs bei Punktspielen und Pokalmeisterschaften

2.4 Eine Spielberechtigung für den Erwachsenenenspielbetrieb bleibt grundsätzlich bis zum Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs bestehen; sie darf vom Verein gelöscht und im Einzelfall von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

C 3 Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenenspielbetrieb

3.1 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 eine eingeschränkte Teilnahme von Spielern einzelner Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs als Jugend-Ergänzungsspieler (JES) zulassen. Näheres siehe WO H 1.4.2 und I 4.1.

3.2 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 und für nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 Spielern einzelner Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs die SBEI nach eigenen Vorgaben erteilen.

D Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

D 1 Turniergenehmigungen/Allgemeines

1.1 Offene Turniere mit TTR-relevanten Konkurrenzen gemäß WO A 11.3.1 bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen Verbandes. Für offene Turniere ohne TTR-relevante Konkurrenzen und Einladungsturniere darf der zuständige Verband eine Genehmigungspflicht vorschreiben. Einladungsturniere und offene Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000,00 Euro bedürfen der (ggf. zusätzlichen) Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB.

Die Genehmigung eines Turniers ist spätestens sechs Wochen vor dem Turnier über click-TT zu beantragen. Genehmigungspflichtig und genehmigungsfähig sind nur offene Turniere gemäß WO A 11.3.1, die unter Beachtung von WO A 17.3 ausgeschrieben sind.

Die Genehmigung ist kostenpflichtig gemäß BGO E 1.1.

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 dürfen der DTTB und die Verbände für ihren Zuständigkeitsbereich eine Genehmigungspflicht beschließen.

Die Vorschriften der WO gelten für Turniere im Rahmen einer Turnierserie nur insoweit, wie die hierzu veröffentlichten Durchführungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten.

1.2 In Konkurrenzen der Altersgruppe Nachwuchs sind Preisgelder und Sachpreise in Form von alkoholischen Getränken verboten.

1.3 Der Veranstalter darf die Teilnehmerzahl von Konkurrenzen begrenzen.

Mehrfachmeldungen in verschiedenen Alters- oder Leistungsklassen bei einer Veranstaltung sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass die Veranstalter Mehrfachmeldungen in verschiedenen Alters- oder Leistungsklassen zulassen dürfen. Sie müssen die Voraussetzungen dafür in der Ausschreibung regeln.

Bei Einladungs- und offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme gestattet, die vom für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.

Bei Mannschaftswettbewerben von offenen Turnieren gemäß WO A 11.3 dürfen die Veranstalter auch andere als die in WO E 6 definierten Spielsysteme anwenden, wenn diese in der Ausschreibung detailliert beschrieben sind.

Im BTTV sind bei weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 Mehrfachmeldungen nicht gestattet. Bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 sind Mehrfachmeldungen nach Maßgabe des Veranstalters möglich.

1.4 Für alle genehmigungspflichtigen Veranstaltungen muss eine Ausschreibung herausgegeben werden.

Mit Genehmigung der Veranstaltung gilt der in click-TT erfasste Turnierantrag als Ausschreibung. Der Veranstalter darf zusätzliche Informationen zum Turnier veröffentlichen; bei Abweichungen gilt ausschließlich die Ausschreibung in click-TT.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich ein anderes Genehmigungsverfahren für die Ausschreibung vorschreiben.

Die genehmigende Stelle darf für offene Turniere gemäß WO A 11.3.2 Abweichungen von den ITTR oder von den ITTR und der WO zulassen. Die Abweichungen sind in der Ausschreibung exakt zu beschreiben.

Bei allen genehmigten Turnieren sind alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen grundsätzlich TTR-relevant. Nur wenn bei einer Einzel- oder Mannschaftskonkurrenz von genehmigten Turnieren Abweichungen von den ITTR zugelassen sind (z. B. Hardbat-Turniere, Vorgabe-Turniere oder Turniere mit anderen Satzlängen als 11), so ist diese Konkurrenz nicht TTR-relevant.

Doppel- und Mixedkonkurrenzen sind nicht TTR-relevant.

Bei allen TTR-bezogenen Konkurrenzen muss der Stichtag der für die Turnierklasseneinteilung verwendeten Q-TTRL in der Ausschreibung bekanntgegeben werden. Dieser Stichtag ist

- der 11. Februar für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai beginnen,
- der 11. Mai für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. August beginnen,
- der 11. August für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Dezember beginnen,
- der 11. Dezember für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum letzten Tag im Februar beginnen.

Grundsätzlich wird derselbe Stichtag auch für Setzungen und Auslosungen verwendet. Der DTTB und die Verbände dürfen die Verwendung einer Q-TTRL mit einem späteren Stichtag für Setzungen und Auslosungen zulassen. Darauf ist in der Ausschreibung des jeweiligen Turniers hinzuweisen.

Für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und alle dort hinführenden Qualifikationsveranstaltungen wird als einheitlicher Stichtag für die Turnierklasseneinteilung der 11. August der entsprechenden Spielzeit verwendet.

1.5 Alle weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden mit allen für die Ausschreibung erforderlichen Inhalten im Turnierkalender von click-TT veröffentlicht.

Für die Eingabe ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 unterhalb ihrer Verbandsebene und/oder nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.1 und A 11.3.2 dürfen die Verbände sowohl eine Veröffentlichung im Turnierkalender als auch eine Ergebniserfassung gemäß WO D 1.6 in click-TT festlegen.

Im Bereich des BTTV wird die Veröffentlichung im Turnierkalender von click-TT sowie die Ergebniserfassung sämtlicher Ergebnisse (inkl. der Satzergebnisse aller Spiele) für alle vom BTTV und seinen Bezirken durchgeführten oder genehmigten Veranstaltungen in click-TT festgelegt.

1.6 Von allen weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden spätestens 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung die Ergebnisse sämtlicher Spiele mit Name der Veranstaltung gemäß Bezeichnung im Turnierkalender, Turnierrunde, Spieler 1 und Spieler 2 gemäß der in WO A 16 definierten Angaben und Satzergebnisse in click-TT erfasst und in click-TT und/oder auf myTischtennis veröffentlicht.

Für die Ergebniserfassung ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

Eine nicht erfolgte oder verspätete Ergebniseingabe wird gemäß RVStO § 40 geahndet.

1.7 Spieler mit einer Spielberechtigung im Ausland, die noch nicht in click-TT erfasst sind, müssen sich vor der Meldung zu einem offenen Turnier gemäß WO A 11.3 beim DTTB-Generalsekretariat bis zu einem jeweils in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt in click-TT registrieren lassen.

1.8 Bedingungen für Austragungsstätten

Nachfolgende Bestimmungen gelten für Bundesveranstaltungen und weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.2 in Turnierform.

1.8.1 Größe des Spielraums

Die Mindestmaße für den Spielraum (Box) pro Tisch betragen 6 m x 12 m.

1.8.2 Begrenzung des Spielraumes

Die Begrenzung jedes Spielraumes (Box) durch Umrandungen ist vorgeschrieben.

1.8.3 Höhe des Spielraumes

Die Mindesthöhe des Spielraumes (Box) beträgt 5 m.

1.8.4 Beleuchtungsstärke

Die Mindeststärke der Beleuchtung für den gesamten Spielraum (Box) beträgt 600 Lux (empfohlen 1000 Lux).

1.8.5 Beleuchtung

Die Beleuchtungsstärke muss über dem gesamten Spielraum (Box) gleichmäßig sein. Die Lichtquellen müssen mindestens 4 m über dem Boden angebracht sein. Blendendes Licht und Tageslichteinfall sind zu vermeiden.

1.8.6 Temperatur im Spielraum

Die Temperatur im Spielraum (Box) muss mindestens +15 °C betragen.

1.8.7 Ausnahmen

Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Bedingungen für WO D 1.8.1, 1.8.2 und 1.8.4 beschließen.

D 2 Ausschreibung

Die Ausschreibung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Veranstalter, Ausrichter und Durchführer
- Turnierbezeichnung
- Turnierklassen und Konkurrenzen sowie deren TTR-Relevanz
- Ort, Datum und Anfangszeit für die einzelnen Turnierklassen und Konkurrenzen
- Abgrenzung des Teilnehmerkreises (offen für ...)
- Startberechtigung
- Austragungssystem
- Anzahl der Gewinnsätze
- Materialien
- Anzahl der Tische
- Oberschiedsrichter, Schiedsrichter
- Schiedsgericht
- Turnierleitung
- Hinweis auf die ITTR, die WO und ggf. die Durchführungsbestimmungen
- Anschrift, Meldeschluss und Nachmeldungen
- Startgeld
- Zeit und Ort der Auslosung
- Siegerehrung, Preise und ggf. Bedingungen für Wanderpreise
- Erste Hilfe
- Hinweis zum Haftungsausschluss

D 3 Altersklassen

Ein Teilnehmer darf nur in einer Turnierklasse starten, in der er gemäß Altersklasse (siehe WO A 8) startberechtigt ist.

Der DTTB und die Verbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 die Startberechtigung in einer älteren Altersklasse der Altersgruppe Nachwuchs und in jüngeren Altersklassen der Altersgruppe Senioren in den Durchführungsbestimmungen bzw. in den Ausschreibungen einschränken.

Bei einer Veranstaltung in Turnierform ist eine Doppelpaarung oder eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Altersklassen nur in der Altersklasse des ältesten Spielers (Altersgruppe Nachwuchs) bzw. des jüngsten Spielers (Altersgruppe Senioren) startberechtigt.

D 4 Leistungsklassen**4.1 Allgemeines**

Bei Turnieren dürfen die einzelnen Altersklassen in verschiedene Leistungsklassen unterteilt werden.

Als Einteilungskriterium von Individualwettbewerben dürfen dabei ausschließlich die Q-TTR-Werte verwendet werden. Jede Leistungsklasse wird durch eine Q-TTR-Obergrenze eindeutig definiert.

Als Einteilungskriterium von Mannschaftswettbewerben dürfen entweder die Q-TTR-Werte oder die Spielklassen des Punktspielbetriebes verwendet werden.

Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert bzw. ohne Mannschaftszugehörigkeit werden vom jeweiligen Turnier-Veranstalter nach dessen Ermessen in die Leistungsklassen seines Turniers eingestuft.

Bei einer Veranstaltung in Turnierform ist eine Doppelpaarung oder eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Leistungsklassen nur in der Leistungsklasse des am höchsten eingestuftens Spielers startberechtigt.

Sind in einer ausgeschriebenen Konkurrenz nur drei oder weniger Meldungen abgegeben, so wird diese mit der entsprechenden Konkurrenz der nächsthöheren Leistungsklasse zusammengelegt. Wenn keine höhere Leistungsklasse vorhanden ist, erfolgt die Zusammenlegung mit der nächstniedrigeren. Ist keine Leistungsklassenunterteilung vorhanden, wird die Konkurrenz mit der nächstjüngeren (in der Altersgruppe Senioren) bzw. nächstälteren (in der Altersgruppe Nachwuchs) Altersklasse zusammengelegt.

Eine Zusammenlegung erfolgt nur dann, wenn eine vorgegebene maximale Teilnehmerzahl nicht überschritten wird.

Bei nur vier oder fünf Meldungen in einer Einzelkonkurrenz wird diese nach dem System "Jeder gegen jeden" ausgetragen.

4.2 Weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen definieren für ihren Zuständigkeitsbereich Anzahl und die Einteilung der Leistungsklassen.

Sie dürfen für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 die Startberechtigung in verschiedenen Leistungsklassen in den Durchführungsbestimmungen bzw. in den Ausschreibungen einschränken.

Die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und deren Qualifikationsveranstaltungen werden bei den Damen und bei den Herren in je drei Turnierklassen ausgetragen. Deren Q-TTR-Obergrenzen sind durch folgende Q-TTR-Werte (jeweils einschließlich der Obergrenze) definiert:

Herren A: 2000	Damen A: 1700
Herren B: 1800	Damen B: 1500
Herren C: 1600	Damen C: 1300

Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert vom 11. August der entsprechenden Spielzeit sind bei den Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen nicht startberechtigt.

Die Verbände dürfen für ihre Qualifikationen zu den Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen für diese sechs Turnierklassen geringere Q-TTR-Obergrenzen festlegen.

Im Bereich des BTTV gelten für alle weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 die folgenden Leistungsklassen, deren Q-TTR-Obergrenzen durch folgende Q-TTR-Werte (jeweils einschließlich der Obergrenze) definiert sind:

<i>Herren A: keine Beschränkung</i>	<i>Damen A: keine Beschränkung</i>
<i>Herren B: 1650</i>	<i>Damen B: 1400</i>
<i>Herren C: 1500</i>	<i>Damen C: 1250</i>
<i>Herren D: 1400</i>	
<i>Herren E: 1250</i>	

Bei weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 auf Bezirksebene kann der Veranstalter Leistungsklassen zusammenlegen und für jede Leistungsklasse Untergrenzen festlegen.

Die Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs (siehe WO A 8.3.1 bis A 8.3.11) können in je zwei Leistungsklassen unterteilt werden, wobei der Veranstalter die Leistungsklassengrenzen definiert und zusammen mit der Ausschreibung bekannt gibt.

Einzelne Altersklassen der Altersgruppe Senioren können in Leistungsklassen unterteilt werden, die in den Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Senioren definiert sind.

In Abweichung von WO D 4.1 kann die Turnierleitung bei weiterführenden Veranstaltungen der Altersgruppe Senioren bei bis zu sieben Teilnehmern in einer Einzelkonkurrenz festlegen, diese nach dem System „Jeder gegen jeden“ auszutragen.

4.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3

Die Verbände beschließen für ihren Zuständigkeitsbereich Regelungen zur Leistungsklasseneinteilung.

Der Veranstalter von nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.1 muss die Leistungsklassen gemäß WO D 4.2 übernehmen; ihm steht es aber frei, die vorgegebenen Leistungsklassen weiter zu unterteilen oder zusammenzulegen.

D 5 Setzung

5.1 Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, Paare bzw. Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinander treffen.

Es muss mindestens ein Viertel des Teilnehmerfeldes einer Konkurrenz gesetzt werden.

5.2 Die Reihenfolge der Setzliste ergibt sich nach den vergleichbaren Q-TTR-Werten des für die Veranstaltung geltenden Stichtags (siehe WO D 1.4). In Doppel- und Mannschaftswettbewerben ist die Summe der vergleichbaren Q-TTR-Werte maßgeblich, wobei bei Mannschaftswettbewerben für die Summenbildung nur die Spieler mit den höchsten Q-TTR-Werten bis zum Erreichen der Sollstärke berücksichtigt werden, die gemäß WO A 15.3 in einem Mannschaftskampf gleichzeitig einsatzberechtigt sind.

Über die Reihenfolge in der Setzliste bei zwei oder mehr punktgleichen Spielern, Paaren oder Mannschaften entscheidet das Los.

Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert dürfen vom Veranstalter nach eigenem Ermessen in die oben genannte Reihenfolge integriert werden.

Für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben auf der Ebene des DTTB und der Ebene der Mitgliedsverbände dürfen die zuständigen Gremien in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs in begründeten Ausnahmefällen eine davon abweichende Setzliste aufstellen.

Für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben auf der Ebene des DTTB dürfen die zuständigen Gremien in den Altersklassen der Senioren eine an der Spitze wie folgt vom oben genannten Grundsatz abweichende Setzliste aufstellen: In jeder Altersklasse ergeben sich die maximal ersten acht Plätze der Setzliste, indem die ersten vier des Vorjahres in dieser Altersklasse, die ersten vier des Vorjahres in der nächstjüngeren Altersklasse – jeweils sofern qualifiziert – und die vier Qualifizierten mit den höchsten Q-TTR-Werten absteigend nach Q-TTR-Werten sortiert werden.

5.3 Setzungen in K.-o.-Systemen sind für die erste Turnierstufe wie folgt vorzunehmen:

Die Nr. 1 und Nr. 2 der Setzliste sind auf den obersten bzw. untersten Rasterplatz zu setzen. Die weiteren Gesetzten sind nach folgendem Schema (bei größeren Feldern oder bei Setzung von mehr als einem Viertel des Teilnehmerfeldes analog) einzulosen:

Setzliste	Spieler Nr. 1 und 2	Spieler Nr. 3 und 4	Spieler Nr. 5 bis 8	Spieler Nr. 9 bis 16
Turnierliste	werden gesetzt	werden gelost auf die Plätze		
8	1 auf 1; 2 auf 8	-	-	-
16	1 auf 1; 2 auf 16	8 und 9	-	-
32	1 auf 1; 2 auf 32	16 und 17	8, 9, 24 und 25	-
64	1 auf 1; 2 auf 64	32 und 33	16, 17, 48 und 49	8, 9, 24, 25, 40, 41, 56 und 57

5.4 Setzungen in Gruppen-Systemen sind für die erste Turnierstufe wie folgt vorzunehmen:

Es müssen mindestens so viele Spieler gesetzt werden, wie es Gruppen gibt.

- Entspricht die Anzahl der zu setzenden Spieler genau der Anzahl der Gruppen, muss in jeder der Gruppen ein gesetzter Spieler enthalten sein. Dabei kann eine Zuordnung oder Auslosung vorgenommen werden.
- Ist die Anzahl der zu setzenden Spieler größer als die Anzahl der Gruppen, werden im ersten Schritt analog a) die besten zu setzenden Spieler auf die Gruppen verteilt, danach werden die restlichen Spieler der Setzliste in der Reihenfolge der Setzliste so in die Gruppen gelost, dass die Gruppen dabei gleichmäßig gefüllt werden, wobei D 6.2 Satz 1 zu berücksichtigen ist.

5.5 Die Namen der Gesetzten der ersten Turnierstufe müssen in den Turnierlisten gekennzeichnet werden.

5.6 Zur Setzung von nachfolgenden Turnierstufen werden zunächst die von vorangegangenen Turnierstufen freigestellten Spieler berücksichtigt und danach die Ergebnisse der direkt vorangegangenen Turnierstufe verwendet.

D 6 Auslosung

6.1 Die Auslosung ist öffentlich.

6.2 Bei der Auslosung zumindest der ersten Turnierstufe ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinandertreffen. Dies gilt nicht für die in der Setzliste aufgeführten Teilnehmer untereinander, sofern sie laut Setzliste zum besten Viertel des Teilnehmerfeldes der Konkurrenz gehören.

Nachträgliches Einlosen nach der öffentlichen Auslosung ist nur dann möglich, wenn der o. g. Grundsatz eingehalten wird. Nachträgliches Einlosen von Spielern, die zu setzen waren, kann nur dann erfolgen, wenn andere Spieler nicht benachteiligt werden.

Die Entscheidung obliegt dem Oberschiedsrichter bzw. der Turnierleitung.

Die Ressorts Erwachsenensport, Jugendsport und Seniorensport und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich bei der Auslosung nachfolgender Turnierstufen hiervon abweichende Regelungen beschließen. Diese müssen spätestens mit der Ausschreibung veröffentlicht werden.

6.3 Bei der Auslosung nachfolgender Turnierstufen ist darauf zu achten, dass Spieler aus derselben Gruppe der direkt vorangegangenen Turnierstufe so spät wie möglich aufeinandertreffen.

D 7 Austragungssysteme/Wertung

7.1 Eine Konkurrenz (Einzel-, Doppel-, Mixed- oder Mannschaftskonkurrenz) wird im Normalfall an einem, ggf. aber auch an bis zu vier aufeinanderfolgenden Turniertagen in einer oder mehreren Turnierstufen ausgetragen. Jede einzelne Turnierstufe wird in einem der unter WO D 7.2 bis D 7.8 definierten Austragungssysteme durchgeführt. Eine nachfolgende Turnierstufe darf in einem anderen dieser Austragungssysteme durchgeführt werden. Die Austragungssysteme der einzelnen Turnierstufen sind in der Ausschreibung zu benennen.

Sofern Turniere in verschiedenen Runden über mehrere Wochen(enden) hinweg ausgetragen werden (z. B. Kreisranglistenturniere mit Vorrunde, Zwischenrunde und Endrunde; DTTB Top 48, Top 24 und Top 12 der Jugend 18), handelt es sich bei den einzelnen Runden dieser Turniere nicht um Turnierstufen im Sinne dieser Vorschrift, sondern jeweils um eine neue Konkurrenz mit ggf. anderen Teilnehmern.

7.2 Einfaches K.-o.-System: Der Gewinner eines Spiels bzw. Mannschaftskampfes kommt in die nächste Runde und der Verlierer scheidet aus. Als Ausgangsstellung ist je nach Teilnehmerzahl eine 4er-, 8er-, 16er-, 32er-, 64er-, 128er-Turnierliste usw. zu wählen. Nicht belegte Rasterplätze der Turnierliste sind durch Freilose in der ersten Runde auszufüllen. Dabei sind zuerst den Gesetzten Freilose zuzuteilen.

7.3 Fortgesetztes K.-o.-System: Wie Einfaches K.-o.-System, allerdings scheiden die Verlierer bestimmter Runden nicht aus, sondern spielen gegen die in der gleichen Runde unterlegenen Spieler/Paare/Mannschaften um die entsprechenden Platzierungen des Gesamtfeldes (z. B. die Verlierer der Halbfinalspiele um Platz 3 und 4; die Verlierer der Viertelfinalspiele um die Plätze 5 bis 8 usw.). Im Extremfall werden auf diese Weise alle Platzierungen des Gesamtfeldes ermittelt.

7.4 Doppeltes K.-o.-System: Ein Spieler/ein Paar/eine Mannschaft scheidet erst nach der zweiten Niederlage aus. Dieser Grundsatz ist bis zum Endspiel einschließlich anzuwenden. Beim zweimaligen Aufeinandertreffen zweier Spieler/Paare/Mannschaften wird die Begegnung trotzdem ausgetragen. Dies wird jedoch durch sogenanntes „Kreuzen“ der Verlierer in der Trostrunde weitgehend verhindert. Haben die beiden Gegner des Endspiels nach dessen Austragung je eine Niederlage aufzuweisen, so muss ein nochmaliger Stichkampf die Entscheidung bringen. Turnierliste und Freilose siehe WO D 7.2.

7.5 Gruppensystem „Jeder gegen jeden“: In Rundenform tritt jeder Spieler, jedes Paar bzw. jede Mannschaft gegen jeden anderen bzw. jede andere an.

Wertung bei Individualwettbewerben: Der Gewinner eines Spiels erhält einen Pluspunkt und der Verlierer einen Minuspunkt. Die Pluspunkte und die Minuspunkte sowie die gewonnenen und verlorenen Sätze und Bälle jedes einzelnen Spielers werden jeweils addiert. Über die Platzierung entscheidet die größere Anzahl der Pluspunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Unter Spielern mit gleicher Anzahl von Pluspunkten und von Minuspunkten entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen (und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen) aus allen ausgetragenen Spielen. Ist auch die Differenz der Bälle bei zwei oder mehreren Spielern/Paaren gleich, so entscheiden deren Spiele untereinander (Spielpunkt-, Satz- und ggf. Balldifferenz in dieser Reihenfolge). Ist auch dabei die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Spieler/Paare.

Wertung bei Mannschaftswettbewerben: Der Gewinner eines Mannschaftskampfes erhält zwei Pluspunkte und der Verlierer zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Spielausgang erhält jede Mannschaft einen Pluspunkt und einen Minuspunkt. Die Pluspunkte und die Minuspunkte sowie die gewonnenen und verlorenen Spielpunkte, Sätze und Bälle jeder einzelnen Mannschaft werden jeweils addiert. Über die Platzierung entscheidet die größere Anzahl der Pluspunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Unter Mannschaften mit gleicher Anzahl von Pluspunkten und von Minuspunkten entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielpunkten (und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen) aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen. Ist auch die Differenz der Bälle bei zwei oder mehreren Mannschaften gleich, so entscheiden deren Mannschaftskämpfe untereinander (Tabellenpunkt-, Spielpunkt-, Satz- und ggf. Balldifferenz in dieser Reihenfolge). Ist auch dabei die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften.

7.6 Schweizer System: Ähnlich dem Gruppensystem „Jeder gegen jeden“, wobei jedoch nicht alle Runden ausgetragen werden. Die Anzahl der Runden entspricht mindestens der Anzahl der Runden eines K.-o.-Systems der entsprechenden Teilnehmerzahl, ist im Idealfall allerdings um zwei größer.

Jeder Spieler (analoge Anwendung im Folgenden auch für Paare und Mannschaften) spielt in jeder Runde gegen einen anderen Gegner. Bei einer ungeraden Teilnehmerzahl hat in jeder Runde ein anderer Spieler ein Freilos, das als gewonnenes Spiel gewertet wird. Somit sind immer alle Spieler mit gleich vielen Spielen in der Wertung. Die Spielpaarungen in jeder Runde werden so gebildet, dass möglichst jeweils Spieler mit gleich vielen Siegen gegeneinander antreten müssen. So werden jeweils unter allen Spielern mit der höchsten Anzahl von Siegen so viele noch nicht ausgetragene Paarungen wie möglich gebildet. Die Spieler mit der höchsten Anzahl von Siegen, für die danach noch keine Paarung gebildet werden konnte, erhalten einen Gegner mit der nächsttieferen Anzahl von Siegen, gegen den sie noch nicht gespielt haben. Nach diesem Modus werden alle Spieler einer Paarung zugeordnet, wobei zuletzt die sieglosen Spieler gegeneinander angesetzt werden und ggf. zuallerletzt ein Spieler ein Freilos erhält.

Bei der Auslosung der Paarungen der ersten Runde sollten möglichst die stärksten Spieler wie beim K.-o.-System gesetzt werden. Vor der Auslosung der Paarungen der jeweils nächsten Runde ist der aktuelle Zwischenstand zu berechnen und die Spieler nach Anzahl der Siege zu sortieren. Spieler mit gleicher Anzahl von Siegen können untereinander durch die Anzahl der Siege ihrer bisherigen Gegner (Buchholzzahl) feinsortiert werden, wobei Freilosspiele mit der Sieganzahl des Tabellenletzten gewertet werden.

Nach der letzten Runde hat der Spieler mit den meisten Siegen das Turnier gewonnen; bei gleicher Anzahl an Siegen ist die Buchholzzahl maßgeblich. Ist auch diese gleich, entscheidet der direkte Vergleich und andernfalls das Los.

Gibt ein Spieler eines seiner Gruppenspiele kampflös ab oder beendet er eines dieser Gruppenspiele vorzeitig, darf er nicht weiter am Turnier teilnehmen. Er wird jedoch mit den erzielten Siegen weiter in der Spieler-Rangliste des Turniers geführt, und für jede Runde, in der er nicht antritt, wird ihm eine kampflöse Niederlage zugeschrieben.

7.7 Für Bundesveranstaltungen in Turnierform sind weitere Austragungssysteme zulässig, wenn sie in den Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB beschrieben worden sind.

7.8 Die Verbände dürfen für Individual- bzw. Mannschaftsturniere ihres Zuständigkeitsbereiches weitere Austragungssysteme zulassen.

7.9 Nichtantreten eines Spielers, Paares oder einer Mannschaft ist die fehlende Spielbereitschaft fünf Minuten nach der festgelegten Anfangszeit laut Zeitplan bzw. zwei Minuten nach dem dritten Aufruf, wobei zwischen den einzelnen Aufrufen mindestens zwei Minuten liegen müssen.

Tritt ein Spieler oder ein Paar in einer Turnierstufe einer Konkurrenz eines Individualwettbewerbs zu einem seiner Spiele nicht an oder beendet er/es eines seiner Spiele vorzeitig, darf der Spieler oder das Paar an den weiteren Spielen dieser und folgender Turnierstufen dieser Konkurrenz nicht mehr teilnehmen und die vom Spieler oder dem Paar ausgetragenen Spiele dieser Turnierstufe werden für die Wertung dieser Turnierstufe – außer beim Schweizer System – annulliert. Dieser/s Spieler/Paar wird auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihm zu erreichenden Platz gesetzt. Ergibt sich aus dieser Platzierung die Zugehörigkeit zu einer nachfolgenden Turnierstufe, so wird er/es auch dort auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihm noch zu erreichenden Platz gesetzt.

Tritt eine Mannschaft in einer Turnierstufe einer Konkurrenz eines Mannschaftswettbewerbs, der in Turnierform durchgeführt wird, zu einem ihrer Mannschaftskämpfe nicht an oder beendet sie einen ihrer Mannschaftskämpfe vorzeitig, darf die Mannschaft an den weiteren Mannschaftskämpfen dieser und folgender Turnierstufen dieser Konkurrenz nicht mehr teilnehmen und die von der Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe dieser Turnierstufe werden für die Wertung dieser Turnierstufe – außer beim Schweizer System – annulliert. Diese Mannschaft wird auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihr zu erreichenden Platz gesetzt. Ergibt sich aus dieser Platzierung die Zugehörigkeit zu einer nachfolgenden Turnierstufe, so wird sie auch dort auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihr noch zu erreichenden Platz gesetzt.

7.10 Gibt ein Spieler oder ein Paar ein Spiel vorzeitig auf oder wird er/es disqualifiziert, so werden ungeachtet der Wertung für die Turnierstufe alle Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Spiels erfasst. Der nicht beendete Satz wird mit X:11 (X entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler/das aufgebende Paar bis zur Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mind. X+2 Bälle erhält) und die ggf. noch erforderlichen Sätze werden mit 0:11 erfasst. Ein kampflös abgegebenes Spiel wird mit 0:11 für jeden erforderlichen Satz erfasst.

7.11 Alle bei TTR-relevanten Konkurrenzen gespielten oder begonnenen Einzel fließen in die Berechnung der Tischtennis-Rangliste ein. Das gilt auch, wenn der Spieler die Konkurrenz vorzeitig beendet (z. B. durch Aufgabe, Disqualifikation).

7.12 Bei TTR-relevanten Konkurrenzen werden außerplanmäßig verlaufene Einzel im Individualspielbetrieb für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste wie folgt behandelt:

- Begonnene Einzel (auch, wenn danach die Konkurrenz aufgegeben wird): werden berücksichtigt.
- Nicht begonnene Einzel vor einer Aufgabe der Konkurrenz (z. B. bei Nichtantreten): werden berücksichtigt.
- Nicht begonnene Einzel nach einer Aufgabe der Konkurrenz: werden nicht berücksichtigt.
- Gespielte Einzel, die wegen Regelverstoßes in dem Einzel umgewertet worden sind (z. B. unzulässiger Belag): werden wie gewertet berücksichtigt.
- Gespielte Einzel von Spielern, die später wegen fehlender Startberechtigung für die Turnierklasse aus der Wertung genommen werden: werden wie gespielt berücksichtigt.

7.13 Die Berücksichtigung von Einzeln aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bei TTR-relevanten Konkurrenzen für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste erfolgt gemäß WO E 3.1.

D 8 Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß WO A 11.1, A 11.2 und A 11.3.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes auch bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.2) ist ein lizenziertes Schiedsrichter als Oberschiedsrichter (OSR) einzusetzen.

Die Verbände dürfen für ihre Gliederungen Abweichungen beschließen.

Der OSR überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der ITTR, der betreffenden Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und der Ausschreibung. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die ITTR als letzte Instanz.

Über die Einsetzung eines OSR entscheidet der zuständige Vorstand.

D 9 Schiedsgericht

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß WO A 11.1, A 11.2 und A 11.3.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes auch bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.2) ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und die Ausschreibung als letzte Instanz.

Das Schiedsgericht muss aus drei vom OSR unabhängigen Personen bestehen. Vom Durchführer darf nur ein Mitglied für das Schiedsgericht gestellt werden.

D 10 Pflichten der Turnierteilnehmer

10.1 Jeder Spieler ist verpflichtet, sich durch ein amtliches Dokument mit Bild (z. B. Personalausweis, Führerschein) auf Aufforderung der Turnierleitung oder des OSR auszuweisen.

Ein Fehlen des Identitätsnachweises wird gemäß RVStO § 39 geahndet.

Wenn ein Spieler der Aufforderung sich auszuweisen nicht nachkommt, darf er von der Teilnahme am Turnier ausgeschlossen werden.

10.2 Die Meldung verpflichtet auch bei Nichtantreten zur Zahlung des Startgeldes.

10.3 Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen. Bei Weigerung darf der Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen werden.

10.4 Jeder nicht aus einem Turnier ausgeschiedene Spieler darf nicht ohne wichtigen Grund und ohne Abmeldung bei der Turnierleitung das Turnier verlassen. Das Gleiche gilt auch für alle Spieler, die eine Auszeichnung errungen haben, in Bezug auf die Siegerehrung.

Ein vorzeitiges Verlassen eines Turniers wird gemäß RVStO § 77 geahndet.

D 11 Turnierunterlagen

11.1 Alle Teilnehmer müssen den Verlauf eines Turniers anhand von Ergebnisübersichten verfolgen können. Diese müssen laufend aktualisiert und so veröffentlicht werden, dass sie für alle Teilnehmer sichtbar sind.

11.2 Die Meldelisten, Turnierbögen und Schiedsrichterzettel bzw. Spielberichtsbögen müssen vom Veranstalter (Verein, Verband und ggf. dessen Gliederung, DTTB) bis mindestens 365 Tage nach Beendigung des Turniers aufbewahrt werden und sind jederzeit dem zuständigen DTTB oder Verband auf Verlangen vorzulegen.

Ein Verstoß gegen die Aufbewahrungsvorgaben wird gemäß RVStO § 40 geahndet.

E Grundlagen für Mannschaftskämpfe**E 1 Allgemeines**

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 sind zusätzlich zu WO E folgende Bestimmungen zu beachten:

- zu Punktspielen: WO F, G, H und I
- zu Mannschaftsmeisterschaften: WO J
- zu Pokalmeisterschaften: WO K

E 2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe**2.1 Bezeichnung der Mannschaften**

Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B bezeichnet wird.

Bei offiziellen Veranstaltungen, die in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden, ist die Heimmannschaft stets als Mannschaft A und die Gastmannschaft stets als Mannschaft B zu bezeichnen.

Vor Beginn eines Mannschaftskampfes einer Veranstaltung, die nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen wird und deren Austragungsreihenfolge nicht festgelegt ist, wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet der Mannschaftskampf an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht die Gastmannschaft das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft auf.

2.2 Reihenfolge der Spiele

Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden. Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich verbandseinheitliche Abweichungen beschließen, und zwar

- zu Punktspielen: siehe WO I 5.8
- zu Mannschaftsmeisterschaften: siehe WO J 6
- zu Pokalmeisterschaften: siehe WO K 10

2.3 Beginn falscher Spiele

Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.

2.4 Spielpunkt

Jedes beendete Spiel eines Mannschaftskampfes ist mit dem genauen Ergebnis zu erfassen und wird mit einem Spielpunkt und den erzielten Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet.

2.5 Ende des Mannschaftskampfes

Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich für Spielklassen bzw. Gruppen beschließen, alle zum Spielsystem gehörenden Spiele auszugetragen.

Im Bereich des BTTV kann bei Auswahl-, Freundschaftsspielen und Einladungs-Mannschaftsturnieren nach Maßgabe des Veranstalters vereinbart werden, sämtliche Spiele eines Mannschaftskampfes auszutragen.

Auf Verbandsebene müssen in der Altersgruppe Nachwuchs (bei Punktspielen und bei Mannschaftsmeisterschaften) bei Anwendung des Braunschweiger Systems (E 6.4.1) alle Spiele ausgetragen werden.

Auf Bezirksebene kann nach Maßgabe des jeweiligen Bezirkes bestimmt werden, in allen Altersklassen bei Anwendung des Bundessystems (E 6.3.1) und des Braunschweiger Systems (E 6.4.1) sowie im Punktspielbetrieb der Altersgruppe Nachwuchs bei allen Spielsystemen sämtliche Spiele eines Mannschaftskampfes auszutragen. Bei Mannschaftsmeisterschaften der Altersgruppe Nachwuchs müssen auf Bezirksebene bei Anwendung des Braunschweiger Systems (E 6.4.1) alle Spiele ausgetragen werden.

Bei Anwendung des Europaliga-Systems (WO E 6.4.3) müssen alle Spiele ausgetragen werden.

Ein Spiel, das mit einem Schläger bestritten wird, dessen Zulässigkeit gemäß ITTR beanstandet wird, darf bis zu einer Entscheidung durch die zuständige Stelle für das Gesamtergebnis des Mannschaftskampfes und damit zur Ermittlung des Siegpunktes nicht gewertet werden.

Zum Gesamtergebnis des Mannschaftskampfes tragen nur die systemkonform ausgetragenen Doppel und Einzel bei. Das so zustande gekommene Mannschaftsergebnis wird auch für den Fall, dass der Siegpunkt nicht erreicht worden ist, wie ausgetragen gewertet.

Alle zum Gesamtergebnis beitragenden Einzel und Doppel werden für die Berechnung der Bilanzen und ggf. Bilanzwerte berücksichtigt.

2.6 Tabellenpunkte

Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Pluspunkte, die unterlegene Mannschaft zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Plus- und einen Minuspunkt. Die Anzahl der Tabellenpunkte ist für die Reihenfolge in einer Tabelle maßgeblich.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich Abweichungen beschließen.

In K.-o.-Runden entscheidet bei einem Unentschieden (ggf. ausgelöst durch eine mögliche Unterbesetzung beider Mannschaften) die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen über den Sieger. Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los.

2.7 Abbruch eines Mannschaftskampfes

Bricht eine Mannschaft einen Mannschaftskampf vorzeitig ab, so werden alle Spiele, Sätze und Bälle bis zum Abbruch des Mannschaftskampfes erfasst. Die Wertung erfolgt gemäß WO E 3.2.

Ein schuldhafter Abbruch eines Mannschaftskampfes wird gemäß RVStO §§ 68 bzw. 82 geahndet.

Erfolgt der Spielabbruch durch Mängel an der Austragungsstätte, die eine Fortsetzung des Mannschaftskampfes unmöglich machen, fällt das in die Verantwortung der Heimmannschaft. Der Heimmannschaft muss jedoch eine Frist von 30 Minuten eingeräumt werden, den aufgetretenen Mangel beseitigen zu können. Andernfalls werden die bis zum Abbruch des Mannschaftskampfes erfassten Spiele, Sätze und Bälle wie ausgetragen und alle nicht beendeten bzw. nicht ausgetragenen Spiele, Sätze und Bälle bis zum Ende des Mannschaftskampfes für die Gastmannschaft als gewonnen gewertet.

2.8 Aufgabe eines Spieles

Jedes durch Aufgabe eines Spielers oder Paares beendete Spiel innerhalb eines Mannschaftskampfes (dazu gehören auch kampfflos abgegebene Spiele mitwirkender Spieler) ist mit dem genauen Ergebnis der beendeten Sätze sowie X:11 für den nicht beendeten Satz (X entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler bzw. das aufgebende Paar vor der Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mindestens X+2 Bälle erhält) und 0:11 für alle ggf. noch erforderlichen Sätze in das Spielberichtsformular einzutragen und wird mit einem Spielpunkt und den eingetragenen Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet.

Ein kampfflos abgegebenes Spiel wegen Nichtantretens oder fehlender Spielbereitschaft zwei Minuten nach dem Aufruf wird mit 0:33 Bällen, 0:3 Sätzen und 0:1 Spielpunkten für den Gegner als gewonnen gewertet.

Zu späteren Spielen darf der Spieler/das Paar auch bei vorherigem Nichtantreten oder Aufgabe antreten.

Treten beide Spieler oder Paare nicht an oder kann ein Spiel durch unvollständiges Antreten beider Mannschaften nicht angesetzt werden, wird das Ergebnis dieses Spiels nicht für das Gesamtergebnis berücksichtigt.

E 3 Wertung

3.1 Wertung einzelner Spiele

Ein einzelnes Spiel wird für einen Spieler bzw. ein Paar als verloren gewertet, wenn

- er/es nicht antritt,
- festgestellt wird, dass ein Spieler mit einem Schläger antritt, der nicht den ITTF-Regeln entspricht, und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen,
- vor dem Spiel vom OSR oder Schlägertester festgestellt wird, dass Kleber oder andere Mittel mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet worden sind und sich geweigert wird, unverzüglich Abhilfe zu schaffen,
- nach einem Spiel vom OSR oder Schlägertester festgestellt wird, dass Kleber oder andere Mittel mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet worden sind, oder
- beim Schlägertest nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.

Bei TTR-relevanten Spielklassen und Konkurrenzen werden Einzel aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bzw. Spielen im Mannschaftsspielbetrieb für die Berechnung der TTR-Werte wie auch der Bilanzen und ggf. Bilanzwerte wie folgt behandelt:

- Einzel aus Mannschaftskämpfen zurückgezogener Mannschaften: werden berücksichtigt.
- Einzel aus Mannschaftskämpfen gestrichener Mannschaften: werden berücksichtigt.
- Einzel aus wegen Nichtantretens kampfflos gewerteten Mannschaftskämpfen: werden nicht berücksichtigt.
- Einzel aus wegen Regelverstoßes umgewerteten Mannschaftskämpfen: werden wie gespielt berücksichtigt.
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) aufgegeben hat: werden berücksichtigt.
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) auf das Spiel verzichtet hat: werden berücksichtigt.
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich nicht benannt) nicht angetreten ist: werden nicht berücksichtigt.
- Einzel, die wegen Regelverstoßes umgewertet worden sind: werden wie gewertet berücksichtigt.

3.2 Wertung von Mannschaftskämpfen

Der gesamte Mannschaftskampf wird durch die zuständige Stelle für die Mannschaft nur dann als verloren gewertet, die

- nicht einsatzberechtigte Spieler mitwirken lässt,
- gegen Vorschriften gemäß WO E 2, E 4 und/oder E 5 (falsche Einzel- und/oder Doppelaufstellung usw.) oder WO I 5.3 (falsche Eintragung von Spielern im Spielberichtsformular) verstößt,
- eine Manipulation des Spielberichtsformulars vornimmt oder duldet,
- diesen Mannschaftskampf eigenmächtig verlegt hat (betrifft beide Mannschaften; siehe WO G 6.1.7 und WO G 6.2.3),
- nicht rechtzeitig zum festgesetzten Zeitpunkt antritt (Ausnahmen siehe WO I 5.10 und I 5.11),
- nicht oder nicht in der erforderlichen Mindeststärke antritt,
- als Heimmannschaft gegen die festgelegten Bedingungen für die Austragungsstätte gemäß WO I 1.1 bis I 1.5 (unter Berücksichtigung von WO I 1.6) verstößt, so dass ein Mannschaftskampf nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte,
- schuldhaft einen Spielabbruch verursacht,
- als Gastgeber nicht gemäß WO A 7 zugelassene Tische, Netzgarnituren oder Bälle stellt,
- als Gastgeber bei Mannschaftskämpfen gemäß WO A 11.2 Tische, Netzgarnituren oder Bälle stellt, die nicht von jeweils gleicher Farbe, Marke (Fabrikat) und Beschaffenheit sind oder diese Materialien während des Mannschaftskampfes ändert,
- am festgesetzten Spieltermin gesperrt ist oder wissentlich gegen eine gesperrte Mannschaft antritt,
- sich als Gastmannschaft weigert, bei entsprechender Regelung gemäß WO I 5.8 an dem vom Heimverein zusätzlich zur Verfügung gestellten Tisch zu spielen.

Die Wertung eines Mannschaftskampfes, der für eine Mannschaft als verloren gewertet wird, erfolgt mit der höchstmöglichen Anzahl von Punkten und der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spielpunkte, Sätze und Bälle für die gegnerische Mannschaft.

Verstoßen beide Mannschaften gegen die einschlägigen Bestimmungen, ist der Mannschaftskampf für beide als verloren zu werten. Dabei hat die Wertung mit jeweils der höchstmöglichen Anzahl von Punkten und der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spielpunkte, Sätze und Bälle gegen beide Mannschaften zu erfolgen.

E 4 Einzelaufstellung

4.1 Ein Spieler hat an einem Mannschaftskampf mitgewirkt, wenn er zu mindestens einem Einzel oder Doppel antritt und dieses auch in die Wertung eingeht. Eine Mitwirkung ist schon dann gegeben, wenn der aufgestellte Spieler bei der Begrüßung anwesend ist.

Die einzelnen Spieler müssen in den Spielsystemen gemäß WO E 6.2, E 6.3.1, E 6.3.2 und E 6.4.1 nach Spielstärke (A1 bis A6, B1 bis B6 bzw. A1 bis A4, B1 bis B4) aufgestellt werden.

Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.

Im Corbillon-Cup-System und im Modifizierten Swaything-Cup-System muss nicht nach Spielstärke aufgestellt werden.

4.2 Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Eingangsdoppels (bei Spielsystemen, die mit Doppel beginnen) und vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.

Nach Beginn der Einzel ist ein Austausch von Spielern nicht mehr möglich. Unvollständig, aber in Mindeststärke angetretene Mannschaften dürfen ihre letzten freien Plätze noch besetzen, wenn dies nicht im Widerspruch zu anderen Bestimmungen (z. B. festgelegte Spielreihenfolge) steht.

E 5 Doppelaufstellung

5.1 In den Doppeln dürfen andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.

5.2 Lediglich im Paarkreuz-System (WO E 6.2) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung den Plätzen 1-6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.

Nach erfolgter Aufstellung der Doppelpaare darf die Reihenfolge der Doppel 2 und 3 nur noch geändert werden, um eine irrtümlich falsche Reihenfolge zu korrigieren. Dies ist nur bis zum Beginn der Doppelspiele zulässig.

5.3 Können wegen unvollständigen Antretens von Mannschaften oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (WO E 6.2) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei. Maßgeblich ist hierbei die Spielbereitschaft zwei Minuten nach Aufruf des jeweiligen Doppels.

5.4 Können wegen unvollständigen Antretens von Mannschaften oder verspäteten Erscheinens von Spielern beide Mannschaften beim Bundessystem oder beim Werner-Scheffler-System bzw. bei der Variante „Vierermannschaft gegen Vierermannschaft“ des Braunschweiger Systems nur jeweils ein Doppel bilden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei. Maßgeblich ist hierbei die Spielbereitschaft zwei Minuten nach Aufruf des jeweiligen Doppels.

5.5 Jeder Mannschaftsführer muss vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners seine Doppelaufstellung bekanntgeben. Die endgültige Doppelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Einzels (bei Spielsystemen, die mit Einzel beginnen) und vor Beginn des ersten Doppels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Doppelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Einzeln beginnen, noch möglich. Jedes Doppel muss seine Spieler in derselben Zusammensetzung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden. Tritt ein Spieler, der bei der Abgabe der Doppelaufstellung anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so ist dieses Doppel kampfflos für die gegnerische Mannschaft gewonnen. Tritt ein Spieler, der zuvor nicht anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so erfolgt die Wertung des Mannschaftskampfes entsprechend den Bestimmungen für eine falsche Mannschaftsaufstellung.

E 6 Spielsysteme**6.1 Allgemeines**

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 nur die unter WO E 6 definierten Spielsysteme anwenden.

Der DTTB und die Verbände dürfen für die Anwendung in ihrem Zuständigkeitsbereich ein einziges weiteres, frei wählbares Spielsystem für Vierer- und ein einziges weiteres, frei wählbares Spielsystem für Dreier-Mannschaften verbandseinheitlich festlegen, welches in ihren Bestimmungen genau definiert werden muss.

Veranstalter von nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 dürfen zusätzlich zu den in WO E 6 aufgeführten Spielsystemen weitere Spielsysteme anwenden, die frei wählbar sind und in der Ausschreibung genau definiert werden müssen.

6.2 Sechser-Mannschaften (Sollstärke 6, Mindeststärke 4 Spieler)**Paarkreuzsystem** (4 Doppel, 12 Einzel)

- | | |
|--------------|---------------|
| 1. DA1 - DB2 | 9. A6 - B5 |
| 2. DA2 - DB1 | 10. A1 - B1 |
| 3. DA3 - DB3 | 11. A2 - B2 |
| 4. A1 - B2 | 12. A3 - B3 |
| 5. A2 - B1 | 13. A4 - B4 |
| 6. A3 - B4 | 14. A5 - B5 |
| 7. A4 - B3 | 15. A6 - B6 |
| 8. A5 - B6 | 16. DA1 - DB1 |

6.3 Vierer-Mannschaften (Sollstärke 4, Mindeststärke 3 Spieler)**6.3.1 Bundessystem** (2 Doppel, 8 Einzel)

- | | |
|--------------|-------------|
| 1. DA1 - DB1 | 6. A4 - B3 |
| 2. DA2 - DB2 | 7. A1 - B1 |
| 3. A1 - B2 | 8. A2 - B2 |
| 4. A2 - B1 | 9. A3 - B3 |
| 5. A3 - B4 | 10. A4 - B4 |

6.3.2 Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel)

- | | |
|--------------|-------------|
| 1. DA1 - DB1 | 8. A2 - B2 |
| 2. DA2 - DB2 | 9. A3 - B3 |
| 3. A1 - B2 | 10. A4 - B4 |
| 4. A2 - B1 | 11. A3 - B1 |
| 5. A3 - B4 | 12. A1 - B3 |
| 6. A4 - B3 | 13. A2 - B4 |
| 7. A1 - B1 | 14. A4 - B2 |

6.4 Dreier-Mannschaften (Sollstärke 3, Mindeststärke 2 Spieler)**6.4.1 Braunschweiger System** (Dreier-/Vierermannschaften)

- | | 3er-3er | 4er-3er | 3er-4er | 4er-4er |
|------------|---------|---------|---------|---------|
| 1. DA1-DB1 | DA1-DB1 | DA1-DB1 | DA1-DB1 | DA1-DB1 |
| 2. A1-B2 | A3-B3 | A3-B3 | A3-B3 | DA2-DB2 |
| 3. A2-B1 | A1-B2 | A2-B1 | A2-B1 | A1-B1 |
| 4. A3-B2 | A2-B1 | A1-B2 | A1-B2 | A2-B2 |
| 5. A2-B3 | A4-B2 | A2-B4 | A2-B4 | A3-B3 |
| 6. A1-B1 | A1-B1 | A1-B1 | A1-B1 | A4-B4 |
| 7. A3-B3 | A4-B3 | A3-B4 | A3-B4 | A1-B2 |
| 8. A2-B2 | A2-B2 | A2-B2 | A2-B2 | A2-B1 |
| 9. A3-B1 | A1-B3 | A3-B1 | A3-B1 | A3-B4 |
| 10. A1-B3 | A3-B1 | A1-B3 | A1-B3 | A4-B3 |

Jede Mannschaft entscheidet vor jedem Mannschaftskampf durch die Angabe der Anzahl an Einzelspielern, ob sie als Dreier- oder Vierer-Mannschaft antritt. Daraus ergibt sich, welche der vier Varianten des Spielsystems verwendet wird.

6.4.2 Modifiziertes Swaythling-Cup-System (1 Doppel, 6 Einzel)

- | | |
|------------|------------|
| 1. A1 - B2 | 5. A1 - B1 |
| 2. A2 - B1 | 6. A3 - B2 |
| 3. A3 - B3 | 7. A2 - B3 |
| 4. DA - DB | |

6.4.3 Europaliga-System (1 Doppel, 1 Gemischtes Doppel, 5 Einzel)

1. HE A1-B2, 2. HE A2-B1, 3. DE, 4. HD, 5. GD, 6. HE A1-B1, 7. HE A2-B2

Die Mannschaft besteht aus zwei männlichen und einem weiblichen Spieler. Es werden alle Spiele ausgetragen.

6.5 Zweier-Mannschaften (Sollstärke 2, Mindeststärke 2 Spieler)**Corbillon-Cup-System** (1 Doppel, 4 Einzel)

- | |
|------------|
| 1. A1 - B1 |
| 2. A2 - B2 |
| 3. DA - DB |
| 4. A1 - B2 |
| 5. A2 - B1 |

F Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes

F 1 Grundlagen

Der Punktspielbetrieb wird in verschiedenen Spielklassen durchgeführt. In jeder Spielklasse dürfen mehrere parallele Gruppen mit eingerichtet werden. Eine Gruppe wird im Normalfall für eine gesamte Spielzeit, ggf. aber auch nur für eine Halbserie gebildet (z. B. bei Spielklassen mit halbjährlichem Auf- und Abstieg oder neuer Einteilung).

Nach Maßgabe der Bezirke können die Bezirksklassen bzw. deren Gruppen gemäß vorher festgelegter Auf- und Abstiegsregelung zur Rückrunde neu eingeteilt werden.

Mannschaftsmeisterschaften der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren unterliegen gesonderten Durchführungsbestimmungen und gehören nicht zum Punktspielbetrieb.

F 2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Punktspielbetrieb

2.1 Allgemeines

Für die Reihenfolge bei der Auswahl der für die Teilnahme am Punktspielbetrieb der einzelnen Spielklassen in Frage kommenden Mannschaften gelten – unter Beachtung der Auf- und Abstiegsregelungen – ausschließlich sportliche Gesichtspunkte.

Darüber hinaus müssen die Vereine die rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb erfüllen.

2.2 Sportliche Voraussetzungen

2.2.1 Sportliche Qualifikation

Die Mannschaft muss die in WO F 3.4 festgelegten sportlichen Qualifikationen erfüllen.

2.2.2 Übertrag von Spielklassenrechten

Die Spielklassenrechte aller oder einzelner Mannschaften eines Vereins dürfen nur nach Freigabe durch den Hauptverein an einen anderen Verein übertragen werden:

- a) bei Anschluss eines Vereins oder seiner Tischtennisabteilung an einen anderen Verein
- b) beim Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein
- c) ggf. bei Anschluss einzelner Mannschaften an einen anderen Verein

Der DTTB und die Verbände regeln für ihren Zuständigkeitsbereich die Bedingungen, Grundsätze und Fristen für den Übertrag von Spielklassenrechten.

Bei einer Fusion zweier Tischtennisabteilungen (siehe Satzung § 9) bleiben alle Mannschaften beider Abteilungen in ihren bisherigen Ligen startberechtigt.

Im Falle einer Fusion nach Ende der Punkt- und Pokalspiele und vor dem Ende der Vereinsmeldung werden sie lediglich unter der neuen Vereinsbezeichnung durchnummeriert.

Im Falle einer Fusion nach dem Ende der Vereinsmeldung spielen die Mannschaften unter den bisherigen Vereinsbezeichnungen die Spielzeit getrennt zu Ende.

Der Übertrag der Spielklassenrechte bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des jeweiligen Mitgliedsverbandes und – soweit eine Bundesspielklasse betroffen ist – auch der des DTTB. Voraussetzung ist, dass die betroffenen Vereine zuvor ihre gesamten finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DTTB, dem Verband und dessen Gliederungen erfüllt haben.

2.3 Rechtliche Voraussetzungen

Die Teilnahme eines Vereins am Punktspielbetrieb setzt die Erfüllung der satzungsgemäßen Vorgaben des DTTB und des zuständigen Verbandes voraus.

2.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für Mannschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich Mannschaftsmeldegelder pro Spielzeit beschließen.

2.5 Sonstige Voraussetzungen

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen ihre Vereine verpflichten, für die Teilnahme am Punktspielbetrieb weitere Voraussetzungen zu erfüllen, z. B. Meldung von Schiedsrichtern oder anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die Grundsätze und Bedingungen hierfür regeln DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen in eigener Zuständigkeit.

2.6 Meldung der am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)

2.6.1 Im Rahmen der Vereinsmeldung melden die Vereine in der Online-Plattform ihres Verbandes jährlich die Mannschaften, die am Punktspielbetrieb der folgenden Spielzeit teilnehmen sollen. Dabei ist die gewünschte Spielklasse genauso mit anzugeben wie die eventuelle Bereitschaft, in einer höheren als der sportlich erreichten Spielklasse antreten zu wollen. Diese Vereinsangaben sind verbindlich einschließlich aller Konsequenzen für die Einteilung.

2.6.2 Die Vereinsmeldung für die folgende Spielzeit endet am 10. Juni. Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Endtermin festlegen. Die Verbände dürfen für Spielklassen mit freier Meldung auch einen späteren Endtermin festlegen.

2.6.3 Die Vereinsmeldung für Mannschaften in den Bundesspielklassen ist in der Bundesspielordnung (BSO) geregelt.

2.6.4 Neu gemeldete Mannschaften werden grundsätzlich der untersten Spielklasse zugeordnet. Die Verbände dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich neu gemeldete Mannschaften in anderen als der untersten Spielklasse zulassen (siehe WO F 3.4.5).

F 3 Verwaltung des Punktspielbetriebes

3.1 Organisation

3.1.1 Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen die Verantwortlichkeit (zuständige Stelle/Spielleiter) für die Einteilung und Durchführung des Punktspielbetriebes ihrer Spielklassen fest.

Die Fachwarte Mannschaftssport der Bezirke und des Verbands stellen im Zeitraum 11. Juni bis 19. Juni die Ligen bzw. Gruppen auf der Grundlage der Vereinsmeldung der Vereine endgültig zusammen.

3.1.2 Die zuständige Stelle ist verpflichtet, eine sportlich einwandfreie, keinen Verein benachteiligende Organisation des Spielbetriebes zu gewährleisten. Die Durchführung des Spielbetriebes einer Gruppe übernimmt der Spielleiter.

3.1.3 Die Planung, Durchführung und Kontrolle des Spielbetriebes erfolgt durch die zuständige Stelle bzw. den Spielleiter mit Hilfe der vom DTTB bzw. der Verbände bestimmten offiziellen Online-Plattform, in der auch die Meldung der Mannschaften und die Erfassung der Spielberichte durch die Vereine vorzunehmen ist.

3.1.4 Die Online-Plattform dient als vorrangiges Kommunikationsmittel zwischen der zuständigen Stelle bzw. dem Spielleiter und den Vereinen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit. Die dort bzw. auf myTischtennis dargestellten Termine, Mannschaftsmeldungen, Ergebnisse, Tabellenstände, Statistiken und sonstigen Informationen gelten als offiziell bekanntgemacht.

3.2 Aufgaben

Die zuständige Stelle bzw. der Spielleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung, Korrektur und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einschließlich der Erteilung von Sperrvermerken
- Veröffentlichung der genehmigten Mannschaftsmeldungen
- ggf. Veröffentlichung der zum Einsatz kommenden Tische, Netzgarnituren, Bälle, Tisch-, Ball- und Trikotfarben
- Aufstellung und Änderung des Spielplanes
- ggf. Kontakt mit der Schiedsrichterorganisation in Fragen des OSR-Einsatzes und Bekanntgabe ihres Einsatzplanes
- Überprüfung und Genehmigung der auf der Online-Plattform erfassten Spielberichte
- ggf. Entgegennahme der OSR-Berichte
- Überwachung der Einhaltung der WO und die möglichst umgehende Ahndung von Verstößen
- Entgegennahme von und Entscheidung über Proteste gemäß WO A 19.1
- Entgegennahme von und Entscheidung über Hinweise auf weitere Verstöße
- ggf. Weiterleitung von Protesten gemäß WO A 19.1 und Hinweisen auf weitere Verstöße an die zuständigen Rechtsinstanzen
- Kommunikation mit den Vereinen in allen Fragen des Punktspielbetriebes

3.3 Anzahl und Umfang der Spielklassen

3.3.1 Der DTTB und die Verbände legen die Bezeichnungen ihrer Spielklassen, die Grundsätze für die Bezeichnungen der Gruppen und die Anzahl der in jede Gruppe planmäßig einzuteilenden Mannschaften (Sollstärke) fest.

Ebene – Name, Sollstärke (organisatorische Abwicklung)

Ligen auf Verbandsebene – Verbandsoberrliga, Verbandsliga, Landesliga

Ligen auf Bezirksebene (Bezirksligen) – Bezirksoberliga, Bezirksliga

Ligen auf Bezirksebene (Bezirksklassen) – Bezirksklasse A, B, C, D

Verbandsebene

Altersklasse Damen/Herren (FB Mannschaftssport)

- Verbandsoberrliga (zwei parallele Gruppen Nord und Süd), 10 Herren- und 8-Damen-Mannschaften
- Verbandsliga (vier parallele Gruppen Nordwest (NW), Nordost (NO), Südwest (SW) und Südost (SO)), 10 Herren- und 8 Damen-Mannschaften
- Landesliga (nur Herren; acht parallele Gruppen Nordnordwest (NNW), Westnordwest (WNW), Nordnordost (NNO), Ostnordost (ONO), Westsüdwest (WSW), Südsüdwest (SSW), Ostsüdost (OSO) und Südsüdost (SSO), 10 Mannschaften

Altersklasse Jugend 18 (Vorstand Jugend)

- Verbandsliga (vier parallele Gruppen Nordwest (NW), Nordost (NO), Südwest (SW) und Südost (SO)), 10 Mannschaften

Altersklassen Senioren (FB Seniorensport)

- Verbandsoberrliga (parallele Gruppen), 6-8 Mannschaften
- Verbandsliga (parallele Gruppen), 6-8 Mannschaften
- Landesliga (parallele Gruppen), 6-8 Mannschaften

Bezirksebene (jeweiliger Bezirksvorstand) – Ligenbezeichnung in Verbindung mit dem Bezirksnamen

Altersklasse Damen/Herren

- Bezirksoberliga (eingleisig), 10 Herren- und 8 Damen-Mannschaften
- Bezirksliga (nur Herren; parallele Gruppen 1, 2, ...), 10 Mannschaften
- Bezirksklasse A (parallele Gruppen 1, 2, 3, 4, ...)
- Bezirksklasse B (parallele Gruppen 1, 2, ..., 8, ...)
- Bezirksklasse C (nur Herren; parallele Gruppen 1, 2, ...)
- Bezirksklasse D (nur Herren; parallele Gruppen 1, 2, ...)

Altersklasse Jugend 18

- Bezirksoberliga (eingleisig), 8-10 Mannschaften
- Bezirksliga (nur Jungen; parallele Gruppen 1, 2, ...), 8-10 Mannschaften
- Bezirksklasse A (parallele Gruppen 1, 2, 3, 4, ...)
- Bezirksklasse B (parallele Gruppen 1, 2, ..., 8, ...)
- Bezirksklasse C (nur Jungen; parallele Gruppen 1, 2, ...)

Altersklasse Senioren

- Bezirksoberliga (parallele Gruppen), 6-8 Mannschaften

Sind in einer Gruppe (nach Ligeneinteilung und Auffüllung) weniger als sechs Mannschaften vorhanden, dürfen die zuständigen Gremien von der o.g. Ligenstruktur abweichen.

3.3.2 Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen entscheiden über die Anzahl ihrer Spielklassen und der darin gebildeten parallelen Gruppen (ggf. einschließlich ihrer regionalen Zuordnung).

Zuordnungen Verbandsebene BTTV

Altersklasse Damen/Herren

- *Verbandsoberrliga Nord (untergeordnet Verbandsligen NW und NO)*
- *Verbandsoberrliga Süd (untergeordnet Verbandsligen SW und SO)*
- *Verbandsliga NW Herren (untergeordnet Landesligen NNW und ONW)*
- *Verbandsliga NO Herren (untergeordnet Landesligen NNO und ONO)*
- *Verbandsliga SW Herren (untergeordnet Landesligen SSW und WSW)*
- *Verbandsliga SO Herren (untergeordnet Landesligen SSO und OSO)*
- *Verbandsliga NW Damen (untergeordnet Bezirksoberrligen Unterfranken-West, Unterfranken-Nord, Unterfranken-Süd und Mittelfranken-Süd)*
- *Verbandsliga NO Damen (untergeordnet Bezirksoberrligen Oberfranken-West, Oberfranken-Ost, Mittelfranken-Nord und Oberpfalz Nord)*
- *Verbandsliga SW Damen (untergeordnet Bezirksoberrligen Schwaben-Nord, Schwaben-Süd, Oberbayern-Mitte und Oberbayern-Süd)*
- *Verbandsliga SO Damen (untergeordnet Bezirksoberrligen Oberpfalz-Süd, Oberbayern-Nord, Niederbayern-Ost und Oberbayern-Ost)*
- *Landesliga NNW Herren (untergeordnet Bezirksoberrligen Unterfranken-West und Unterfranken-Nord)*
- *Landesliga WNW Herren (untergeordnet Bezirksoberrligen Unterfranken-Süd und Mittelfranken-Süd)*
- *Landesliga NNO Herren (untergeordnet Bezirksoberrligen Oberfranken-West und Oberfranken-Ost)*
- *Landesliga ONO Herren (untergeordnet Bezirksoberrligen Mittelfranken-Nord und Oberpfalz-Nord)*
- *Landesliga WSW Herren (untergeordnet Bezirksoberrligen Schwaben-Nord und Schwaben-Süd)*
- *Landesliga SSW Herren (untergeordnet Bezirksoberrligen Oberbayern-Mitte und Oberbayern-Süd)*
- *Landesliga OSO Herren (untergeordnet Bezirksoberrligen Oberpfalz-Süd und Oberbayern-Nord)*
- *Landesliga SSO Herren (untergeordnet Bezirksoberrligen Niederbayern-Ost und Oberbayern-Ost)*

Altersklasse Jugend 18

- *Verbandsliga NW (untergeordnet Bezirksoberrligen Unterfranken-West, Unterfranken-Nord, Unterfranken-Süd und Mittelfranken-Süd)*
- *Verbandsliga NO (untergeordnet Bezirksoberrligen Oberfranken-West, Oberfranken-Ost, Mittelfranken-Nord und Oberpfalz Nord)*
- *Verbandsliga SW (untergeordnet Bezirksoberrligen Schwaben-Nord, Schwaben-Süd, Oberbayern-Mitte und Oberbayern-Süd)*
- *Verbandsliga SO (untergeordnet Bezirksoberrligen Oberpfalz-Süd, Oberbayern-Nord, Niederbayern-Ost und Oberbayern-Ost)*

Altersklassen Senioren

- *Ligen auf Verbandsebene in den Altersklassen Senioren 40, Senioren 50, Senioren 60 und Senioren 70 nach geografischen Gesichtspunkten (jährlich neue Einteilung ohne Auf- und Abstiegsregelung gemäß den Q-TTR-Werten der Mannschaftsmeldungen)*

3.3.3 Die Sollstärke darf überschritten werden, wenn ansonsten nicht alle auf eine höhere Spielklasse verzichtenden bzw. dort gestrichenen Mannschaften sowie alle Absteiger, Direktaufsteiger und Relegationssieger aufgenommen werden können.

Der DTTB und die Verbände dürfen zusätzlich die Überschreitung der Sollstärke im Rahmen einer Veränderung der Spielklassenstruktur zulassen oder, wenn beim Auffüllen einer Gruppe mehr gleichberechtigte Nachrücker vorhanden sind als freie Plätze.

In diesen Fällen spielt die betroffene Gruppe mit einem entsprechenden Überhang, und am Ende der Spielzeit erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus dieser Gruppe entsprechend.

Die Überschreitung der Sollstärke ist auch möglich, wenn beim Auffüllen der Gruppe mehr gleichberechtigte Nachrücker vorhanden sind als freie Plätze.

3.4 Zusammensetzung der Spielklassen

3.4.1 Allgemeine Regelungen

Die Zusammensetzung der Spielklassen und Gruppen einer Spielzeit wird Einteilung genannt und ausschließlich durch

- Abstieg
- Recht auf Spielklassenverbleib
- Direktaufstieg
- Sonderstartrecht
- Relegationsaufstieg
- Spielklassenverzicht/Abmeldung
- Auffüllung

geregelt. Maßgebend für die Zusammensetzung sind die Abschlusstabellen und ggf. die Ergebnisse der Entscheidungsspiele der vorangehenden Spielzeit.

Es ist zulässig, dass mehrere Mannschaften eines Vereins in dieselbe Spielklasse und auch in dieselbe Gruppe eingeteilt werden.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen müssen ihre Auf- und Abstiegsregelungen spätestens am 30. Juni für die nachfolgende Spielzeit veröffentlichen.

3.4.2 Abstieg

Aus der veröffentlichten Abstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen,

- ab welchem Tabellenplatz eine Mannschaft absteigt,
- welche Tabellenplätze davon zur Teilnahme an Relegationsspielen zu dieser Spielklasse berechnen.

Für Spielklassen ohne Relegation gilt:

Im Bereich des BTTV steigen nach jeder Spielzeit aus Gruppen mit acht oder mehr Mannschaften die beiden letzten Mannschaften (bei Gruppen mit drei oder mehr untergeordneten Gruppen die drei letzten), mit sieben oder weniger Mannschaften (unabhängig von der Anzahl der untergeordneten Gruppen) die letzte Mannschaft direkt ab.

Für Spielklassen mit Relegation gilt die Abstiegsregelung „ohne Relegation“ und zusätzlich WO G 4.2.

3.4.3 Recht auf Spielklassenverbleib

Aus der veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen, welche Tabellenplätze zum Verbleib in der betreffenden Spielklasse berechnen.

3.4.4 Direktaufstieg

Grundsätzlich hat jeder Gruppensieger in der Altersgruppe Erwachsene das Recht auf den Direktaufstieg in die nächsthöhere Spielklasse.

Aus der veröffentlichten Aufstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen, welche weiteren Tabellenplätze zum Direktaufstieg berechtigen.

Die Verbände dürfen innerhalb der unteren Spielklassen gemäß WO A 1 verbandseinheitlich eine Pflicht auf den Direktaufstieg vorschreiben.

Im Bereich des BTTV steigen in die übergeordnete Spielklasse bzw. Gruppe

- bei einer einzigen untergeordneten Gruppe der Tabellenerste und der Tabellenzweite,
- bei zwei oder drei untergeordneten Gruppen die jeweiligen Tabellenersten,
- in die Ligen auf Verbandsebene der Jugend 18 die beiden erstplatzierten Mannschaften von Relegationsspielen der Meister der Bezirksoberrigen, direkt auf.

3.4.5 Sonderstartrecht

Die Verbände dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich verbandseinheitliche Regelungen beschließen, in denen das Startrecht von neu gemeldeten Mannschaften geregelt ist.

Auf Antrag eines Vereins kann der zuständige Bezirksvorstand auch die Einreihung in eine höhere Spielklasse seines Bezirks beschließen.

Auf Antrag eines Vereins kann der Vorstand Sport nach Rücksprache mit dem zuständigen Bezirksvorstand auch die Einreihung einer Damenmannschaft in eine höhere Spielklasse des Verbands beschließen.

3.4.6 Relegationsaufstieg

Aus der veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen, ob ein Relegationsaufstieg stattfindet und welche Tabellenplätze zur Teilnahme an den dafür erforderlichen Mannschaftskämpfen berechtigen.

Die Relegationsspiele werden im Spielsystem der Spielklasse ausgetragen, in die der Relegationssieger aufsteigt. Sind jedoch nur Mannschaften für die Relegationsspiele qualifiziert, deren Hauptrundenspiele in einem anderen einheitlichen Spielsystem ausgetragen wurden, so werden die Relegationsspiele in diesem Spielsystem ausgetragen.

Jeder Sieger einer Relegationsgruppe erwirbt das Recht auf den Relegationsaufstieg.

Mannschaften, die auf die Teilnahme an der Relegationsrunde verzichtet haben oder dort nicht zu allen Mannschaftskämpfen angetreten sind, werden für den Relegationsaufstieg nicht berücksichtigt.

3.4.7 Spielklassenverzicht/Abmeldung

Spielklassenverzicht einer Mannschaft liegt vor, wenn ein Verein für eine seiner Mannschaften im Rahmen der Vereinsmeldung auf das sportlich erreichte Startrecht für eine bestimmte Spielklasse im Spielbetrieb der nächsten Spielzeit verzichtet.

Dabei darf der Verein die Mannschaft in einer tieferen Spielklasse melden oder vom Spielbetrieb abmelden.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen das Recht auf Spielklassenverzicht einschränken.

3.4.8 Auffüllregelung

Sofern eine Spielklasse bzw. eine Gruppe nach Durchführung der folgenden sieben Maßnahmen

- Abstieg
- Direktaufstieg
- Erteilung eines Sonderstartrechts
- ggf. Relegationsaufstieg
- Einreihen der Mannschaften, die termingerecht auf den Verbleib in einer höheren Spielklasse verzichtet haben
- Ausscheiden der Mannschaften, die termingerecht auf den Verbleib in dieser Spielklasse verzichtet haben, und
- Auffüllen der darüber liegenden Gruppe

noch nicht die Sollstärke erreicht hat, werden die freien Plätze nach der Reihenfolge vergeben, die vom DTTB, den Verbänden und ggf. deren Gliederungen spätestens am 30. Juni für die nachfolgende Spielzeit zu veröffentlichen ist.

Auffüllen bei Relegation

1. Zweitplatzierter der Relegation
2. Drittplatzierter der Relegation (falls ausgespielt)
3. Viertplatzierter der Relegation (falls ausgespielt)
4. Bester Absteiger aus der aufzufüllenden Gruppe

Wurde die Sollstärke der Gruppe dadurch noch nicht erreicht, werden die Mannschaften (sofern noch nicht berücksichtigt) gemäß „Auffüllen ohne Relegation“ zum Auffüllen herangezogen.

Auffüllen ohne Relegation

Es gilt die folgende Reihenfolge bei entsprechender Vereinsmeldung seitens der Vereine (verzichtende Mannschaften werden übersprungen).

1. Die nächstplatzierten Mannschaften von Relegationsspielen der Tabellenersten (nur Jugend 18)
2. Bester Absteiger aus der aufzufüllenden Gruppe
- 3a. Ist eine Gruppe untergeordnet, der Drittplatzierte dieser Gruppe
- 3b. Sind zwei Gruppen untergeordnet, beide Zweitplatzierten
- 3c. Sind mehr als zwei Gruppen untergeordnet, Auffüllen durch die bestplatzierten Mannschaften eines Entscheidungsturniers (Anwartschaftsspiele) bis zum Erreichen der Sollstärke
4. Zweitbester Absteiger aus der aufzufüllenden Gruppe
- 5a. Ist eine Gruppe untergeordnet, der Viertplatzierte dieser Gruppe
- 5b. Sind zwei Gruppen untergeordnet, beide Drittplatzierten
6. Weitere Reihenfolge analog 4. und 5., d. h. immer zuerst der nächstbeste Absteiger und dann je nach Anzahl der untergeordneten Gruppen die Tabellennächsten.

Mannschaften, die auf die Teilnahme an Relegations- oder Anwartschaftsspielen verzichtet haben oder dort nicht zu allen Mannschaftskämpfen angetreten sind, werden für das Auffüllen einer Spielklasse bzw. einer Gruppe ebenso wenig berücksichtigt wie gestrichene oder zurückgezogene Mannschaften.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen, ab welchem Termin kein weiteres Auffüllen mehr zulässig ist.

G Organisation des Punktspielbetriebes**G 1 Mannschaftsstärke**

1.1 In allen Spielklassen der Herren mit Ausnahme der TTBL und der Bundesligen wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.

1.2 In allen anderen Spielklassen wird mit Vierermannschaften gespielt.

1.3 Abweichende Regelungen von WO G 1.1 und G 1.2 dürfen die Mitgliedsverbände für die unteren Spielklassen gemäß WO A 1, für alle Spielklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren sowie für alle Damenspielklassen beschließen.

G 2 Spielsysteme

Der DTTB und die Verbände entscheiden für alle Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Verwendung von Spielsystemen gemäß WO E 6.

Der Punktspielbetrieb wird auf den Ebenen Verband (V) und Bezirk (B), Bezirk ggf. unterteilt in Bezirksligen (BL) und Bezirksklassen (BK), nach folgenden Spielsystemen ausgetragen:

- Sechser-Mannschaften: Paarkreuzsystem (E 6.2): Herren (V)
- Vierer-Mannschaften: Werner-Scheffler-System (E 6.3.2): Damen (V), Jungen 18 (V)
- Dreier-/Vierer-Mannschaften: Braunschweiger System (E 6.4.1): Mädchen 18 (V)
- Dreier-Mannschaften: Modifiziertes Swaythling-Cup-System (E 6.4.2): Senioren (V)(B)
- Zweier-Mannschaften: Corbillon-Cup-System (E 6.5): Seniorinnen (V)(B)
- Ohne o.g. Vorgabe auf Bezirksebene nach Maßgabe der jeweiligen Bezirksvorstände

G 3 Spiele der Hauptrunde**3.1 Austragungssystem**

Im Normalfall werden die Spiele der Hauptrunde in Form von Rundenspielen so organisiert, dass sowohl in der Vor- als auch in der Rückrunde jede Mannschaft je einmal gegen jede andere anzutreten hat und dabei einmal Heim- und einmal Gastrecht hat.

Bei allen anderen Austragungssystemen (z. B. in Turnierform oder in einer einfachen Runde) kann die gleichmäßige Verteilung von Heim- und Gastrecht nicht garantiert werden.

Die Hauptrunde im Seniorenligenspielbetrieb wird an ein oder zwei Blockspieltagen nach Maßgabe des Fachbereichs Seniorensport durchgeführt.

Die Meldung einer Mannschaft verpflichtet den Verein zur Teilnahme an allen Spielen der Hauptrunde. Das Antreten zum Mannschaftskampf ist oberstes Gebot. Spielabsagen und Spielverzicht sind unzulässig.

3.2 Tabellen

Die Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen ergibt sich durch die größere Anzahl der Pluspunkte. Bei Gleichheit der Pluspunkte entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Alle von zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaften ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden nicht berücksichtigt.

Bei Gleichheit von Plus- und Minuspunkten zweier oder mehrerer Mannschaften entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielpunkten (ggf. Sätzen, Bällen) aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen der Vor- und Rückrunde. Hierzu zählen auch wegen Nichtantretens kampflos gewertete oder durch Entscheidungen von Rechtsinstanzen umgewertete Mannschaftskämpfe.

Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet der direkte Vergleich (Tabellenpunkte, Spielpunkte, Sätze und ggf. Bälle aus der Addition der Ergebnisse der Mannschaftskämpfe der Vor- und Rückrunde) zwischen den balldifferenzgleichen Mannschaften. Ist auch dann die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften.

G 4 Entscheidungsspiele**4.1 Organisation**

Termine für eventuell erforderliche Entscheidungsspiele sind im jeweiligen Rahmenterminplan des DTTB, der Verbände und ggf. deren Gliederungen zu veröffentlichen. Diese Spiele werden von der zuständigen Stelle bzw. vom Spielleiter organisiert. Zu diesem Zweck wird ein Termin festgelegt, bis zu dem ein Teilnahmeverzicht oder eine Teilnahmezusage (jeweils nach Maßgabe des zuständigen DTTB bzw. Verbandes) von den möglichen Teilnehmern schriftlich bekanntzugeben ist.

Im Bereich des BTTV können Relegationsspiele durchgeführt werden. Die Entscheidung ob und für welche Altersklasse und Geschlecht eine Relegation durchgeführt wird, obliegt dem Vorstand Sport für die Verbandsebene und den jeweiligen Bezirksvorständen für die Bezirksebene.

In den Spielklassen der Verbandsebene Erwachsene (ausgenommen Verbandsliga Damen) wird eine Relegation durchgeführt.

Die Entscheidungsgremien legen die Art und Weise der Bekanntmachung an die Vereine, den Austragungsort und die Verantwortlichkeit für die Durchführung fest.

4.2 Teilnehmer

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich fest, welche Tabellenplätze zur Teilnahme an den Entscheidungsspielen berechtigen.

Falls im Bereich des BTTV eine Relegation durchgeführt wird, sind aus den untergeordneten Gruppen jeweils die Mannschaften auf dem Tabellenplatz direkt hinter den Direktaufsteigern sowie aus der betreffenden Gruppe die letztplatzierte Mannschaft, die nicht direkt absteigt, teilnahmeberechtigt.

Die Teilnahme an diesen Spielen ist freiwillig. Der nicht bekanntgegebene Teilnahmeverzicht bzw. die Teilnahmezusage einer Mannschaft verpflichtet zur Teilnahme an allen Entscheidungsspielen.

Bei Relegationsspielen werden den Mannschaften keine Fahrtkosten gemäß BGO erstattet.

Ein Nichtantreten nach Teilnahmezusage wird gemäß RVStO § 42 geahndet.

4.3 Austragungssysteme

4.3.1 Relegations- und Anwartschaftsspiele werden im System „Jeder gegen jeden“ in Turnierform (ggf. in mehreren Stufen) durchgeführt.

Mannschaften desselben Vereins oder aus dem Einzugsgebiet derselben Gruppe müssen möglichst frühzeitig gegeneinander spielen.

Die zuständige Stelle erstellt einen verbindlichen Spielplan unter Beachtung der nachfolgend genannten Spielreihenfolge. Die jeweils erstgenannte Mannschaft wird als Mannschaft A im Spielberichtsformular eingetragen.

Spielreihenfolge bei drei bzw. vier Mannschaften:

- | | | |
|-----------|-------|-------|
| 1. Runde: | 1 - 3 | 2 - 4 |
| 2. Runde: | 3 - 2 | 4 - 1 |
| 3. Runde: | 2 - 1 | 3 - 4 |

Bei drei Mannschaften ist der Gegner von Mannschaft 4 jeweils spielfrei.

Spielreihenfolge bei fünf bzw. sechs Mannschaften:

1. Runde:	2 - 5	3 - 4	1 - 6
2. Runde:	5 - 3	1 - 2	6 - 4
3. Runde:	3 - 1	4 - 5	6 - 2
4. Runde:	1 - 4	2 - 3	5 - 6
5. Runde:	4 - 2	5 - 1	3 - 6

Bei fünf Mannschaften ist der Gegner von Mannschaft 6 jeweils spielfrei.

4.3.2 Play-off-Spiele werden im K.-o.-System nach festgelegtem Modus (z. B. „Best-of-Five“) durchgeführt. Mannschaften, die nicht zu allen Play-off-Spielen antreten, scheidern aus den Play-off-Spielen aus.

4.4 Tabellen

Für die Ermittlung der Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen von Relegations- und Anwartschaftsspielen gelten dieselben Vorschriften wie für die Spiele der Hauptrunde.

Mannschaften, die nicht zu allen Relegations- oder Anwartschaftsspielen antreten, werden aus der Tabelle dieser Entscheidungsspiele gestrichen.

G 5 Terminplanung

5.1 Rahmenterminplan

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen weisen für die Abwicklung der Punktspiele in ihren Rahmenterminplänen eine ausreichende Anzahl von Punktspielterminen aus. Dabei werden auch der erst- und der letztmögliche Spieltag jeder Halbserie sowie die Termine eventueller Entscheidungsspiele genannt.

Die Punktspieltermine des Rahmenterminplanes sind die Basis für die Erstellung des Spielplanes jeder einzelnen Gruppe durch die zuständige Stelle; hierin genannte Punktspielverbote sind zu beachten.

5.2 Zugelassene Spieltage und Anfangszeiten

Als verbindliche Spieltage gelten Samstage und Sonntage. Bei Einverständnis beider Mannschaften dürfen die Punktspiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich für das Spielen an anderen Wochentagen und Feiertagen hiervon abweichende Vorschriften erlassen und z. B. einzelne Wochentage als verpflichtende Spieltage ansetzen.

Nach Richtlinien der Bezirke kann auch der Freitag zum verbindlichen Spieltag auf Bezirksebene erklärt werden. Auf Bezirksebene können Wochentagsspiele auch ohne die Zustimmung der Gastmannschaft angesetzt werden, wenn die kürzeste einfache Fahrtstrecke nicht mehr als 60 km (für Nachwuchsmannschaften nicht mehr als 40 km) beträgt. Beträgt die kürzeste einfache Fahrtstrecke mehr als 60 km (für Nachwuchsmannschaften mehr als 40 km), können Wochentagsspiele (außer Freitag, falls dieser zum verbindlichen Spieltag erklärt wurde) nur dann angesetzt werden, wenn beide beteiligten Vereine einverstanden sind.

Die Koppelung mehrerer Mannschaftskämpfe an einem Tag oder einem Wochenende ist möglich.

Die Mannschaftskämpfe beginnen in der Regel samstags zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie sonn- und feiertags zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr. Mannschaftskämpfe an Wochentagen beginnen in der Regel zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich hiervon abweichende früheste oder späteste Anfangszeiten festlegen.

Im Bereich des BTTV werden folgende Veranstaltungen terminlich geschützt:

Bezirks-Einzelmeisterschaften Damen/Herren

- Keine Punktspiele für Erwachsenenmannschaften
- Keine Genehmigung offener Turniere an dem im BTTV-Terminplan festgelegten Termin

Bezirks-Einzelmeisterschaften Jugend 18, Jugend 15 und Jugend 13

- Keine Punktspiele für Mannschaften, in denen Jugendliche als Stammspieler stehen
- Keine Genehmigung offener Turniere für die Altersklassen Jugend an dem im BTTV-Terminplan festgelegten Termin

Bezirks-Einzelmeisterschaften Senioren

- Keine Punktspiele für Mannschaften, in denen Senioren als Stammspieler stehen
- Keine Genehmigung offener Turniere für Senioren an dem im BTTV-Terminplan festgelegten Termin

Bayerische Einzelmeisterschaften Damen/Herren A-Klasse

- Spielverbot für Punktspiele im ausrichtenden Bezirk

Bayerische Einzelmeisterschaften Jugend 18, Jugend 15 und Jugend 13

- Spielverbot für Punktspiele Jugend 18 im ausrichtenden Bezirk und keine Punktspiele für solche Mannschaften, in denen Jugendliche als Stammspieler stehen, die sich qualifiziert haben

Bayerische Einzelmeisterschaften Senioren

- Keine Punktspiele für solche Mannschaften, in denen Senioren als Stammspieler stehen, die sich qualifiziert haben

Überregionale Veranstaltungen

- Einschränkungen des Spielbetriebs gemäß Festlegungen des Präsidiums
Spielverbot mit keiner Möglichkeit des Spielbetriebs in Bayern bzw. genannten Regionen oder Spielfreiheit mit einer zustimmungspflichtigen Verlegung eines Punktspiels, sollte eine Mannschaft sich auf den Besuch der überregionalen Veranstaltung berufen.

5.3 Terminmeldung

Die Terminmeldung ist eine Funktion in der offiziellen Online-Plattform, mit deren Hilfe die Vereine für ihre Mannschaften deren Wunschheimspieltage, -termine bzw. -anfangszeiten melden können.

Sofern der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen beschlossen haben, dass mit der Funktion der Terminmeldung gearbeitet wird, müssen die Vereine die erforderlichen Angaben bis zum Endtermin der Mannschaftsmeldung der Vorrunde in der offiziellen Online-Plattform vornehmen.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Endtermin für die Terminmeldung festlegen.

Im Bereich des BTTV erfolgt die Terminwuschabgabe für Mannschaften in

Ligen auf Verbandsebene im Zeitraum 20. Juni bis 1. Juli

Ligen unterhalb Verbandsebene im Zeitraum 20. Juni bis 15. Juli.

Eine nicht erfolgte oder verspätete Terminmeldung wird gemäß RVStO § 40 geahndet.

5.4 Erstellung des Spielplanes

5.4.1 Allgemeines

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen Vorgaben für die Struktur des Spielplanes machen (z. B. Pflichtspieltage, Vorgaben für den Termin des ersten bzw. letzten Mannschaftskampfes jeder Mannschaft, für den Endtermin vereinsinterner Mannschaftskämpfe, für die Anzahl zu absolvierender Mannschaftskämpfe in bestimmten Teilbereichen der Halbserie usw.).

Bei der Erstellung des Spielplanes hat eine sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Hauptrundenspiele Vorrang.

Im Bereich des BTTV sind Spiele von Mannschaften desselben Vereins gegeneinander in einer Gruppe zu Beginn einer Halbserie anzusetzen.

5.4.2 Spielplanentwurf

Grundlage für die Spielplanerstellung ist der für die Gruppe gültige Rahmenterminplan.

Sofern der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen beschlossen haben, dass mit der Funktion der Terminmeldung der offiziellen Online-Plattform gearbeitet wird, sind die dort eingegebenen Daten ebenfalls Grundlage für die Spielplanerstellung. Andernfalls sollen nach Möglichkeit die rechtzeitig vor Erstellung des Spielplanes vorgebrachten Terminwünsche der Mannschaften berücksichtigt werden.

Mit diesen Daten erzeugt die zuständige Stelle einen Spielplanentwurf mit Spielterminen, Anfangszeiten und Spielorten.

Im Bereich des BTTV gelten für die Veröffentlichung des Spielplanentwurfes die nachfolgenden spätesten Termine:

- *Ligen auf Verbandsebene* 10. Juli
- *Ligen unterhalb Verbandsebene* 10. August

Die Spielpläne sollen möglichst für Vor- und Rückrunde gleichzeitig erstellt werden.

5.4.3 Endgültiger Spielplan

Nach Bekanntgabe des Spielplanentwurfs erhalten die Mannschaften der Gruppe die Gelegenheit, innerhalb einer vorgegebenen Frist einvernehmlich Änderungen der geplanten Spieltermine vorzunehmen. Abweichungen von den Punktspielterminen des Rahmenterminplans sind dabei nur im Einvernehmen beider Vereine möglich.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen auch Spielplanbesprechungen (ggf. vor jeder Halbserie) ansetzen, bei denen die Teilnahme von Vertretern aller Mannschaften der Gruppe Pflicht ist.

Der nach Ende der Frist bzw. nach Ende der Spielplanbesprechung erstellte Spielplan gilt nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle als endgültiger Spielplan und ist bindend für die jeweilige Gruppe. Danach dürfen Spieltermine nur noch durch Spielabsetzungen (WO G 6.1) oder einvernehmliche Spielverlegungen (WO G 6.2) verändert werden.

5.5 Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes

Der endgültige Spielplan der Vorrunde ist spätestens vier Wochen und der der Rückrunde spätestens zwei Wochen vor dem erstmöglichen im Rahmenterminplan ausgewiesenen Spieltermin auf der Online-Plattform bzw. auf myTischtennis zu veröffentlichen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch andere Fristen für die Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes festlegen.

Im Bereich des BTTV sind die endgültigen Spielpläne spätestens zwei Wochen vor dem jeweils im Rahmenterminplan ausgewiesenen erstmöglichen, regulären Spieltermin zu veröffentlichen.

G 6 Verlegung von Spielterminen

6.1 Spielabsetzungen

6.1.1 Der Spielleiter darf auf Antrag einen Mannschaftskampf der Hauptrunde absetzen und auf einem anderen Termin ansetzen, wenn für einen Stammspieler einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Nominierung als Spieler für eine internationale Veranstaltung durch den DTTB
- Qualifikation oder Nominierung als Spieler für eine Deutsche Meisterschaft
- Qualifikation oder Nominierung als Spieler für ein Ranglistenturnier des DTTB

6.1.2 Ebenso sollte dem Antrag eines Vereins für einen behinderten Stammspieler, der für

- einen A-Kader-Lehrgang,
- eine Nationale Deutsche Meisterschaft,
- einen Länderspieleinsatz oder
- einen sonstigen internationalen Einsatz

im Behindertensport nominiert worden ist, von der zuständigen Stelle entsprochen werden.

6.1.3 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch die Qualifikation oder die Nominierung als Spieler oder die Einladung als Schiedsrichter für eine andere offizielle Veranstaltung gemäß WO A 11.1 und A 11.2 oder einen europäischen Vereinswettbewerb als Grund für eine Spielabsetzung festlegen. Das gleiche gilt für die Einladung als Spieler zu einem Lehrgang des DTTB, seines Verbandes oder dessen Gliederungen.

6.1.4 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch die Einladung als Amtsträger des DTTB, der Verbände bzw. deren Gliederungen zu einer Veranstaltung als Grund für eine Spielabsetzung festlegen.

6.1.5 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch die Einladung zu einem Aus- oder Fortbildungslehrgang für Trainer oder Schiedsrichter als Grund für eine Spielabsetzung festlegen.

Im Bereich des BTTV darf der Spielleiter auch einen Mannschaftskampf absetzen und neu ansetzen, wenn ein Stammspieler a) die Qualifikation oder Nominierung bzw. Einladung für eine Veranstaltung auf internationaler, überregionaler oder Verbandsebene als Spieler bzw. Schiedsrichter erreicht oder b) die Einladung als Funktionsträger zu einer offiziellen Veranstaltung (Sitzung) eines BTTV-Dachverbands, des BTTV oder seiner Bezirke erhalten hat.

6.1.6 Der Anspruch auf Spielabsetzung erlischt, wenn er nicht spätestens zwei Wochen nach erfolgter Qualifikation, Nominierung oder Einladung und spätestens zwei Wochen vor dem betreffenden Mannschaftskampf geltend gemacht wird. Über Ausnahmen (z. B. bei Nachnominierungen) entscheidet die zuständige Stelle.

6.1.7 Bei Anträgen auf Spielabsetzung ist stets die Entscheidung des Spielleiters abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Mannschaftskämpfe werden für beide Mannschaften als verloren gewertet.

6.1.8 Bei der Neuansetzung durch den Spielleiter darf der im jeweiligen Rahmenterminplan festgesetzte letztmögliche Spieltag der Vor- bzw. Rückrunde nur mit Genehmigung des jeweils zuständigen DTTB, Verbandes bzw. dessen Gliederung überschritten werden.

6.1.9 Spielabsetzungen sind kostenfrei.

6.2 Einvernehmliche Spielverlegungen

6.2.1 Eine Verlegung von Spielterminen (auch der vereinbarten Anfangszeiten) ist grundsätzlich nicht zulässig. Als Ausnahme gelten Vorverlegungen mit Zustimmung des Spielleiters, sofern diese einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen erfolgt sind.

6.2.2 Der DTTB und die Verbände regeln darüber hinaus für ihren Zuständigkeitsbereich, ob und unter welchen Bedingungen einvernehmliche Nachverlegungen seitens des Spielleiters genehmigt werden dürfen.

Im Bereich des BTTV darf der Spielleiter alle Mannschaftskämpfe bis zum letzten offiziellen, als Mannschaftsspieltag gekennzeichneten Termin im Rahmenterminplan nachverlegen.

6.2.3 Ohne Zustimmung des Spielleiters verlegte Mannschaftskämpfe werden für beide Mannschaften als verloren gewertet.

Im Bereich des BTTV sind einvernehmliche Spielverlegungen (Beantragung und Genehmigung) in click-TT vorzunehmen.

6.2.4 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich eine Kostenpflicht für einvernehmliche Spielverlegungen beschließen.

Im Bereich des BTTV sind einvernehmliche Spielverlegungen auf andere Tage kostenpflichtig gemäß BGO F 7.

6.3 Änderung oder Fehlen der Austragungsstätte

6.3.1 Eine Änderung der Austragungsstätte ist grundsätzlich nicht zulässig. Als Ausnahme gelten Änderungen innerhalb der vom Heimverein vor Saisonbeginn in der Online-Plattform bekanntgegebenen Sporthallen oder in einem Umkreis von 10 km zum im Spielplan vorgesehenen Austragungsstätte.

6.3.2 Für eine sonstige Änderung der Austragungsstätte ist die Zustimmung der Gastmannschaft erforderlich.

6.3.3 Das Fehlen einer geeigneten Austragungsstätte ist kein Grund für eine Spielabsetzung. Ggf. ist in eine andere Austragungsstätte auszuweichen, die sich in einer vom zuständigen DTTB oder Verband festgelegten zumutbaren Entfernung befindet, oder der Mannschaftskampf ist beim Gegner auszutragen. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung und ggf. ein Heimspiel in der Rückrunde entsteht dadurch nicht.

6.3.4 Bei Änderung der Austragungsstätte ohne Zustimmung des Spielleiters wird der Mannschaftskampf für die Heimmannschaft als verloren gewertet.

6.4 Bekanntgabe der Änderungen von Spielterminen bzw. Austragungsstätte

Bei Spielabsetzung und Neuansetzung, einvernehmlicher Spielverlegung und Änderung der Austragungsstätte ist der Spielleiter verpflichtet, die Änderung in der Online-Plattform vorzunehmen und beide Mannschaften und ggf. den OSR zu verständigen.

G 7 Zurückziehung und Streichung

7.1 Zurückziehung

Eine Zurückziehung liegt vor, wenn eine Mannschaft in der Zeit nach dem Ende der Vereinsmeldung und vor ihrem letzten Mannschaftskampf der Hauptrunde für die jeweilige Spielzeit die Nichtteilnahme am weiteren Spielbetrieb ihrer Gruppe erklärt. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Zurückziehung nicht zulässig.

Eine Zurückziehung von Mannschaften wird gemäß RVStO § 46 im automatisierten Verfahren geahndet.

7.2 Streichung

7.2.1 Eine Mannschaft wird aus der betreffenden Spielklasse gestrichen, wenn während der Hauptrunde einer Spielzeit insgesamt dreimal ein Mannschaftskampf wegen Nichtantretens oder Sperrung kampflös gegen sie gewertet worden ist.

7.2.2 Eine Mannschaft, die nachweislich das Ergebnis eines Mannschaftskampfes zum Zwecke der Begünstigung und/oder Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst, darf von der zuständigen Stelle aus der Spielklasse gestrichen werden.

Eine Streichung von Mannschaften wird als Zurückziehung gewertet und gemäß RVStO § 46 geahndet.

7.3 Folgen von Zurückziehung und Streichung für die laufende Spielzeit

7.3.1 Alle von einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden in der Tabelle weder für sie selbst noch für ihre Gegner berücksichtigt. Die Einsätze und Spielergebnisse von in der zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft zuvor eingesetzten Spielern wie auch die von deren Gegnern werden hinsichtlich der Einsätze und der Berechnung von TTR-Werten und Bilanzen dagegen weiterhin berücksichtigt.

7.3.2 Eine zurückgezogene oder gestrichene Mannschaft belegt in dieser Spielzeit den letzten noch zu vergebenden Tabellenplatz ihrer Gruppe. Bis zum Ende der Spielzeit erfolgt keine Neummerierung der übrigen Mannschaften des betreffenden Vereins.

7.3.3 Der Verein einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf durch Anordnung des Spielleiters zum Ausgleich der den anderen Mannschaften dieser Gruppe entstandenen finanziellen Nachteile (Erstattung von Fahrtkosten, wenn die anderen Mannschaften im Hinspiel bei der gestrichenen oder zurückgezogenen Mannschaft angetreten sind, das Rückspiel jedoch nicht durchgeführt wird) verpflichtet werden. Dabei wird der Spielleiter nur auf Antrag eines betroffenen Vereins, der innerhalb von 14 Tagen nach der in der Online-Plattform erfassten Zurückziehung oder Streichung an den Spielleiter richten ist, tätig und entscheidet im Rahmen der Bestimmungen des zuständigen DTTB bzw. Verbandes abschließend bezüglich der Höhe der Forderung.

Der finanzielle Ausgleich bei Zurückziehung oder Streichung erfolgt gemäß BGO F 9.1.

7.4 Folgen von Zurückziehung und Streichung für die folgende Spielzeit

7.4.1 Eine Mannschaft, die zurückgezogen oder gestrichen worden ist, verliert nach der laufenden Spielzeit das Recht auf Spielklassenzugehörigkeit zu jeder Spielklasse und darf in der nachfolgenden Spielzeit nur als neue Mannschaft in der untersten Spielklasse gemeldet werden. Die übrigen Mannschaften des betreffenden Vereins sind zu Beginn der nachfolgenden Spielzeit entsprechend neu zu nummerieren.

7.4.2 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich alternativ festlegen, dass zurückgezogene und gestrichene Mannschaften nach der laufenden Spielzeit in die nächsttiefere Spielklasse absteigen. Erfolgt in einem solchen Fall der Abstieg einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft aus der Oberliga in die Spielklasse eines Verbandes, so finden dessen einschlägige Bestimmungen über die Behandlung solcher Mannschaften Anwendung.

Im Bereich des BTTV wird eine zurückgezogene oder gestrichene Mannschaft nach Beendigung der Spielzeit als Absteiger geführt.

Eine sofortige Einreihung in eine tiefere Spielklasse ist nicht möglich. Zurückgezogene oder gestrichene Mannschaften dürfen in der Folgespielzeit in keinem Fall in die bisherige Spielklasse zurückkehren.

G 8 Kontrolle der Punktspiele

Der Spielleiter hat den reibungslosen Ablauf der Punktspiele laut Spielplan und die fristgerechte Erfassung der Ergebnisse und der Spielberichte zu überwachen.

Die Ersatzstellung ist zeitnah zu überwachen.

G 9 Titel

9.1 Der Erstplatzierte der Schlusstabelle der 1. Bundesliga der Damen ist Deutscher Mannschaftsmeister der Damen. In Spielzeiten, in denen die 1. Bundesliga der Damen eine Play-off-Runde austrägt, ist der Sieger des Finals dieser Play-off-Runde Deutscher Mannschaftsmeister der Damen.

9.2 Der Gewinner der TTBL ist Deutscher Mannschaftsmeister der Herren.

9.3 Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen festlegen, dass mit dem Gruppensieg bzw. mit dem Gewinn der Play-off-Runde in bestimmten Spielklassen der Gewinn eines zusätzlichen Titels verbunden ist, z. B. der des Landesmannschaftsmeisters oder des Kreismannschaftsmeisters.

Falls auszuspielen werden die Mannschaftsmeister der Damen und Herren in den entsprechenden Ligen/Ebenen durch Play-off-Spiele ermittelt.

Falls erforderlich werden die Mannschaftsmeister der Senioren und Seniorinnen auf Verbandsebene durch Play-Off-Spiele der beiden erstplatzierten Verbandsobertligamannschaften (Tabellenerste gegen anderen Tabellenzweiten, danach die siegreichen Mannschaften um den Titel) ermittelt.

Die Mannschaftsmeister der Mädchen 18 und Jungen 18 werden in Turnierform (s. WO J 6) ermittelt.

G 10 Ergebnisübermittlung

Die Strukturen und Ergebnisse des Mannschaftsspielbetriebes aller Mitgliedsverbände sind mitsamt dem kompletten Spielklassenaufbau, aller Gruppeneinteilungen, aller Mannschaftsmeldungen, aller Spielpläne und aller Ergebnisse aller Mannschaftswettkämpfe einschließlich aller dazugehörenden Spiele durch den Mitgliedsverband entweder auf eigene Kosten permanent zeitnah in click-TT zu verwalten und dort und/oder auf myTischtennis zu veröffentlichen oder einmal jährlich bis spätestens zum Ende einer Spielzeit (30. Juni) dem DTTB in den dafür vom DTTB bekanntgegebenen Datenformaten – gesammelt pro Mitgliedsverband – zur Verfügung zu stellen, der dann für den Import in click-TT und die Veröffentlichung dort und/oder auf myTischtennis verantwortlich ist.

H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

H 1 Allgemeines

1.1 Grundsätze

1.1.1 Jeder Spieler darf in einer Mannschaftsmeldung nur einmal namentlich aufgenommen werden.

1.1.2 Jeder Spieler darf innerhalb einer Altersgruppe entweder in einer männlichen Mannschaft (gilt für männliche Spieler und ggf. auch für weibliche Spieler) oder in einer weiblichen Mannschaft (gilt nur für weibliche Spieler) als Stammspieler gemeldet werden.

1.1.3 Jeder Mannschaftsspieler hat in einer Mannschaftsmeldung den Status eines Stammspielers, Reservespielers (RES), weiblichen Ergänzungsspielers (WES), Jugend-Ergänzungsspielers (JES), Nachwuchs-Ergänzungsspieler (NES) oder Senioren-Ergänzungsspielers (SES).

1.2 Stammspieler

In der Mannschaftsmeldung sind jeder Mannschaft mindestens so viele Stammspieler zuzuordnen, wie es der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht.

Lediglich der untersten Mannschaft sind mindestens so viele Stamm- und Reservespieler zuzuordnen, wie es der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht.

Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft, die nicht Ausländer gemäß WO A 15.3 sind, muss mindestens der Sollstärke minus 1 entsprechen. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 hiervon verbandseinheitlich abweichende Regelungen zu beschließen.

Die Anzahl zusätzlicher Stamm-, Reserve- und Ergänzungsspieler pro Mannschaft ist nicht begrenzt.

1.3 Reservespieler

1.3.1 Ein Stammspieler, der in der vorangegangenen Halbserie an weniger als drei Punktspielen seines Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilgenommen hat, wird mit Beginn der darauf folgenden Halbserie zum Reservespieler.

Der Status als Reservespieler wird jedoch nicht erteilt, wenn dieser Spieler in der der Halbserie mit den Mindereinsätzen unmittelbar vorangegangenen Halbserie im selben Verein an mindestens drei Punktspielen in dieser Mannschaftsmeldung im Einzel teilgenommen hat.

Spieler der jeweils untersten Damen- oder Herrenmannschaft eines Vereins erhalten grundsätzlich keinen Vermerk als Reservespieler.

Ein Antrag auf Löschung des neu erteilten Status als Reservespieler kann bei der zuständigen Stelle des DTTB (für die BSK) und ansonsten bei der zuständigen Stelle des betreffenden Verbandes gestellt werden. Ihm ist nur dann zu entsprechen, wenn er mit einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft begründet wird.

1.3.2 Der Status als Reservespieler wird automatisch mit Wirkung vom Beginn der folgenden Halbserie aufgehoben, wenn der Spieler in der vorangegangenen Halbserie an mindestens drei Punktspielen seines Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilgenommen hat oder den Verein gewechselt hat. Der Status als Reservespieler wird nach einem Wechsel der Spielberechtigung jedoch nicht automatisch aufgehoben, wenn der Spieler während der gesamten Dauer seiner letzten Spielberechtigung im bisherigen Verein nicht an mindestens drei Punktspielen im Einzel teilgenommen hat.

1.3.3 Der Status als Reservespieler wird nur in der Altersklasse Damen/Herren erteilt bzw. aufgehoben. Er hat für einen solchen Spieler keine Auswirkungen in Mannschaftsmeldungen anderer Altersklassen.

1.4 Ergänzungsspieler

Ein Ergänzungsspieler muss in der betreffenden Mannschaftsmeldung seines Vereins unter Beachtung der Spielstärke-Reihenfolge eingereiht werden und darf somit weder selbst einen Sperrvermerk erhalten noch bei anderen Spielern, die ohne die Berücksichtigung des Ergänzungsspielers keinen Sperrvermerk hätten, einen Sperrvermerk verursachen.

Die Meldung in der Altersgruppe Erwachsene ist auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.

Die Ergänzungsspieler WES und JES gibt es nur in den Mitgliedsverbänden, die das aufgrund entsprechender Optionen in WO A 13.2 bzw. C 3.1 beschlossen haben.

1.4.1 Weibliche Ergänzungsspieler (WES)

Eine Spielerin, die in der Mannschaftsmeldung eines Geschlechts einer Altersklasse als Stamm- oder Reservespieler aufgeführt ist, darf in jeder Altersklasse derselben Altersgruppe in der Mannschaftsmeldung des anderen Geschlechts als weiblicher Ergänzungsspieler aufgeführt werden. Das gilt auch für Spielerinnen, die in der betreffenden Altersklasse in keiner weiblichen Mannschaft gemeldet sind.

1.4.2 Jugend-Ergänzungsspieler (JES)

Ein Spieler der Altersgruppe Nachwuchs, der keine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) besitzt, darf in einer Mannschaft seines Geschlechts in der Altersklasse Damen/Herren als Jugend-Ergänzungsspieler gemeldet werden.

Abweichend davon dürfen die Mitgliedsverbände für weibliche Spieler Regelungen für die Meldung in Herrenmannschaften beschließen.

1.4.3 Nachwuchs-Ergänzungsspieler (NES)

Ein Spieler, der in einer Mannschaftsmeldung einer Nachwuchs-Altersklasse als Stammspieler aufgeführt ist, darf in jeder anderen für ihn gemäß WO A 8 zutreffenden Altersklasse der Altersgruppe Nachwuchs entweder in einer männlichen Mannschaft (gilt für männliche Spieler und ggf. auch für weibliche Spieler) oder in einer weiblichen Mannschaft (gilt nur für weibliche Spieler) als Nachwuchs-Ergänzungsspieler gemeldet werden.

1.4.4 Senioren-Ergänzungsspieler (SES)

Ein Spieler, der in einer Mannschaftsmeldung einer Senioren-Altersklasse als Stammspieler aufgeführt ist, darf in jeder anderen für ihn gemäß WO A 8 zutreffenden Altersklasse der Altersgruppe Senioren entweder in einer männlichen Mannschaft (gilt für männliche Spieler und ggf. auch für weibliche Spieler) oder in einer weiblichen Mannschaft (gilt nur für weibliche Spieler) als Senioren-Ergänzungsspieler gemeldet werden.

H 2 Mannschaftsmeldung

Sofern der Punktspielbetrieb TTR-bezogen durchgeführt wird, gilt für die Mannschaftsmeldung:

2.1 Erstellen der Mannschaftsmeldung

2.1.1 Die Zuordnung der spielberechtigten Spieler zu den Mannschaften eines Vereins (Erstellung der Mannschaftsmeldung) ist durch den Verein (bei Spielgemeinschaften durch den führenden Verein) für jede Halbserie termingerecht und vollständig in click-TT vorzunehmen. Für jede Altersklasse und jedes Geschlecht erfolgt eine getrennte Meldung. Dabei sind alle Mannschaften mit allen Stamm-, Reserve- und Ergänzungsspielern aufzuführen.

Sofern ein Mitgliedsverband Spielgemeinschaften zugelassen hat, werden die Spieler des aufgenommenen Vereins in der Mannschaftsmeldung des führenden Vereins aufgeführt. Ein Spieler aus einem Verein, der an einer Spielgemeinschaft beteiligt ist, darf nur in dem Verein als Ergänzungsspieler gemeldet werden, für den er die Spielberechtigung besitzt.

Die Reihenfolge derselben Spieler darf in verschiedenen Mannschaftsmeldungen unterschiedlich sein.

2.1.2 Die Erstellung der Mannschaftsmeldung durch den Verein in click-TT entspricht einem Antrag an die genehmigende Stelle. Bis zum Ablauf der jeweiligen Frist darf die Mannschaftsmeldung seitens des Vereins geändert werden. Hat ein Verein bis zum Ablauf der Frist keine Mannschaftsmeldung erstellt und reicht er auch danach seine Mannschaftsmeldung nicht innerhalb von drei Tagen bei der zuständigen Stelle ein, wird die Mannschaftsmeldung durch die zuständige Stelle gemäß der Q-TTR-Werte ohne Berücksichtigung von Toleranzwerten vorgenommen.

2.1.3 Das Zeitfenster für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde beginnt am 20. Juni und endet am 1. Juli, das der Rückrunde beginnt am 16. Dezember und endet am 22. Dezember. Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Start- und/oder einen früheren Endtermin für die Vorrundenmeldung festlegen, die beide nicht vor dem 4. Juni liegen dürfen.

Eine nicht erfolgte oder verspätete Mannschaftsmeldung wird gemäß RVStO § 40 geahndet.

2.1.4 Die Mannschaftsmeldung für die jeweilige Halbserie ist für alle Mannschaften vorzunehmen, auch dann, wenn keine Änderungen gegenüber der vorangegangenen Halbserie gewünscht oder erforderlich sind.

2.1.5 Gesperrte Spieler dürfen nur dann gemeldet werden, wenn die Sperre vor dem Ende der Halbserie (30. Juni bzw. 31. Dezember) endet.

2.1.6 Nachmeldungen bisher nicht gemeldeter Spieler sind unter Beachtung der Spielstärke-Reihenfolge jederzeit möglich. Ein nachgemeldeter Spieler darf somit weder selbst einen Sperrvermerk erhalten noch bei anderen Spielern, die ohne die Berücksichtigung des nachgemeldeten Spielers keinen Sperrvermerk hätten, einen Sperrvermerk verursachen. Solche Änderungen der Mannschaftsmeldung nach dem Ende der jeweiligen Eingabefrist müssen durch den Verein bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Mannschaftszugehörigkeit aller anderen Spieler dieser Mannschaftsmeldung.

2.1.7 Änderungen der Mannschaftsmeldung durch die zuständige Stelle sind nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß WO A 19.3 mit Ausnahme von Nachmeldungen gemäß WO H 2.1.6 und Entscheidungen der Rechtsorgane nicht zulässig.

2.2 Spielstärke-Reihenfolge

Sämtliche in den Punktspielen eventuell zum Einsatz kommenden Mannschaftsspieler müssen entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge (Rangfolge vom stärksten Spieler der ersten Mannschaft bis zum schwächsten Spieler der untersten Mannschaft; Ausnahmen siehe WO H 2.4) in der Mannschaftsmeldung aufgeführt werden.

Dabei darf mit unten definierten Toleranzen von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Toleranzen sind mannschaftsintern geringer als mannschaftsübergreifend.

Die Spielstärke-Reihenfolge wird mittels der vergleichbaren Quartals-TTR-Werte der jeweiligen Quartals-Tischtennis-Rangliste ermittelt. Für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde werden die Q-TTR-Werte vom 11. Mai und für die der Rückrunde die Q-TTR-Werte vom 11. Dezember verwendet. Hat ein Spieler keinen vergleichbaren Q-TTR-Wert, legt die zuständige Stelle die Einstufung nach eigenem Ermessen fest.

2.3 Toleranzen für die Spielstärke-Reihenfolge

Die Toleranzwerte, innerhalb derer der Grundsatz der Mannschaftsmeldung nach Spielstärke-Reihenfolge als erfüllt gilt, sind wie folgt festgelegt:

Für Mannschaftsmeldungen der Altersgruppen Erwachsene und Senioren gilt:

Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 50 TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als 50 TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß WO H 2.4 zu behandeln ist.

Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 35 TTR-Punkte kleiner ist.

Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs in Mannschaftsmeldungen der Erwachsenen gilt:

- Die beiden Toleranzwerte erhöhen sich um jeweils 35 auf 85 bzw. 70 TTR-Punkte.
- Die beiden Toleranzwerte erhöhen sich für Spieler des Landeskaders (oder höher) um jeweils 70 auf 120 bzw. 105 TTR-Punkte.

Für Mannschaftsmeldungen der Altersgruppe Nachwuchs gilt:

Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 85 TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als 85 TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß WO H 2.4 zu behandeln ist.

Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 70 TTR-Punkte kleiner ist.

2.4 Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge

Abweichend von der tatsächlichen Spielstärke dürfen Spieler nur

- zu Beginn der Vorrunde für die gesamte Spielzeit oder
- zu Beginn der Rückrunde, damit sie in ihrer bisherigen Mannschaft verbleiben können, wenn sie ansonsten aufgrund von Veränderungen in der Spielstärke oder zur Wiederherstellung der Sollstärke in eine obere Mannschaft des Vereins aufrücken müssten auf Wunsch des Vereins in einer unteren Mannschaft des Vereins gemeldet werden.

Diese Spieler erhalten einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der Dauer des Sperrvermerks in jeder einzelnen oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. Bei Fortbestehen des Sperrvermerks zur Rückrunde ist die Meldung solcher Spieler in einer anderen Mannschaft nicht erlaubt. Die Erteilung des Sperrvermerks wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Kennzeichnung des Spielers in der Mannschaftsmeldung in click-TT dokumentiert.

Wenn in einer Mannschaft ein Spieler einen Sperrvermerk erhalten hat, erhalten auch alle über ihm stehenden Spieler dieser Mannschaft einen Sperrvermerk.

Die Dauer eines Sperrvermerks reicht längstens bis zum Ende der Spielzeit.

Ein Sperrvermerk aus der Vorrunde wird zu Beginn der Rückrunde auf Antrag des Vereins nur dann gelöscht, wenn der betreffende Spieler in der Rückrunde in der Mannschaft, in der er in der Vorrunde mit Sperrvermerk gemeldet wurde, oder einer unteren Mannschaft ohne Sperrvermerk gemeldet werden darf. Ein solcher Spieler darf in der Rückrunde in keiner oberen Mannschaft des Vereins gemeldet werden.

Die Aufhebung eines Sperrvermerks aus anderen Gründen während einer Spielzeit ist nicht zulässig.

H 3 Genehmigung der Mannschaftsmeldung

3.1 Zuständig für die Überprüfung und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einer jeden BSK-Mannschaft ist der Spielleiter der jeweiligen Gruppe. Für Spielklassen unterhalb der BSK regelt der jeweilige Verband die Zuständigkeit.

Im Bereich des BTTV obliegt die Genehmigung den dafür zuständigen Fachwarten bzw. Gremien auf Bezirksebene sowie dem FB Mannschaftssport, dem FB Seniorensport bzw. dem Vorstand Jugend auf Verbandsebene.

3.2 Bei der Überprüfung ist darauf zu achten, ob die Spielstärke-Reihenfolge innerhalb der zu genehmigenden Mannschaften eingehalten wird und ob in oberen und unteren Mannschaften Spieler aufgeführt sind, die nach der Spielstärke-Reihenfolge aller Spieler des Vereins eigentlich zu der zu genehmigenden Mannschaft gehören müssten.

3.3 Wird bei der Überprüfung einer Mannschaftsmeldung festgestellt, dass sie nicht den Vorschriften gemäß WO H 2.2 bis H 2.4 entspricht, muss die zuständige Stelle die Meldung entsprechend korrigieren.

Sie darf zu diesem Zweck

- unzulässig in einer Mannschaft gemeldete Spieler einer anderen Mannschaft – ggf. nach Kontakt zum antragstellenden Verein – zuordnen,
- die Reihenfolge von Spielern innerhalb einer Mannschaft ändern,
- Spielern einen Sperrvermerk erteilen.

3.4 Die Genehmigung der Mannschaftsmeldung wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Eintragungen in click-TT erteilt.

Im Bereich des BTTV müssen die Mannschaftsmeldungen zur Vorrunde bis spätestens 28. Juli genehmigt werden. Bei Änderungen während der Spielzeit (15. August bis 15. Dezember sowie nach dem 5. Januar) ist die Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach Beantragung vorzunehmen. Mannschaftsmeldungen für die Rückrunde müssen noch vor Beginn der Rückrunde genehmigt werden.

3.5 Für jede Mannschaft eines Vereins gilt, dass gegen die genehmigte Mannschaftsmeldung seiner Mannschaft und gegen erteilte Sperrvermerke für seine Spieler wie auch gegen die genehmigten Mannschaftsmeldungen aller anderen Vereine der Gruppe und gegen nicht erteilte Sperrvermerke für Spieler der anderen Vereine der Gruppe der Verein den Rechtsweg beschreiten darf.

H 4 Auswirkungen von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung

4.1 Spieler von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit nur in oberen Mannschaften dieser Mannschaftsmeldung des Vereins eingesetzt werden.

4.2 Spieler mit Sperrvermerk von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit in keiner anderen Mannschaft dieser Mannschaftsmeldung des Vereins eingesetzt werden.

4.3 Sofern die Zurückziehung/Streichung bis zum Endtermin der Mannschaftsmeldung der Rückrunde für diese Mannschaft erfolgt ist, dürfen alle Spieler dieser Mannschaft, die keinen Sperrvermerk haben, in der Rückrunde in der bisherigen oder einer oberen Mannschaft dieser Mannschaftsmeldung des Vereins gemeldet werden.

4.4 Die Sollstärke einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf bis zum Ende der Spielzeit unterschritten werden.

I Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb

I 1 Bedingungen für Austragungsstätten

Ein Verstoß gegen die Vorgaben bzgl. Bedingungen für Austragungsstätten, eine nicht vorhandene Ausnahmegenehmigung oder die fehlende bzw. verspätete Vorlage derselben werden gemäß RVStO §§ 38 bzw. 40 geahndet.

1.1 Spielraum

1.1.1 Die Zulässigkeit mehrerer Mannschaftskämpfe in derselben Austragungsstätte zum gleichen Zeitpunkt ist

- für die BSK in der BSO geregelt,
- für Spielklassen unterhalb der BSK grundsätzlich gegeben.

1.1.2 Die Anzahl der Spielräume (Boxen) bei Mannschaftskämpfen ist

- für die BSK auf zwei festgelegt,
- für Spielklassen unterhalb der BSK bei Sechser- und Vierer-Mannschaften auf zwei, bei Dreier- und Zweier-Mannschaften auf einen festgelegt.

1.1.3 Die Mindestmaße für den Spielraum (Box) pro Tisch betragen

- für die Bundesligen 7 m x 14 m,
- für die Regional- und Oberligen 6 m x 12 m,
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 5 m x 10 m. Die Verbände dürfen für einzelne Spielklassen größere Mindestmaße vorschreiben.

1.1.4 Die Begrenzung jedes Spielraumes (Box) durch Umrandungen ist

- in den BSK vorgeschrieben und wird
- in den Spielklassen unterhalb der BSK empfohlen. Die Verbände dürfen für einzelne Spielklassen die Begrenzung jedes Spielraumes oder der Spielräume eines Mannschaftskampfes vorschreiben.

1.1.5 Die Mindesthöhe des Spielraumes (Box) beträgt

- für die BSK 5 m,
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 4 m.

1.2 Tische, Netzgarnituren, Bälle, Zählgeräte und Anzeigetafel

Zusätzlich zu den Vorgaben für Spielmaterialien (siehe WO A 7) wird die Verwendung je eines Zählgerätes pro Tisch und einer Anzeigetafel (Spielstandanzeige) pro Mannschaftskampf in allen Spielklassen vorgeschrieben.

1.3 Boden

Der Boden und darauf angebrachte Werbung müssen rutschfest sein.

1.4 Beleuchtung

Die Mindeststärke der Beleuchtung für den gesamten Spielraum (Box) beträgt

- für die Bundesligen 600 Lux (empfohlen 1000 Lux),
- für die Regional- und Oberligen 300 Lux (empfohlen 600 Lux),
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 300 Lux (empfohlen 400 Lux).

Die Beleuchtungsstärke muss über dem gesamten Spielraum gleichmäßig sein. Die Lichtquellen müssen mindestens 4 m über dem Boden angebracht sein. Blendendes Licht und Tageslichteinfall sind zu vermeiden.

Die Messung der Beleuchtungsstärke erfolgt an den vier Ecken des Tisches.

1.5 Temperatur

Die Temperatur im Spielraum (Box) muss mindestens +15° Celsius betragen.

1.6 Ausnahmen

Wenn ein Verein die Bestimmungen von WO I 1.1 bis I 1.5 dauerhaft oder vorübergehend nicht einhalten kann, ohne dass ihm ein maßgebliches Verschulden hierfür zuzurechnen ist, darf er für einen befristeten Zeitraum (längstens bis zum Ende der laufenden Spielzeit) bei der zuständigen Stelle eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Der DTTB und die Verbände legen die Zuständigkeit für die Entscheidung über solche Anträge fest. Der Heimverein hat dem Gast und ggf. dem OSR diese Genehmigung auf Verlangen vorzulegen.

*Zuständig für die Entscheidungen auf Bezirksebene ist der zuständige Spielleiter zusammen mit dem jeweiligen Bezirkssportwart.
Zuständig für die Entscheidungen auf Verbandsebene ist der zuständige Spielleiter zusammen mit dem Vizepräsidenten Sport bzw. dem Vizepräsidenten Jugend.*

Weitere Ausnahmen darf der OSR für den von ihm geleiteten Mannschaftskampf zulassen.

1.7 Bereitstellung der Austragungsstätte

Die Austragungsstätte muss mindestens einen bestimmten Zeitraum vor der festgesetzten Anfangszeit geöffnet und in spielbarem Zustand sein. Dieser Zeitraum beträgt

- für die 1. Bundesliga 90 Minuten,
- für die anderen BSK 60 Minuten,
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 30 Minuten. Die Verbände dürfen für einzelne Spielklassen einen größeren Zeitraum vorschreiben.

Der Gastmannschaft ist während dieser gesamten Zeit eine Trainingsmöglichkeit mit den Materialien zu gewährleisten, mit denen der Mannschaftskampf ausgetragen werden soll. Ist diese Möglichkeit trotz rechtzeitiger Anreise des Gastes nicht gegeben, darf die Gastmannschaft auf der Einhaltung des oben genannten Mindestzeitraums bestehen.

Bei einer Verspätung der Gastmannschaft verringert sich der oben genannte Mindestzeitraum entsprechend.

1.8 Materialien

Der DTTB und die Verbände dürfen für ihre Spielklassen die Verwendung bestimmter Materialien oder Qualitäten vorschreiben.

Die Vereine müssen bis zu einem festgelegten Zeitpunkt die von der zuständigen Stelle geforderte Materialmeldung vorlegen.

Die zuständige Stelle muss die bekanntgegebenen Materialien veröffentlichen.

I 2 Spielkleidung

Während des gesamten Mannschaftskampfes ist innerhalb einer Mannschaft eine einheitliche Spielkleidung vorgeschrieben.

Ein Verstoß gegen die einheitliche Spielkleidung wird gemäß RVStO § 38 geahndet.

I 3 Schiedsrichtereinsatz**3.1 Oberschiedsrichter (OSR)****3.1.1 Allgemeines**

Der DTTB und die Verbände entscheiden für die Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich grundsätzlich über den Einsatz von OSR für die jeweiligen Mannschaftskämpfe.

Darüber hinaus darf auf Antrag eines der beiden beteiligten Vereine oder einer Verbandsinstanz ein OSR für einzelne Mannschaftskämpfe von der zuständigen Stelle eingesetzt werden.

Bei gleichzeitig stattfindenden Mannschaftskämpfen in derselben Austragungsstätte muss für jeden Mannschaftskampf ein OSR eingesetzt werden. Die Verbände dürfen für ihre Spielklassen andere Regelungen beschließen.

Eingesetzte OSR müssen eine gültige Schiedsrichterlizenz besitzen.

Grundsätzlich darf der OSR keinem der Vereine angehören, die in dem jeweiligen Mannschaftskampf aufeinandertreffen.

Sofern bei einem Mannschaftskampf kein OSR eingesetzt wird, sind die beiden Mannschaftsführer für den ordnungsgemäßen Ablauf der Begegnung verantwortlich.

Jede Heimmannschaft hat bei Einsatz eines OSR dafür zu sorgen, dass dieser sein Amt neutral und ungehindert ausüben kann. Hierfür hat sie einen Tisch und einen Stuhl zur Führung des Spielberichtsformulars zur Verfügung zu stellen.

Ein Fehlverhalten von OSR wird gemäß RVStO § 47 geahndet.

3.1.2 Einsatz

Für Auswahl, Benachrichtigung und Bekanntgabe des OSR und ggf. dessen Vertreters ist die Schiedsrichterorganisation des Mitgliedsverbandes verantwortlich, in dessen Zuständigkeitsbereich der Mannschaftskampf durchgeführt wird.

Falls ein eingeteilter OSR zu einem Mannschaftskampf nicht erscheint, werden dessen Aufgaben ggf. von einem anwesenden Schiedsrichter mit gültiger Lizenz, ansonsten von beiden Mannschaftsführern wahrgenommen.

3.1.3 Aufgaben

Zu den Aufgaben des OSR gehört neben dem Führen des Spielberichtsformulars die Erstellung des Oberschiedsrichterberichtes. Dieser ist der zuständigen Stelle bis spätestens zwei Tage nach dem Mannschaftskampf einzusenden.

3.2 Schiedsrichter (SR)**3.2.1 Allgemeines**

Sofern bei Mannschaftskämpfen keine SR mit gültiger Lizenz eingesetzt sind, stellen beide Mannschaften die Schiedsrichter. Bei Spielen an zwei Tischen hat jede Mannschaft einen Tisch mit Schiedsrichtern zu besetzen, bei Spielen an einem bzw. an einem dritten Tisch ist die Schiedsrichtergestaltung von beiden Mannschaften abwechselnd vorzunehmen. Die Benennung der Schiedsrichter erfolgt durch die Mannschaftsführer.

3.2.2 Einsatz

Sofern bei Mannschaftskämpfen SR mit gültiger Lizenz eingesetzt werden, ist für Auswahl und Benachrichtigung der SR die Schiedsrichterorganisation des Mitgliedsverbandes verantwortlich, in dessen Zuständigkeitsbereich der Mannschaftskampf durchgeführt wird.

3.3 SR-Kleidung

Der OSR und ggf. vom Mitgliedsverband eingesetzte SR müssen Schiedsrichterkleidung tragen.

3.4 Kosten

3.4.1 Sofern der DTTB und die Verbände für die Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich entschieden haben, dass ein OSR bzw. OSR und SR eingesetzt werden, legen sie in ihren Bestimmungen fest, welche Beträge OSR bzw. SR pro Mannschaftskampf erhalten. Der jeweilige Betrag wird vor Ort vom Heimverein in bar ausgezahlt.

Kosten für OSR werden gemäß BGO F 1. und SRO G erstattet.

3.4.2 Sofern ein OSR bzw. OSR und SR auf Antrag eines der beiden beteiligten Vereine oder einer Verbandsinstanz angesetzt werden, trägt der Antragsteller die Kosten.

1.4 Mannschaftsaufstellung**4.1 Einsatzberechtigung**

In der Mannschaftsaufstellung für einen Mannschaftskampf dürfen nur die in der gültigen Mannschaftsmeldung dieser Altersklasse aufgeführten Spieler enthalten sein, die zum Zeitpunkt des Mannschaftskampfes die Spielberechtigung für diese Altersgruppe für ihren Verein und die Einsatzberechtigung für diese Mannschaft besitzen. Dies gilt auch für neu angesetzte Mannschaftskämpfe und Entscheidungsspiele.

Zusätzlich gilt für die Einsatzberechtigung: Bei Entscheidungsspielen in der Altersgruppe Erwachsene sind nur solche Spieler einsatzberechtigt, die in der betreffenden Halbserie an mindestens drei Punktspielen ihres Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilgenommen haben. Sofern der betreffende Verein mehr als eine Mannschaft in der jeweiligen Altersklasse gemeldet hat, gilt diese Bedingung nicht für Spieler der untersten Mannschaft.

Gesperrte Spieler sind für die Dauer der Sperre in keiner Mannschaft des Vereins einsatzberechtigt.

Jugend-Ergänzungsspieler (JES) sind in der Erwachsenenmannschaft, in der sie gemeldet sind, in fünf Mannschaftskämpfen pro Halbserie einsatzberechtigt. Bei jedem weiteren Einsatz wie auch beim Einsatz in anderen Erwachsenenmannschaften gelten sie als nicht einsatzberechtigt.

Spiele aus dem aufgenommenen Verein einer Spielgemeinschaft sind nur in den Mannschaften des führenden Vereins einsatzberechtigt, die als „(SG)“ gekennzeichnet sind.

Die Einsatzberechtigung von Ausländern ist gemäß WO A 15.3 ggf. eingeschränkt.

Eine fehlende Einsatzberechtigung wird gemäß RVStO § 65 geahndet.

4.2 Reihenfolge der Mannschaftsaufstellung

In der Mannschaftsaufstellung für die Einzelspiele müssen die Spieler in der Reihenfolge der gültigen Mannschaftsmeldung aufgeführt werden, sofern für das jeweilige Spielsystem die Vorschriften gemäß WO E 4 nichts anderes zulassen.

Bezüglich der Mannschaftsaufstellung für die Doppelspiele sind die Vorschriften gemäß WO E 5 zu beachten.

4.3 Ersatzspieler

Spiele dürfen beliebig oft als Ersatzspieler in jeder höheren Mannschaft des Vereins eingesetzt werden, wenn sie in der Mannschaftsmeldung enthalten sind, keinen Sperrvermerk besitzen, kein Jugend-Ergänzungsspieler (JES) sind und für die jeweilige Mannschaft einsatzberechtigt sind. Ein Spieler darf auch in einer höheren Mannschaft seines Vereins Ersatz spielen, die in der gleichen Gruppe spielt.

Ersatzspieler werden immer den unteren Mannschaften der betreffenden Altersklasse entnommen und niemals den höheren.

4.4 Mehrfacheinsatz eines Spielers zur gleichen Zeit

Ein Spieler darf nicht zur gleichen Zeit in zwei Mannschaften eingesetzt werden. Falls ein Spieler in zwei aufeinander folgenden Mannschaftskämpfen mitwirken soll, dann muss der früher angesetzte Mannschaftskampf gemäß WO I 5.7 beendet sein und der später angesetzte Mannschaftskampf darf zum Zeitpunkt des Spielendes des früher angesetzten Mannschaftskampfes noch nicht gemäß WO I 5.6 begonnen haben.

Andernfalls gilt der Spieler bei Mannschaftskämpfen

- derselben Altersklasse desselben Geschlechts in der höheren Mannschaft,
 - derselben Altersklasse unterschiedlichen Geschlechts in der männlichen Mannschaft,
 - verschiedener Altersklassen in der Mannschaft der älteren Altersklasse
- als nicht einsatzberechtigt.

1.5 Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen**5.1 Mannschaftsführer**

Jede Mannschaft hat vor dem Mannschaftskampf einen verantwortlichen Mannschaftsführer auf dem Spielberichtsformular zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Der Mannschaftsführer muss nicht zu den beteiligten Spielern gehören.

Der Mannschaftsführer ist verantwortlich für die Wahrnehmung der in WO E und WO I geregelten Aufgaben. Er darf als einziger Protest gemäß WO A 19.1 einlegen und muss den Spielbericht unmittelbar nach Ende des Mannschaftskampfes unterschreiben.

5.2 Überprüfung der Mannschaftsmeldung und Identität

Bei allen Mannschaftskämpfen ist die gültige Mannschaftsmeldung dem gegnerischen Mannschaftsführer und ggf. dem OSR unaufgefordert in Papier- oder elektronischer Form vorzulegen.

Jeder Spieler ist verpflichtet, sich durch ein amtliches Dokument mit Bild (z. B. Personalausweis, Führerschein) auf Aufforderung des gegnerischen Mannschaftsführers und ggf. des OSR auszuweisen.

Wenn die gültige Mannschaftsmeldung nicht vorgelegt wird oder ein Spieler der Aufforderung, sich auszuweisen, nicht nachkommt, ist ein entsprechender Vermerk im Spielbericht einzutragen.

Ein Fehlen der Mannschaftsmeldung oder des Identitätsnachweises wird gemäß RVStO § 39 geahndet.

5.3 Spielbericht

Bei Mannschaftskämpfen muss ein Spielbericht erstellt werden. Der DTTB und die Verbände dürfen die Benutzung von für ihren Zuständigkeitsbereich zugelassenen Spielberichtsformularen vorschreiben.

Bei Mannschaftskämpfen mit OSR ist dieser, ansonsten die Heimmannschaft für die Führung des Spielberichtsformulars zuständig.

Die Spielberichtsformulare sind vollständig auszufertigen; dazu gehören die Namen aller zum Einsatz kommenden Spieler sowie die Uhrzeit von Beginn und Ende des Mannschaftskampfes.

Jede Mannschaft ist für die korrekte Reihenfolge ihrer Spieler im Einzel und Doppel sowohl bei der Aufstellung als auch bei den Spielpaarungen im Spielberichtsformular verantwortlich.

Sofern nicht anders geregelt, ist die Heimmannschaft als A- und die Gastmannschaft als B-Mannschaft in das Spielberichtsformular einzutragen.

Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern und ggf. dem OSR zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie die vollständige und inhaltliche Richtigkeit der Eintragungen.

Das Original verbleibt beim Heimverein, der dieses bis zum 31. Juli der nachfolgenden Spielzeit aufbewahren und der zuständigen Stelle auf Verlangen vorlegen muss. Der Gastverein erhält eine Kopie.

Ein Verstoß gegen die Aufbewahrungsfristen wird gemäß RVStO § 40 geahndet.

5.4 Spielbereitschaft

Eine Mannschaft gilt als spielbereit, wenn sie in Mindeststärke in der Austragungsstätte anwesend ist.

5.5 Begrüßung

Beide Mannschaften stellen sich mit allen anwesenden Spielern vor dem festgesetzten Spielbeginn in Spielkleidung oder Trainingsanzug zur Begrüßung und Bekanntgabe der Mannschaftsaufstellungen auf.

Eine unterlassene Begrüßung wird gemäß RVStO § 38 geahndet.

5.6 Spielbeginn

Der Mannschaftskampf hat pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit mit dem ersten Aufschlag zu beginnen.

5.7 Spielende

Der Mannschaftskampf endet mit dem letzten Ballwechsel.

5.8 Spielansetzung

Die für das jeweilige Spielsystem festgelegte Spielreihenfolge muss eingehalten werden. Die Verbände dürfen für jede Spielklasse ihres Zuständigkeitsbereiches verbandseinheitlich festlegen, dass sich die Mannschaftsführer auf das Vorziehen von Spielen einigen dürfen. Die Wertung solcher vorgezogener Spiele ist so lange auszusetzen, bis die in der Spielreihenfolge vorangehenden Spiele beendet sind.

Im Bereich des BTTV dürfen sich in allen Spielklassen unterhalb der Verbandsebene beide Mannschaftsführer einvernehmlich auf das Vorziehen von Spielen verständigen.

Sofern ein Mannschaftskampf an mehr als einem Tisch durchgeführt wird, sind die ersten Spiele gleichzeitig anzusetzen. Das jeweils folgende Spiel wird an dem zuerst freigeordneten Tisch ausgetragen.

Der Heimverein oder ggf. der OSR ist für das Aufrufen der einzelnen Spielpaarungen zuständig.

Mannschaftskämpfe von Sechser- und Vierer-Mannschaften sowie solche, für die das Braunschweiger System angewendet wird, werden grundsätzlich an zwei Tischen ausgetragen, alle anderen an einem Tisch. Die Verbände dürfen für jede Spielklasse ihres Zuständigkeitsbereiches verbandseinheitlich festlegen, dass die Heimmannschaft die Anzahl der Spieltische ohne Zustimmung der Gastmannschaft um einen erhöhen darf und/oder dass Erhöhungen der Tischanzahl im Einvernehmen beider Mannschaften zulässig sind.

Im Bereich des BTTV dürfen sich in allen Spielklassen unterhalb der Verbandsebene die Mannschaftsführer einvernehmlich auf die Erhöhung der Tischanzahl verständigen. Auf Antrag kann der zuständige Spielleiter einem Heimverein die Genehmigung zur Erhöhung der Tischanzahl um einen Tisch auch ohne Zustimmung des Gastvereins erteilen.

5.9 Unvollständiges Antreten

Eine Mannschaft muss immer in Sollstärke antreten. Tritt eine Mannschaft nicht in Sollstärke, aber in Mindeststärke an, so liegt ein unvollständiges Antreten vor.

Ein unvollständiges Antreten wird gemäß RVStO § 45 im automatisierten Verfahren geahndet.

5.10 Verspäteter Spielbeginn

Bei verspäteter Spielbereitschaft einer Mannschaft bis zu 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag für den zweiten Mannschaftskampf bis zu 60 Minuten) nach der festgesetzten Anfangszeit ist der Mannschaftskampf in jedem Fall noch auszutragen.

Bei verspäteter Spielbereitschaft einer Mannschaft von mehr als 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag für den zweiten Mannschaftskampf von mehr als 60 Minuten) darf der Mannschaftskampf noch stattfinden, wenn beide Mannschaftsführer und der OSR (bei Mannschaftskämpfen mit OSR) einverstanden sind.

Bei Entscheidungsspielen in Turnierform werden Mannschaften, die mehr als 30 Minuten verspätet zu ihrem ersten Mannschaftskampf antreten, aus dem Turnier gestrichen.

5.11 Höhere Gewalt

Begründet eine Mannschaft Spielabbruch, Verspätung oder Nichtantreten mit höherer Gewalt, so ist der Antrag auf Anerkennung der höheren Gewalt bei der zuständigen Stelle innerhalb von drei Werktagen nach dem Spieltermin mit sachdienlichen Unterlagen schriftlich einzureichen. Die Entscheidung über die Anerkennung der höheren Gewalt trifft die zuständige Stelle.

5.12 Nichtantreten

Nichtantreten einer Mannschaft liegt vor, wenn eine Mannschaft 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag 60 Minuten) nach der festgesetzten Anfangszeit nicht spielbereit ist und der Mannschaftskampf dann nicht durchgeführt wird.

Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist vom OSR bzw. von der anwesenden Mannschaft (Heim- oder Gastverein) ein Spielberichtsformular mit einem entsprechenden Vermerk auszufüllen. Auf diesem Spielberichtsformular muss die genaue Aufstellung der anwesenden Mannschaft eingetragen sein. Ist nur der Gastverein anwesend, ist dieser Spielbericht von ihm an die zuständige Stelle einzusenden.

Der Mannschaftskampf wird für die anwesende Mannschaft hinsichtlich der Einsätze ihrer Spieler als ordnungsgemäß ausgetragen gewertet.

Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde als Gastmannschaft nicht an, wird das Spiel in der Rückrunde erneut bei der Heimmannschaft angesetzt. Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde als Gastmannschaft nicht an, so sind der Heimmannschaft auf Antrag Fahrtkosten für das Hinspiel gemäß der Richtlinien des zuständigen Verbandes zu erstatten. Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Mannschaftskampf unter Beifügung der Belege an die zuständige Stelle zu richten.

Verzichtet die Heimmannschaft beim Nichtantreten der Gastmannschaft in der Vorrunde auf das Heimrecht in der Rückrunde, so muss sie dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Nichtantreten beim Spielleiter anzeigen.

Nichtantreten einer Heimmannschaft hat keine Änderung der Ansetzung zur Folge und begründet keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.

Ein Nichtantreten wird gemäß RVStO § 42 im automatisierten Verfahren geahndet. Der finanzielle Ausgleich bei Nichtantreten erfolgt gemäß BGO F 9.2.

5.13 Ergebnismeldung und Kontrolle

Sofern der Punktspielbetrieb TTR-bezogen durchgeführt wird, ist die Heimmannschaft verpflichtet, den vollständigen Spielbericht eines jeden Mannschaftskampfes einschließlich der Vor- und Nachnamen aller beteiligten Spieler und aller Satzergebnisse in click-TT zu erfassen. Für alle Mannschaftskämpfe muss der Spielbericht bis spätestens 24 Stunden nach der im Spielplan festgelegten Anfangszeit erfasst worden sein. Die Verpflichtung für die Heimmannschaft bleibt auch dann bestehen, wenn das Spiel beim Gegner oder in einer neutralen Austragungsstätte stattfindet.

Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich kürzere Fristen für die Erfassung des Spielberichts und der Ergebnisse von Mannschaftskämpfen festlegen.

Im Bereich des BTTV müssen für Ligen auf Verbandsebene die Endergebnisse der Mannschaftskämpfe jeweils innerhalb von 6 Stunden nach Spielbeginn in click-TT erfasst werden.

Eine nicht erfolgte oder verspätete Eingabe (Erfassung) in click-TT wird im automatisierten Verfahren gemäß RVStO § 41 geahndet.

Die in click-TT erfassten Spiele sind spätestens zum Ende der Halbserie zu genehmigen.

J Mannschaftsmeisterschaften**J 1 Allgemeines**

Mannschaftsmeisterschaften sind Mannschaftswettbewerbe gemäß WO A 11.2, die im Gegensatz zu Punktspielen (in Rundenform) grundsätzlich in Turnierform durchgeführt werden. An Mannschaftsmeisterschaften dürfen Vereinsmannschaften sowie ggf. Spielgemeinschaften teilnehmen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen Mannschaftsmeisterschaften durchführen, für die neben den Bestimmungen der WO auch zusätzliche Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sofern diese Durchführungsbestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten für die Durchführung von Mannschaftsmeisterschaften die Bestimmungen gemäß WO D.

Der DTTB und die Verbände legen verbandseinheitlich für ihren Zuständigkeitsbereich ein Spielsystem für jede Altersklasse fest, welches in WO E 6 definiert sein muss.

Alle Bestimmungen für eine Mannschaftsmeisterschaft müssen in der Ausschreibung (siehe WO D 2) veröffentlicht werden. Mannschaftsmeisterschaften müssen im Turnierkalender von click-TT gemäß WO D 1.5 veröffentlicht werden.

Gemischte Mannschaften gemäß WO A 13 und Spielgemeinschaften gemäß WO A 14 sind bei Bundesveranstaltungen und direkten Qualifikationen zu Bundesveranstaltungen nicht startberechtigt.

J 2 Meldung/Teilnahmeerklärung

Die Meldung von Mannschaften seitens der Vereine (Teilnahmeerklärung) erfolgt freiwillig; bei erfolgter Meldung besteht Teilnahmepflicht. Die Meldung von Mannschaften kann auch bei späterem Nichtantreten kostenpflichtig sein.

Ein Nichtantreten nach Meldung wird gemäß RVStO § 43 bzw. § 44 geahndet.

Der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen bestimmen die Termine, zu denen eine Meldung/Teilnahmeerklärung für eine Mannschaftsmeisterschaft zu erfolgen hat.

J 3 Mannschaftsmeldung

Der DTTB und die Verbände bestimmen die Termine, zu denen eine Mannschaftsmeldung vorzulegen ist. Für jede Mannschaftsmeldung gelten die Grundsätze gemäß WO H 2.2, H 2.3 und H 2.4. Der Veranstalter ist zur Prüfung dieser Mannschaftsmeldung verpflichtet und benennt die zuständige Stelle für die Genehmigung, sofern keine Genehmigung in click-TT erfolgt.

3.1 In der Mannschaftsmeldung dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die für die Mannschaftsmeisterschaften in der jeweiligen Altersklasse und Spielzeit einsatzberechtigt sind.

Die Mannschaftsmeldung eines Vereins einer Altersklasse gilt für alle Mannschaftsmeisterschaften der betreffenden Halbserie. Die Reihenfolge innerhalb einer genehmigten Mannschaftsmeldung darf nach erfolgter Qualifikation zu Mannschaftsmeisterschaften höherer Ebenen in derselben Halbserie nicht geändert werden.

3.2 Wird in einer Altersklasse zusätzlich zum Punktspielbetrieb eine Mannschaftsmeisterschaft durchgeführt, so gelten für Vereine in Verbänden, die click-TT nutzen, folgende Bestimmungen:

- Maßgeblich für die Mannschaftsmeisterschaft ist die zur Rückrunde genehmigte Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes.
- Bei Mannschaftsmeisterschaften vor dem 1. Januar einer Spielzeit ist die zur Vorrunde genehmigte Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes maßgeblich.
- Nachmeldungen (siehe WO H 2.1.6) bisher nicht in der Mannschaftsmeldung erfasster Spieler (z. B. Neuzugänge, aber auch Ergänzungsspieler gemäß WO H 1.4) sind möglich, wobei die Mannschaftsmeldung vor der Teilnahme an der betreffenden Mannschaftsmeisterschaft fristgerecht genehmigt werden muss.
- Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen fest, ob eine Mannschaftsmeldung aus click-TT eingereicht oder in ein anderes Format übertragen werden muss.
- Will in einer Altersklasse ein Verein an einer Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen, der in dieser Altersklasse keine Punktspielmannschaft gemeldet hat, so nimmt er die Mannschaftsmeldung gemäß WO J 3.3 vor.

3.3 Wird in einer Altersklasse neben den Mannschaftsmeisterschaften kein Punktspielbetrieb durchgeführt oder wird in einer Altersklasse der Punktspielbetrieb nicht in click-TT durchgeführt, gelten für Vereine folgende Bestimmungen:

- Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen das Format fest, in dem die Mannschaftsmeldung eingereicht werden muss.
- Die Mannschaftsmeldung erfolgt auf der Grundlage der vergleichbaren Q-TTR-Werte vom 11. Dezember der Spielzeit.
- Bei Mannschaftsmeisterschaften vor dem 1. Januar einer Spielzeit gelten die vergleichbaren Q-TTR-Werte vom 11. Mai der vorangegangenen Spielzeit.
- Sofern ein Verband Spielgemeinschaften zugelassen hat, muss der Veranstalter diese Zulassung überprüfen und darüber hinaus, ob und ggf. wo die Spieler des aufgenommenen Vereins in der Mannschaftsmeldung für die Mannschaftsmeisterschaft eingereicht werden.
- Nachmeldungen (siehe WO H 2.1.6) zu einer früheren Mannschaftsmeldung für Mannschaftsmeisterschaften einer Spielzeit sind möglich, wobei die Mannschaftsmeldung vor der Teilnahme an der betreffenden Mannschaftsmeisterschaft fristgerecht genehmigt werden muss.

Eine nicht erfolgte oder verspätete Mannschaftsmeldung wird gemäß RVStO § 40 geahndet.

J 4 Einsatzberechtigung

Bei Mannschaftskämpfen im Rahmen von Mannschaftsmeisterschaften in den Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist ein Spieler innerhalb einer Altersklasse an einem Wochenende nur in einer einzigen Mannschaft einsatzberechtigt. Ein Start in unterschiedlichen Altersklassen ist an einem Wochenende nur dann erlaubt, wenn die Veranstaltungen bzw. Wettkämpfe sich an keinem Tag überschneiden.

J 5 Ergebniserfassung/Wertung

Ergebnisse von Mannschaftsmeisterschaften werden gemäß WO D 1.6 in click-TT erfasst. Die Wertung von Mannschaftskämpfen innerhalb von Mannschaftsmeisterschaften erfolgt gemäß WO E 3.2.

J 6 Sonstiges

Im Bereich des BTTV ist das Vorziehen von Spielen in Mannschaftskämpfen innerhalb von Mannschaftsmeisterschaften nicht zulässig.

Jugend 15 und Jugend 13

Im Bereich des BTTV werden Mannschaftsmeisterschaften in den Altersklassen Jugend 15 und Jugend 13 (Jungen 15: Spielsystem Bundessystem WO E 6.3.1; Mädchen 15, Jungen 13 und Mädchen 13: Spielsystem Braunschweiger System WO E 6.4.1 unter Austragung und Wertung aller Spiele gemäß WO E 2.5) ausgetragen.

Ermittlung der Bezirks-Mannschaftsmeister

Auf Bezirksebene spielen die Mannschaften im einfachen K.-o.-System gemäß WO D 7.2 bis zum Halbfinale. Die verbliebenen vier Mannschaften spielen zeitgleich jeweils in einem Turnier („Final Four“) den Bezirks-Mannschaftsmeister im System „Jeder gegen jeden“ gemäß WO D 7.5 aus. Der Bezirks-Mannschaftsmeister (bei Verzicht der Nächstplatzierte) qualifiziert sich für die Verbandsbereichs-Mannschaftsmeisterschaften.

Ermittlung der Verbandsbereichs-Mannschaftsmeister

Auf Ebene der Verbandsbereiche spielen zeitgleich jeweils vier Bezirks-Mannschaftsmeister in einem Turnier („Final Four“) den Verbandsbereichs-Mannschaftsmeister im System „Jeder gegen jeden“ gemäß WO D 7.5 aus. Der Verbandsbereichs-Mannschaftsmeister (bei Verzicht der Nächstplatzierte) qualifiziert sich für die Bayerischen Mannschaftsmeisterschaften.

Ermittlung der Bayerischen Mannschaftsmeister

Bei den Bayerischen Mannschaftsmeisterschaften spielen die vier Verbandsbereichs-Mannschaftsmeister jeweils in einem Turnier („Final Four“) den Bayerischen Mannschaftsmeister im System „Jeder gegen jeden“ gemäß WO D 7.5 aus. Der Bayerische Mannschaftsmeister der Jugend 15 (bei Verzicht der Nächstplatzierte) qualifiziert sich für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Jugend 15.

Sind bei Verbandsbereichs-Mannschaftsmeisterschaften oder bei Bayerischen Mannschaftsmeisterschaften der Jugend 15 oder Jugend 13 weniger als vier Teilnehmer gemeldet (weil alle Teilnehmer der unteren Ebene auf die Teilnahme an der oberen Ebene verzichtet haben oder weil das Turnier der unteren Ebene mangels Teilnehmer überhaupt nicht ausgetragen wurde), entscheidet der Vorstand Jugend über die Auffüllung.

Ein Nichtantreten bei einem Final Four nach Meldung wird gemäß RVStO § 44 geahndet.

Jugend 18

Im Bereich des BTTV werden Mannschaftsmeisterschaften in der Altersklasse Jugend 18 (Jungen 18: Spielsystem Werner-Scheffler-System WO E 6.3.2; Mädchen 18: Spielsystem Braunschweiger System WO E 6.4.1 unter Austragung und Wertung aller Spiele gemäß WO E 2.5) ausgetragen.

Ermittlung der Bayerischen Mannschaftsmeister

Bei den Bayerischen Mannschaftsmeisterschaften spielen die Meister der Gruppen der höchsten Spielklasse auf Verbandsebene jeweils in einem Turnier den Bayerischen Mannschaftsmeister im System „Jeder gegen jeden“ gemäß WO D 7.5 aus. Der Bayerische Mannschaftsmeister der Jugend 18 (bei Verzicht der Nächstplatzierte) qualifiziert sich für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Jugend 18.

Ein Nichtantreten bei einer Endrunde nach Meldung wird gemäß RVStO § 44 geahndet.

In allen nicht geregelten Punkten der Mannschaftsmeisterschaften kommen die Bestimmungen gemäß WO D, E, F, G, H und I analog zur Anwendung.

K Pokalmeisterschaften**K 1 Geltungsbereich**

Dieser Abschnitt behandelt ausschließlich weiterführende Pokalmeisterschaften gemäß WO A 11.2.

Von den auf Bundesebene stattfindenden Pokalmeisterschaften gelten die Regelungen dieses Abschnittes ausschließlich für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen. Die Regelungen für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Herren und die der Damen stehen in eigens dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Zu den weiterführenden Pokalmeisterschaften gehören alle Pokalmeisterschaften der Verbände und ggf. deren Gliederungen, bei denen sich die Mannschaften für die nächsthöhere Stufe bis hin zur Deutschen Pokalmeisterschaft der Verbandsklassen qualifizieren können. Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen Pokalmeisterschaften auch in Altersklassen und Pokalspielklassen veranstalten, die nicht bis zur Deutschen Pokalmeisterschaft der Verbandsklassen ausgetragen werden. Auch solche Pokalspielklassen zählen dann zu den weiterführenden Pokalmeisterschaften gemäß WO A 11.2.

Für die Durchführung der weiterführenden Pokalmeisterschaften gelten neben den Regelungen dieses Abschnittes die Durchführungsbestimmungen bzw. Pokal-Ausschreibungen, die der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich erlassen haben. Diese dürfen mit keiner ihrer Regelungen im Widerspruch zu den Regelungen dieses Abschnittes stehen.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen sind berechtigt, außer den weiterführenden Pokalmeisterschaften andere sogenannte „Pokalwettbewerbe“ durchzuführen. Diese haben den Status von nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 und gelten als Einladungs- oder offene Turniere. Die Regelungen dieses Abschnittes gelten für solche Veranstaltungen nicht.

K 2 Pokalspielklassen

Bei weiterführenden Pokalmeisterschaften dürfen die einzelnen Altersklassen in verschiedene Pokalspielklassen unterteilt werden. Als Einteilungskriterium müssen die Spielklassen des Punktspielbetriebes verwendet werden.

Im Bereich des BTTV werden Pokalmeisterschaften für Damen-, Herren-, Mädchen- und Jungenmannschaften auf

- Ebene der Bezirke,
- Ebene der Verbandsbereiche,
- Ebene des Verbandes

ausgetragen.

Jede Ebene spielt getrennt den Bayerischen Pokalmeister der Bezirksklassen, der Bezirksligen und der Verbandsebene aus.

Bei weiterführenden Pokalmeisterschaften ist eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Spielklassen des Punktspielbetriebes nur in der Pokalspielklasse des Spielers aus der höchsten Spielklasse des Punktspielbetriebes startberechtigt.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für die Pokalmeisterschaften ihres Zuständigkeitsbereiches die Altersklassen, die Anzahl und Einteilung der Pokalspielklassen und die Zugangsvoraussetzungen (Teilnehmerkreis) fest.

Sofern in einer Altersklasse (z. B. Damen oder Herren) mehrere Pokalspielklassen ausgetragen werden, erfolgt diese Einteilung in der Form, dass für jede Spielklasse aus dem Punktspielbetrieb festgelegt wird, zu welcher Pokalspielklasse sie gehört.

Die Deutschen Meisterschaften der Verbandsklassen werden bei den Damen und bei den Herren jeweils in den drei Pokalspielklassen A, B und C ausgetragen.

K 3 Meldung der am Pokalspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)

Die Meldung von Pokalmannschaften seitens der Vereine erfolgt freiwillig; bei erfolgter Meldung besteht Teilnahmepflicht.

Im Rahmen der Vereinsmeldung melden die Vereine in der Online-Plattform ihres Verbandes jährlich die Mannschaften, die am Pokalspielbetrieb der folgenden Spielzeit teilnehmen sollen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich einen Endtermin für die Vereinsmeldung fest.

Für die Meldung der Pokalmannschaften gilt WO F 2.6.

Die Meldung der für die Pokalspiele der jeweils nachfolgenden Verbandsgliederung qualifizierten Mannschaften erfolgt durch die jeweils zuständigen Stellen über die Online-Plattform des Verbandes; die Meldung der für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen qualifizierten Mannschaften erfolgt über click-TT.

Die Anzahl der in den einzelnen Pokalspielklassen gemeldeten Mannschaften eines Vereins ist unabhängig von der Anzahl der Mannschaften in den zur Pokalspielklasse gehörenden Spielklassen des Punktspielbetriebes.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen jedoch eine feste Abhängigkeit von gemeldeten Pokalmannschaften zu den Punktspielmannschaften vorschreiben.

Für jede durch Vereinsmeldung am Punktspielbetrieb gemeldete Mannschaft (ausgenommen Mannschaften in den BSK) darf der Verein eine einzige, dieser Mannschaft zugeordnete Pokalmannschaft zur Teilnahme am Pokalspielbetrieb melden. Diese darf auch nach Zurückziehung der Mannschaft aus dem Punktspielbetrieb weiter im Pokalspielbetrieb teilnehmen.

Sofern ein Verband für seinen Zuständigkeitsbereich gemischte Mannschaften bzw. Spielgemeinschaften zugelassen hat, sind diese grundsätzlich auch im Pokalspielbetrieb zugelassen. Bei den Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen und ihren direkten Qualifikationsveranstaltungen sind jedoch weder gemischte Mannschaften noch Spielgemeinschaften zugelassen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für den Start einer Mannschaft am Pokalspielbetrieb ihres Zuständigkeitsbereiches eine Mannschaftsmeldegebühr festlegen. Das gilt auch für Mannschaften, die bereits eine Mannschaftsmeldegebühr für die Pokalspiele einer tieferen Gliederung entrichtet haben und sich für die Pokalmeisterschaften der höheren Gliederung qualifiziert haben. Die Meldung von Mannschaften kann auch bei späterem Nichtantreten kostenpflichtig sein.

Ein Nichtantreten nach Meldung wird gemäß RVStO § 43 geahndet.

Ein Nichtantreten bei einer Endrunde der Pokalmeisterschaften wird gemäß RVStO § 44 geahndet.

K 4 Mannschaftsmeldung

Für den Pokalspielbetrieb ist eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes) nicht vorgeschrieben.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen, dass für Pokalmannschaften eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne einer Mannschaftsmeldung) vorgeschrieben ist.

K 5 Einsatzberechtigung von Spielern in Pokalmannschaften (Mannschaftsaufstellung)

Für die Mannschaftsaufstellung für jedes einzelne Pokalspiel gelten die folgenden Regelungen:

Jugend-Ergänzungsspieler (JES) sind in Pokalmannschaften der Damen bzw. Herren nicht einsatzberechtigt.

Ansonsten sind in jeder Pokalspielklasse in den dort startenden Pokalmannschaften eines Vereins grundsätzlich alle Spieler (auch WES, NES und SES) einsatzberechtigt, die in der höchsten zu dieser Pokalspielklasse gehörenden Punktspielklasse auf der Punktspiel-Mannschaftsmeldung dieses Vereins stehen, sowie alle Spieler aus den unteren Mannschaften des Vereins (außer Spieler mit Sperrvermerk), wobei die beiden folgenden Einschränkungen zu beachten sind:

- Wenn der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne einer Mannschaftsmeldung) vorgeschrieben haben und ein Verein in einer Pokalspielklasse mehrere Mannschaften gemeldet hat, ist die Einsatzberechtigung von Spielern aus oberen Mannschaften dieser Pokalspielklasse in den unteren Mannschaften verboten.
- Wenn die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich eine feste Abhängigkeit von gemeldeten Pokalmannschaften zu den Punktspielmannschaften vorgeschrieben haben, ist die Einsatzberechtigung von Spielern aus oberen Mannschaften in den unteren Mannschaften verboten.
- Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich die Einsatzberechtigung von Ergänzungsspielern in Pokalspielen einschränken.

Spieler, die nicht in der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes der Altersklasse der Pokalmannschaft aufgeführt sind, sind in Pokalmannschaften nicht einsatzberechtigt.

Spieler mit Sperrvermerk im Punktspielbetrieb sind im Pokalspielbetrieb nur in Pokalmannschaften einsatzberechtigt, die in einer Pokalspielklasse starten, zu der ihre Punktspielklasse gehört. Sie sind weder in eventuell vorhandenen höheren Pokalmannschaften dieser Pokalspielklasse noch in Pokalmannschaften höherer Pokalspielklassen einsatzberechtigt.

Ergänzungsspieler sind bei den Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen und ihren direkten Qualifikationsveranstaltungen nicht einsatzberechtigt.

K 6 Austragungssystem

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich das Austragungssystem der Pokalspiele fest. Dabei haben sie für jede Runde die Wahl zwischen dem Einfachen K.-o.-System gemäß WO D 7.2 und dem Gruppensystem gemäß WO D 7.5.

Die Pokalmeisterschaften (ausgenommen Endrunden) werden grundsätzlich ohne vorheriges Setzen nach dem K.-o.-System (siehe WO D 7.2) ausgetragen.

Jede Runde wird frei gelost. Bis einschließlich zum Viertelfinale dürfen verschiedene Lostöpfe nach geografischen Gesichtspunkten gebildet werden. Um in der zweiten Runde ein vollständiges Raster zu erhalten, dürfen in der ersten Runde Freilose vergeben werden.

K 7 Heimrecht

Sofern die Spiele einer Runde im Einfachen K.-o.-System und nicht in Turnierform ausgetragen werden, hat die klassentiefere Mannschaft Heimrecht. Sofern von allen einsatzberechtigten Spielern die in der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes am höchsten gemeldeten Spieler beider Mannschaften zur gleichen Punktspielklasse gehören, gelten die beiden Mannschaften als klassengleich, und dann hat die Mannschaft Heimrecht, die in allen vorangegangenen Runden der Pokalspiele der jeweiligen Verbandsgliederung mehr Auswärtsspiele hatte. Bei gleicher Anzahl an Auswärtsspielen hat die Mannschaft mit weniger Heimspielen Heimrecht. Ist auch diese Anzahl gleich, entscheidet das Los über das Heimrecht.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich andere Regelungen zur Ermittlung des Heimrechts von Pokalspielen festlegen.

Das grundsätzliche Heimrecht gilt nicht für Endrunden im BTTV. Bei klassengleichen Pokalmannschaften erfolgt keine Berücksichtigung der Auswärtsspiele der vorangegangenen Runde.

K 8 Spielsystem

Alle Mannschaftskämpfe von weiterführenden Pokalmeisterschaften werden im Spielsystem gemäß WO E 6.4.2 (Modifiziertes Swaythling-Cup-System) ausgetragen.

K 9 Ergebnismeldung

Die Bestimmungen gemäß WO I 5.13 gelten analog auch für Pokalspiele.

Eine nicht erfolgte oder verspätete Eingabe (Erfassung) in click-TT wird gemäß RVStO § 40 geahndet.

K 10 Sonstiges

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen müssen in ihren Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen für die weiterführenden Pokalmeisterschaften zusätzlich die folgenden Punkte regeln:

- Setzung
- Auslosung von Gruppen bzw. Einfach-K.-o.-Runden
- Spielansetzungen/Terminabsprachen/Spielverlegungen/Spielabsetzungen
- Terminbekanntgabe
- Nichtantreten/Zurückziehen
- Auszeichnungen/Bezeichnung der Sieger

- Die weiteren Bestimmungen des BTTV für weiterführende Pokalmeisterschaften lauten:
- Für die Teilnahme an den weiterführenden Pokalmeisterschaften wird keine Mannschaftsmeldegebühr erhoben. Für die Teilnahme an Endrunden der Pokalmeisterschaften siehe BGO E 3.
 - Der Heimverein ist in den K.-o.-Runden verpflichtet, der Gastmannschaft die Fahrtkosten gemäß BGO F 8. zu erstatten. Die Forderung ist am Spieltag zu erheben und zu begleichen.
 - Im Bereich des BTTV gelten für den Pokalspielbetrieb (ausgenommen Endrunden auf Verbandsebene) die Bestimmungen gemäß WO I 5.8 entsprechend.

Ermittlung der Bezirks-Pokalmeister

In Bezirksklassen startende Mannschaften ermitteln zunächst den Bezirks-Pokalmeister der Bezirksklassen, in Bezirksligen startende Mannschaften den Bezirks-Pokalmeister der Bezirksligen und auf Verbandsebene startende Mannschaften den Bezirks-Pokalmeister der Verbandsebene eines Bezirks. Die Mannschaften spielen im einfachen K.-o.-System gemäß WO D 7.2 bis zum Halbfinale. Die verbliebenen vier Mannschaften spielen zeitgleich jeweils in einem Turnier („Final Four“) den jeweiligen Bezirks-Pokalmeister im System „Jeder gegen jeden“ gemäß WO D 7.5 aus. Der Bezirks-Pokalmeister (bei Verzicht der Nächstplatzierte) qualifiziert sich für die Pokalmeisterschaften auf Ebene der Verbandsbereiche.

Ermittlung der Verbandsbereichs-Pokalmeister

Die jeweils vier Bezirks-Pokalmeister eines Verbandsbereichs spielen jeweils in einem Turnier („Final Four“) den Verbandsbereichs-Pokalmeister im System „Jeder gegen jeden“ gemäß WO D 7.5 aus (die Bezirks-Pokalmeister der Bezirksklassen den Verbandsbereichs-Pokalmeister der Bezirksklassen, die Bezirks-Pokalmeister der Bezirksligen den Verbandsbereichs-Pokalmeister der Bezirksligen, die Bezirks-Pokalmeister der Verbandsebene den Verbandsbereichs-Pokalmeister der Verbandsebene). Der Verbandsbereichs-Pokalmeister (bei Verzicht der Nächstplatzierte) qualifiziert sich für die Bayerischen Pokalmeisterschaften.

Ermittlung des Bayerischen Pokalmeisters

Die jeweils vier Verbandsbereichs-Pokalmeister spielen jeweils in einem Turnier („Final Four“) den Bayerischen Pokalmeister im System „Jeder gegen jeden“ gemäß WO D 7.5 aus (die Verbandsbereichs-Pokalmeister der Bezirksklassen den Bayerischen Pokalmeister der Bezirksklassen, die Verbandsbereichs-Pokalmeister der Bezirksligen den Bayerischen Pokalmeister der Bezirksligen, die Verbandsbereichs-Pokalmeister der Verbandsebene den Bayerischen Pokalmeister der Verbandsebene). Der Bayerische Pokalmeister der Damen und Herren (bei Verzicht der Nächstplatzierte) qualifiziert sich für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsspielklassen.

Auffüllen der Endrunden

Sollte auch durch das Nachrücken der Nächstplatzierten ein Teilnehmerfeld eines Final-Four-Turniers einer Pokalmeisterschaft nicht vollständig besetzt sein, darf das zuständige Gremium weitere Mannschaften aus der jeweils nächstunteren Turnierstufe nachnominieren.

In allen nicht geregelten Punkten des Pokalspielbetriebes kommen die Bestimmungen gemäß WO D, E, F, D, G, H und I analog zur Anwendung.

L Werbebestimmungen

L 1 Geltungsbereich/Allgemeines

1.1 Allgemeines

Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten mit Ausnahme der TTBL sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehveranstaltungen und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt.

Sie gelten auch für alle Veranstaltungen der Verbände bzw. deren Gliederungen und Vereine, wenn keine Abweichungen festgelegt wurden.

Im internationalen Spielbetrieb gelten die Bestimmungen der ITTF (gemäß ITTR B 2.2 und B 2.5) bzw. ETTU ohne Einschränkungen.

Ein Verstoß gegen die Werbebestimmungen wird gemäß RVStO § 37 geahndet.

1.2 Grundsatz

Werbung für E-Zigaretten, Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist verboten.

Werbung für alkoholische Getränke ist im Spielbetrieb der Altersgruppe Nachwuchs auf der Spielkleidung und innerhalb des Spielraums (Box) verboten.

1.3 Trennung der Werbeflächen

Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen einzigen Werbenden verwendet werden.

1.4 ITTF-Logo

Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzligen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von maximal 64 cm² getragen werden.

1.5 Farbdefinitionen

Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.

Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

1.6 Farbgebung

Die Farben der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainingsanzügen dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.

Die Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

1.7 Flächendefinition

Die in WO L genannten Flächen sind das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der

- um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden (Werbung/Werbefläche),
- um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers (Herstellerzeichen),
- um das offizielle Zeichen des Vereins/Verbandes (Vereins-/Verbandswappen),
- um die entsprechend den Namen bildenden Buchstaben (Vereins-/Verbands- und Spielernamen),
- um die aufgeflochte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer, die der Platzziffer der Einzelaufstellung bzw. der zugeteilten Startziffer des betreffenden Spielers entspricht (Rücknummer)

gezogen werden kann.

L 2 Spielkleidung

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

2.1 Vorderseite Hemd

Für die Werbung auf Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind – Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 600 cm² (in bis zu acht Flächen aufgeteilt) zugelassen.

2.2 Rückseite Hemd

Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind maximal 400 cm² (in bis zu zwei Flächen aufgeteilt) zugelassen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 cm² (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die – wenn sie auf das Hemd bzw. den einteiligen Sportdress geflocht, gedruckt oder gestickt ist – unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflochte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen maximal 10 cm hoch sein.

Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken

- des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens mit einer maximalen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 4 cm, gleich ob der Städtenamen ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist; oder
- des Namens des Vereins; oder
- des Namens des Verbandes; und/oder
- des Namens des Spielers

mit einer maximalen Fläche von jeweils 200 cm² für den Namen des Vereins/Verbandes/Spielers zugelassen.

Dem Vereins-/Verbandsnamen dürfen Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.

Im Spielbetrieb der Bundesligen gelten mit Ausnahme der TTBL sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) die oben aufgeführten Bestimmungen für den Namen des Spielers anstelle der Rückennummer.

2.3 Shorts/Röckchen

Für die Werbung auf Shorts, Röckchen oder dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses sind – das Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 120 cm² (in bis zu zwei Flächen aufgeteilt) vorne und/oder an den Seiten zugelassen.

2.4 Herstellerzeichen

Auf Hemden und auf dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind bis zu zwei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, auf Röckchen und auf dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist lediglich ein Herstellerzeichen mit jeweils einer maximalen Größe von 24 cm² zugelassen.

2.5 Wappen

Zusätzlich zu der gemäß WO L 2.1 bis L 2.4 erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer ist auf der Vorderseite oder auf dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses lediglich ein maximal 64 cm² großes Wappen des Vereins/Verbandes zugelassen.

Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zugelassen, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereins-/Verbandsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

2.6 Trainingsanzüge

Die Vorgaben gemäß WO L 2.1 bis L 2.5 gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie gemäß ITTR B 2.2.1 mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.

2.7 Schiedsrichterkleidung

Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist bei Bundesveranstaltungen nicht gestattet, über Ausnahmen im Rahmen von ITTR B 2.5.12 entscheidet das Ressort Schiedsrichter des DTTB.

2.8 Genehmigung und Vorlagepflicht

Das Anbringen der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen) sowie der Spielernamen ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über einen solchen Antrag auf Erteilung der Genehmigung entscheidet mit Ausnahme der TTBL sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) der DTTB. Die Genehmigung gilt für jeweils ein Spieljahr. Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsmeldungen bei jedem Meisterschafts- und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich die Genehmigung von Werbung und eine Vorlagepflicht vorschreiben.

L 3 Materialien

Werbung und Herstellerzeichen sind nur auf den nachfolgenden Materialien und unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

3.1 Tische

An Tischen sind nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller mit einer jeweils maximalen Größe von 200 cm² zugelassen, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite lediglich einmal.

Für weitere Werbung an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte ist pro Tischhälfte jeweils eine Fläche mit einer jeweils maximalen Gesamtlänge von 60 cm zugelassen, die nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein darf und jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein muss.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

3.2 Netzgarnituren

An den beiden Pfosten oder den beiden Gestellen der Netzgarnitur sind Herstellerzeichen (Markenzeichen, Typ usw.) in unbeschränkter Größe zugelassen. Darüber hinaus sind pro Netzseite Werbeflächen in einem Mindestabstand von 3 cm zur oberen Netzkante zugelassen.

Die Farbe der Netzgarnitur sowie die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 und ITTR B 2.5.7 beliebig.

3.3 Schiedsrichtertische

Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches sind jeweils maximal zwei Werbeflächen mit jeweils einer maximalen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 40 cm zugelassen, gleich, ob die Werbung ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist.

Die Grund- und die Werbefarben müssen unter Beachtung von WO L 1.6 mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein.

Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet.

3.4 Zählgeräte

Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte ist jeweils eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen diese sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

WO L 3.4 gilt auch für Spielergebnisanzeigen in der 2-Meter-Zone (siehe WO L 3.11).

3.5 Handtuchbehälter

Auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen der Handtuchbehälter ist jeweils lediglich eine Werbung von jeweils maximal 750 cm² Fläche und maximaler Gesamthöhe von 40 cm zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen diese sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.6 Ballboxen

Auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen der Ballboxen ist jeweils lediglich eine Werbung von jeweils maximal 750 cm² Fläche und maximaler Gesamthöhe von 40 cm zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen diese sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.7 Umrandungen

Je Seite eines Umrandungselements ist lediglich eine Werbung mit einer maximalen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 60 cm zugelassen, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist.

Die Werbung auf den Innenseiten der Umrandung darf nicht mehr als zwei Farben aufweisen. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung in einem dunkleren Ton der Grundfarbe oder in schwarz zu halten. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen unter Beachtung von WO L 1.6 auf der Innenseite sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die zudem weder weiß noch orange sein darf.

Die farbliche Gestaltung der Außenseite der Umrandungen darf von der Gestaltung der Innenseite abweichen.

3.8 Boden

Der Boden darf zusätzlich unter Beachtung von WO L 1.6 nicht hellfarbig sein. Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt maximal vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² zugelassen. Sie dürfen nicht weniger als 1 m, die an den Schmalseiten jedoch höchstens 2 m von der Umrandung entfernt sein. Auf losen Zusatzböden, wie z. B. Auslegware, ist zusätzlich lediglich ein Herstellerzeichen in einer maximalen Größe von 750 cm² zugelassen. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit usw.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 mit Ausnahme von weiß und orange beliebig. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung und des Herstellerzeichens in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe des Bodens bzw. Zusatzbodens oder in schwarz zu halten.

3.9 Namensschilder

Auf Namensschildern ist Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

3.10 Tischnummern

Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50 % der Gesamtlänge zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

3.11 Bälle

Auf Bällen ist lediglich der Herstellerdruck zur Kennzeichnung von Hersteller, Markenbezeichnung und Produktnamen zulässig, wie er von der ITTF genehmigt wurde.

3.12 Umfeld der Spielbox

Um den Spielraum herum ist innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) Werbung lediglich zugelassen:

- auf Schiedsrichtertischen (siehe WO L 3.3)
- auf Zählgeräten und Spielergebnisanzeigen (siehe WO L 3.4)
- auf den Außenseiten der Umrandungen (siehe WO L 3.7)
- auf Getränkeboxen (entsprechend WO L 3.7 auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen beliebiger Größe und unter Beachtung von WO L 1.6 beliebiger Farbe)
- an der Hallenwand, sofern sie dort ständig angebracht und gemäß WO L 1.6 zugelassen ist

M Abweichungen bei Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten**M 1 Allgemeines**

Sollten einzelne Vorgaben der Wettspielordnung aufgrund von Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten nicht umsetzbar sein, darf das in WO A 1 veröffentlichte und für die Umsetzung für offizielle Veranstaltungen seiner Zuständigkeit gemäß WO A 11 legitimierte Entscheidungsgremium nur die in diesem Abschnitt der WO genannten Abweichungen beschließen.

M 2 Start, Unterbrechung und Abbruch des Spielbetriebs

Das Entscheidungsgremium darf in Abweichung von entsprechenden, evtl. verbandsindividuellen Vorgaben im Abschnitt G der WO oder von vorherigen Bekanntmachungen

- entscheiden, dass in einer Spielzeit weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 nicht durchgeführt werden,
- den vorher festgelegten Beginn von weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 unter Nennung eines konkreten neuen Beginns verschieben,
- eine geplante Durchführung der Hauptrunde mit Vor- und Rückrunde durch eine einfache Runde oder durch die Durchführung in Turnierform ersetzen,
- eine begonnene Spielzeit für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 jeweils unter Nennung eines konkreten Datums unterbrechen und fortsetzen,
- eine begonnene Spielzeit für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 unter Nennung eines konkreten Datums abbrechen,
- einen abgebrochenen oder nicht begonnenen Punktspielbetrieb einer Spielzeit für ungültig erklären,
- im Fall eines abgebrochenen oder nicht begonnenen Punktspielbetriebs einer Spielzeit für den Rest der Spielzeit einen alternativen Spielbetrieb anbieten, der keinerlei Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Spielklassen in der folgenden Spielzeit hat,
- vorher bekanntgemachte offizielle Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.3 verschieben und absagen.

M 3 Wertung eines unvollständigen Punktspielbetriebs

Sollte ein Punktspielbetrieb nach Beschluss des betreffenden Entscheidungsgremiums abgebrochen werden, so dass nicht alle geplanten Mannschaftskämpfe ausgetragen werden konnten, und nicht für ungültig erklärt werden, dann gilt für die Wertung der betreffenden Gruppe:

3.1 Der Spielbetrieb in Gruppen, der nicht aufgenommen wurde oder in dem weniger als die Hälfte der geplanten Mannschaftskämpfe der Hauptrunde ausgetragen worden ist, wird annulliert. Die Mannschaften erhalten in der folgenden Spielzeit jeweils das Startrecht in derselben Spielklasse.

3.2 Bei Gruppen, deren Spielbetrieb in Vor- und Rückrunde durchgeführt wird, bei denen zum Zeitpunkt des Abbruchs die Vorrunde vollständig ausgetragen und in der Rückrunde weniger als die Hälfte der zur Hauptrunde gehörenden Mannschaftskämpfe ausgetragen worden sind, wird die Tabelle mit Stand zum Ende der Vorrunde zur Abschlusstabelle der Spielzeit.

Die Auf- und Abstiegsregelungen gemäß WO F bleiben unberührt. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.

3.3 Bei Gruppen, deren Spielbetrieb in Vor- und Rückrunde durchgeführt wird, bei denen zum Zeitpunkt des Abbruchs mindestens die Hälfte der zur Hauptrunde gehörenden Mannschaftskämpfe der Rückrunde ausgetragen worden ist, oder Gruppen, deren Spielbetrieb in einer einfachen Runde durchgeführt wird, bei denen zum Zeitpunkt eines Abbruchs mindestens die Hälfte der zur Hauptrunde gehörenden Mannschaftskämpfe ausgetragen worden ist, wird die Tabelle zum Zeitpunkt des Abbruchs des Spielbetriebs zur Abschlusstabelle der Spielzeit.

Die Auf- und Abstiegsregelungen gemäß WO F bleiben unberührt. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.

3.3.1 Zusätzlich gilt dann folgende Härtefallregelung (die Wertung gemäß Abschlusstabelle bleibt dabei unberührt):

Erreicht eine Mannschaft in einer separat erstellen Tabelle aus dem Quotienten der zum Zeitpunkt des Abbruchs erzielten Pluspunkte (Tabellenpunkte) dividiert durch die Anzahl der ausgetragenen Mannschaftskämpfe einen Tabellenplatz, der im Gegensatz zur Abschlusstabelle zum Aufstieg, zur Teilnahme an Relegationsspielen oder zum Klassenverbleib berechtigt, dann kann der Verein der betreffenden Mannschaft innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abbruchs des betreffenden Spielbetriebs einen entsprechenden Antrag auf Härtefallregelung stellen, dem dann entsprochen werden muss.

Bei Gleichheit des Quotienten aus Pluspunkten und Anzahl Mannschaftskämpfen wird zur Ermittlung der exakten Reihenfolge der Quotient aus gewonnenen und verlorenen Spielpunkten (und bei dessen Gleichheit der Quotient aus gewonnenen und verlorenen Sätzen und bei dessen Gleichheit der Quotient aus gewonnenen und verlorenen Bällen) herangezogen.

M 4 Änderung von Meldefristen

Das Entscheidungsgremium darf

- in Abweichung von WO F 2.6.2 und 2.6.3 den Start- und Endtermin der Vereinsmeldung verschieben, das Ergebnis der Vereinsmeldung außer Kraft setzen und dafür eine ggf. mehrfach wiederholte Vereinsmeldung ansetzen,
- in Abweichungen von eventuellen Terminvorgaben in G 5.3 den vorher bekanntgegebenen Start- und Endtermin der Terminmeldung verschieben, das Ergebnis der Terminmeldung außer Kraft setzen und dafür eine ggf. mehrfach wiederholte Terminmeldung ansetzen,
- in Abweichung von den Terminvorgaben in WO H 2.1 den Start- und Endtermin der Mannschaftsmeldung verschieben, das Ergebnis der Mannschaftsmeldung außer Kraft setzen und dafür eine ggf. mehrfach wiederholte Mannschaftsmeldung ansetzen,
- in Abweichung von den Vorgaben zu Mannschaftsmeisterschaften gemäß WO J 2 und J 3 sowie zum Pokalspielbetrieb gemäß WO K 3 und K 4 alle bisher bekanntgemachten Termine verschieben, bisherige Termine und dabei erfolgte Meldungen außer Kraft setzen und dafür weitere, ggf. mehrfach wiederholte Termine ansetzen.

Bei allen Abweichungen muss das Entscheidungsgremium jeweils einen konkreten Start- und Endtermin der Meldung benennen, wobei der Zeitraum der jeweiligen Meldung mindestens zehn Tage betragen muss.

M 5 Verlegung von Spielterminen

Das Entscheidungsgremium darf Abweichungen von WO G 6 bzgl. der Verlegung und Absetzung von Spielterminen beschließen.

M 6 Anpassung von Spielsystemen

Das Entscheidungsgremium darf in Abweichung von den Bestimmungen im Abschnitt E 6 der WO bei allen Spielsystemen mit Doppeln (inkl. eventueller weiterer verbandsindividueller Spielsysteme mit Doppeln) das Aussetzen der Doppel beschließen.

Die Wertung eines Mannschaftskampfes gemäß E 2.6 bleibt davon unberührt.

Sollte das Entscheidungsgremium das Spielen von Doppeln aussetzen, müssen alle Einzel gespielt werden, d. h. der Mannschaftskampf endet nicht beim Erreichen des Siegpunktes, sondern nach Austragung des letzten Einzels gemäß Spielsystem. Das Entscheidungsgremium muss jeweils einen konkreten Termin benennen, ab wann die Doppel ausgesetzt oder wieder gespielt werden. Der Wechsel zwischen Mannschaftskämpfen mit oder ohne Doppel ist – auch innerhalb der Halbserien – mehrmals möglich. Sobald wieder Doppel gespielt werden, wird der Mannschaftskampf wieder beim Erreichen des Siegpunktes abgebrochen, sofern in der Gruppe nicht grundsätzlich durchgespielt wird.

M 7 Abweichungen von Rahmenbedingungen

Das Entscheidungsgremium darf Abweichungen von den Vorgaben

- zum Seitenwechsel gemäß ITTR A 13.7,
- zur Zulässigkeit von mehreren Mannschaftskämpfen in derselben Austragungsstätte zum gleichen Zeitpunkt gemäß WO I 1.1.1,
- zur Größe der Spielräume (Boxen) gemäß WO I 1.1.3 bzw. D 1.8.1,
- zum Schiedsrichtereinsatz gemäß WO I 3 bzw. D 8,
- zur Begrüßung gemäß WO I 5.5,
- zu in der WO festgelegten Sanktionierungen bei unvollständigem Antreten oder Nichtantreten gemäß WO I 5.9 bzw. 5.12

beschließen.

M 8 Abweichungen von den Konsequenzen bei Zurückziehung und Streichung

Das Entscheidungsgremium darf Abweichungen von den Vorgaben

- zu der in der WO festgelegten Sanktionierung bei Zurückziehung bzw. Streichung gemäß WO G 7.3
- zur in WO G 7.2.1 geregelten Streichung einer Mannschaft nach dreimaligem Nichtantreten

beschließen.

M 9 Reservespielerstatus

Das Ressort Wettspielordnung des DTTB darf auf Antrag eines Entscheidungsgremiums gemäß WO A 1 die Vorgaben gemäß WO H 1.3.1 zur Erteilung eines RES-Status ggf. verbandsindividuell ändern oder aussetzen, wenn nach Meinung des Ressorts die gemäß WO M getroffenen Maßnahmen eine Anwendung von WO H 1.3.1 mangels Anzahl an Mannschaftskämpfen nicht rechtfertigen.

N Schlussbestimmungen

Diese Wettspielordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft und wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht.

Abkürzungsverzeichnis

A Ausländer
 ADO Anti-Doping-Ordnung des DTTB

BGO *Beitrags- und Gebührenordnung des BTTV*

BL Bundesligen
 BSK Bundesspielklassen
 BSO Bundesspielordnung
 DfB Durchführungsbestimmung/en
 DTTB Deutscher Tischtennis-Bund
 eA Europäischer Ausländer
 gA gleichgestellter Ausländer
 ITTF International Table Tennis Federation
 ITTR Internationale Tischtennisregeln
 JES Jugend-Ergänzungsspieler
 NES Nachwuchs-Ergänzungsspieler
 OSR Oberschiedsrichter
 Q-TTR-Wert Quartals-Tischtennis-Rating-Wert
 Q-TTRL Quartals-Tischtennis-Rangliste
 RES Reservespieler

RiLi *Richtlinie*

RVStO *Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung des BTTV*

SBE Spielberechtigung für den Erwachsenenenspielbetrieb
 SBEI Spielberechtigung für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb
 SBEM Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb
 SBNI Spielberechtigung für den Nachwuchs-Individualspielbetrieb
 SBNM Spielberechtigung für den Nachwuchs-Mannschaftsspielbetrieb
 SBSI Spielberechtigung für den Senioren-Individualspielbetrieb
 SBSM Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb
 SES Senioren-Ergänzungsspieler
 SR Schiedsrichter
 TTBL Tischtennis-Bundesliga
 TTR-Wert Tischtennis-Rating-Wert

VB *Verbandsbereich*

WES Weiblicher Ergänzungsspieler
 WO Wettspielordnung

Finanzordnung des BTTV

vom 1. Mai 2018
zuletzt geändert am 25. Juli 2020

A Allgemeines

1. Die Kassen-/Konten- und Vermögensverwaltung wird durch die Finanzordnung geregelt.
2. Die Finanzordnung ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet und kann nur durch Beschluss der Legislativorgane auf Verbandsebene geändert werden. Änderungen sind als amtliche Mitteilung des BTTV zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung oder einem zu nennenden späteren Zeitpunkt in Kraft.
3. Die Mittel des BTTV sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu verwalten.

B Haushalt

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom Verbandsausschuss verabschiedet wird und vom Verbandstag bzw. dem Verbandshauptausschuss für das laufende Geschäftsjahr genehmigt werden muss.
3. Unterteilung der Haushaltspläne
Der Haushaltsplan des BTTV wird in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt unterteilt. Im ordentlichen sind sämtliche Eigenmittel zu erfassen, im außerordentlichen die Mittel des Freistaates Bayern.
Der Haushaltsplan wird außerdem in den der Verbandsebene sowie den der einzelnen Bezirke unterteilt. Die Haushalte der Bezirke werden vom zuständigen vorjährigen Bezirkstag verabschiedet und sind anschließend bis zum 30. Juni in der Geschäftsstelle einzureichen. Die Haushalte der Bezirke dürfen keine Unterdeckung aufweisen. Im Falle des Fehlens einer Verabschiedung des Haushalts eines Bezirks durch das zuständige Gremium ist der Verbandsausschuss berechtigt, einen Haushalt für den betreffenden Bezirk zu beschließen. Sollte kein Haushaltsplan eines Bezirks genehmigt worden sein, so darf dieser Bezirk dann pro Monat über 1/12 seines letzten genehmigten Jahreshaushaltsplans verfügen.
4. Zweckbindung der Mittel und Überschreitung von Haushaltsansätzen
Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Ein Ausgleich zwischen einzelnen Positionen innerhalb eines haushaltsverantwortlichen Bereichs (Vorstands- und Fachbereiche auf Verbandsebene sowie Bezirke) ist innerhalb des genehmigten Etats dieses Bereichs zulässig. Eine Überschreitung der Ausgaben eines Haushaltsansatzes auf Verbandsebene kann bis zu einer Summe von € 1.499,- der Vizepräsident Finanzen, bei Summen von € 1.500,- und mehr der Verbandsausschuss genehmigen.
Eine Überschreitung der Ausgaben in den Haushaltsansätzen eines Bezirks ist nur nach vorheriger Anzeige beim Vizepräsidenten Finanzen möglich. Die Überschreitung ist durch Entnahme aus den entsprechenden Rücklagen des Bezirks auszugleichen.

Bei einer fehlenden Deckung durch Rücklagen (bei Überschreitung der Ausgaben) oder bei einer Unterdeckung des Haushalts wird nach vorheriger Prüfung und Genehmigung seitens des Vizepräsidenten Finanzen dem betreffenden Bezirkskonto der benötigte Betrag aus dem zentralen Konto des Verbands zugeführt.

5. Bildung von Rücklagen
Es können freie oder zweckgebundene Rücklagen aus Eigenmitteln des Verbands gebildet werden. Die freien Rücklagen für Bezirke sind auf die Summe von € 4.000,00 pro Bezirk beschränkt. Beträge über € 4.000 (Bilanzstichtag jeweils der 31. Dezember) werden dem zentralen Konto des Verbands zugeführt.
Die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen ist dem Verbandsausschuss anzuzeigen.

C Buchhaltung und Zahlungsverkehr

1. Der Vizepräsident Finanzen und der Vorstand Finanzen sind für eine ordnungsgemäße Buchführung im BTTV verantwortlich. Sie bedienen sich dabei der Mithilfe durch die Geschäftsstelle, wobei ein Mitarbeiter für die Finanzabwicklung abgestellt ist. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind auf den dafür vorgesehenen Konten des Haushaltsplans zu verbuchen.
2. Die jeweiligen Bezirksvorsitzenden sind für die ordnungsgemäße Buchführung in ihrem Bereich zuständig. Sie bedienen sich dabei der Mithilfe durch einen Bezirkskassenwart. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Bezirke sind auf den jeweils dafür vorgesehenen Konten des Haushaltsplans des betreffenden Bezirks zu verbuchen.
3. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
Die Zeichnungsberechtigung für die Bezirke wird wie folgt festgelegt:
Bezirksvorsitzende sind berechtigt, für den Geschäftsbereich ihrer Zuständigkeit den Verband nach außen zu vertreten und rechtsgeschäftlich bis zu einer Summe von € 2.000,00 zu verpflichten. Für höhere Summen ist die ausschließliche Zuständigkeit des Präsidiums gegeben.
Auszahlungen der Bezirke werden direkt vom entsprechenden Bankkonto vorgenommen, wobei die Zahlungen durch den jeweiligen Bezirksvorsitzenden bzw. durch den jeweiligen Bezirkskassenwart vorgenommen werden.
Bezirke sind nicht berechtigt, Arbeitsverträge zu schließen, Spendenquittungen auszustellen, Honorare anzuweisen, Kredite aufzunehmen und Rücklagen längerfristig anzulegen.
Anschaffungen von Wirtschaftsgütern bedürfen der Genehmigung des Vizepräsidenten Finanzen.
Einnahmen, die steuerliche Auswirkungen haben, sind sofort der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Rechnungsstellung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle; die Netto-Summe wird dem Konto des Bezirks nach Geldeingang gutgeschrieben.
4. Die Geschäftsstelle des BTTV ist zuständig für die Kassenführung auf Verbandsebene soweit sie den Bargeldverkehr umfasst. Die Verantwortung obliegt dem Vorstand Finanzen.

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Senioren des BTTV

vom 1. Mai 2018
zuletzt geändert am 25. Juli 2020

Für den Spielbetrieb der Senioren ist die Wettspielordnung des BTTV unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten ergänzenden Bestimmungen maßgebend.

I Meisterschaften

Der offizielle Einzelspielbetrieb der Senioren wird in Form von Meisterschaften durchgeführt. Die Meisterschaften der Senioren werden in den Einzelkonkurrenzen im einfachen K.-o.-System mit vorgeschalteter Qualifikationsrunde in 4er-Gruppen (WO D 7.2 in Kombination mit D 7.5), in den Doppelkonkurrenzen im einfachen K.-o.-System (WO D 7.2) ausgetragen. In allen Konkurrenzen wird auf drei Gewinnsätze gespielt.

1. Allgemeines

In jedem Einzelspieljahr werden die

- Bezirkseinzelseisterschaften der Senioren in Leistungsklassen (BezEMSenL) als Qualifikation zu den anschließend stattfindenden
- Bayerischen Einzelseisterschaften der Senioren in Leistungsklassen (BEMSenL)
- Bayerischen Meisterschaften der Senioren (Bayerische Einzelseisterschaften, BEMSen) als Qualifikation zur Deutschen Seniorenmeisterschaft ausgetragen.

Alle Einzelseisterschaften der Senioren sind terminlich von den jeweiligen Einzelseisterschaften der Damen/Herren zu trennen.

Bei den BezEMSenL und den BEMSenL werden die gemäß 2.1 definierten Turnierklassen ausgeschrieben.

Bei den BEMSen werden alle Altersklassen gemäß WO A 8.3.15 bis A 8.3.24 ausgeschrieben, wobei jeder Teilnehmer nur in seiner (ältesten möglichen) Altersklasse in den Einzelkonkurrenzen starten darf.

2. Bezirkseinzelseisterschaften der Senioren in Leistungsklassen (BezEMSenL)

2.1 Teilnahmemeldung

Die Spieler müssen sich bis zum Meldeschluss über die in der jeweiligen Ausschreibung aufgeführten Meldewege anmelden.

2.2 Teilnehmer

An den BezEMSenL dürfen alle Teilnahmeberechtigten des jeweiligen Bezirks, bei Zusammenlegung mit weiteren Bezirken die Teilnahmeberechtigten der jeweiligen Bezirke teilnehmen.

Die Teilnahme ist in folgenden Turnierklassen möglich, die über zusammengelegte Altersklassen und der zum Austragungszeitpunkt maßgeblichen Q-TTR-Werte definiert sind:

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Senioren

Senioren 40-60
A-Klasse: 1651 bis 1750
B-Klasse: 1501 bis 1650
C-Klasse: 1401 bis 1500
D-Klasse: 1251 bis 1400
E-Klasse: bis 1250

Senioren 65 und älter
A-Klasse: 1401 bis 1650
B-Klasse: 1251 bis 1400
C-Klasse: bis 1250

Seniorinnen 40 und älter
A-Klasse: mehr als 1400
B-Klasse: 1251 bis 1400
C-Klasse: bis 1250

2.3 Austragungsmodus

Bei den BezEMSenL erfolgt die Setzung in die Vorrundengruppen gemäß WO D 5. Anschließend werden jeweils die nächststärkeren Spieler unter Berücksichtigung von WO D 6.2 gleichmäßig auf die Gruppen gelost.

In der Endrunde werden die Gruppenersten so unter Berücksichtigung von WO D 6.2 in das K.-o.-Raster gelost, dass sie in der ersten Runde nicht gegeneinander spielen. Die Gruppenzweiten werden ohne Rücksicht auf die Vereins- bzw. Bezirkszugehörigkeit gemäß WO D 6.3 so zugelost, dass sie erst im Endspiel wieder auf die Sieger ihrer Vorrundengruppe treffen können.

In den Doppelkonkurrenzen erfolgt die Setzung gemäß WO D 5. Die übrigen Paare werden unter Berücksichtigung von WO D 6.2 zugelost.

2.4 Qualifikation

Die beiden Erstplatzierten der Einzelkonkurrenzen der jeweiligen Turnierklassen einer BezEMSenL (bei Zusammenlegung von mehreren Bezirken entsprechend pro Bezirk) erhalten die Startberechtigung für die BEMSenL in dieser Turnierklasse.

Teilnehmer, die sich nicht direkt für die BEMSenL qualifizieren konnten, können sich in eine Warteliste eintragen lassen.

3. Bayerische Einzelseisterschaften der Senioren in Leistungsklassen (BEMSenL)

3.1 Teilnahmemeldung

Spätestens bis zu dem in der Ausschreibung genannten Meldeschluss muss jeder teilnahmeberechtigte Spieler verbindlich seine Teilnahmezusage abgegeben haben.

3.2 Teilnehmer

Jede Turnierklasse der BEMSenL besteht aus 32 Teilnehmern.

Teilnahmeberechtigt sind diejenigen, die sich gemäß 2.4 über die BezEMSenL qualifiziert haben. Sollten nicht alle Plätze durch die direkten Qualifikanten belegt werden, werden freie Plätze an die Spieler der Warteliste in absteigender Reihenfolge der Q-TTR-Werte (Stichtag 11. Februar) vergeben. Sollten keine Nachrücker aus der Warteliste mehr vorhanden sein, werden freie Plätze nach Maßgabe des Fachbereichs Seniorensport vergeben.

3.3 Austragungsmodus

Bei den BEMSenL erfolgt die Setzung in die Vorrundengruppen gemäß WO D 5. Anschließend werden jeweils die nächststärkeren Spieler unter Berücksichtigung von WO D 6.2 gleichmäßig auf die Gruppen gelost.

In der Endrunde werden die Gruppenersten so unter Berücksichtigung von WO D 6.2 in das K.-o.-Raster gelost, dass sie in der ersten Runde nicht gegeneinander spielen. Die Gruppenzweiten werden ohne Rücksicht auf die Bezirkszugehörigkeit gemäß WO D 6.3 so zugelost, dass sie erst im Endspiel wieder auf die Sieger ihrer Vorrundengruppe treffen können.

In den Doppelkonkurrenzen erfolgt die Setzung gemäß WO D 5. Die übrigen Paare werden unter Berücksichtigung von WO D 6.2 zugelost.

4. Bayerische Meisterschaften der Senioren

4.1 Teilnahmemeldung

Die Spieler müssen sich bis zum Meldeschluss über die in der Ausschreibung aufgeführten Meldewege anmelden.

4.2 Teilnehmer

Das Teilnehmerfeld von maximal 16 Seniorinnen in den Altersklassen Senioren 40, 45, 50 und 55 sowie 24 Senioren in den Altersklassen Senioren 40, 45, 50, 55, 60, 65 und 70 setzt sich zusammen aus

- a) den gemeldeten Halbfinalisten der BEMSen des Vorjahres (auch bei Altersklassenwechsel)
- b) den gemeldeten Teilnehmern an den vorangegangenen Deutschen Einzelmeisterschaften der Senioren, die für den BTTV einen zusätzlichen Startplatz erspielt haben
- d) den weiteren Meldungen bis zum Erreichen der maximalen Teilnehmerzahl mit den jeweils höchsten, für die BEMSen maßgeblichen Q-TTR-Werten (unter Berücksichtigung der teilnehmenden, persönlich qualifizierten Spieler gemäß a) und b)). Alle über das Erreichen der maximalen Teilnehmerzahl hinausgehenden Meldungen werden in absteigender Reihenfolge des für die BEMSen maßgeblichen Q-TTR-Werts in eine Warteliste aufgenommen.

Fällt ein Spieler nach Meldeschluss aus, so wird er jeweils durch den Spieler mit dem höchsten Q-TTR-Wert aus der Warteliste ersetzt. Sollten keine Nachrücker aus der Warteliste mehr vorhanden sein, werden freie Plätze nach Maßgabe des Fachbereichs Seniorensport vergeben.

In den Altersklassen Senioren 75, 80 und 85 sowie zusätzlich für Seniorinnen in den Altersklassen Senioren 60, 65 und 70 gibt es keine Beschränkungen (freie Meldung bis zum Meldeschluss).

4.3 Meldung zu Doppelkonkurrenzen

Nach Bestätigung der Teilnahme für die Einzelkonkurrenzen und nach Ablauf des Meldeschlusses können Meldungen zu den Doppelkonkurrenzen abgegeben werden. Bei übereinstimmenden Meldungen beider Partner bzw. keinen widersprüchlichen Meldungen gelten diese als gemeldet. Falls ein Spieler nicht ausdrücklich bei der Anmeldung vor Ort erklärt, kein Doppel oder Mixed spielen zu wollen, wird er bei fehlenden oder widersprüchlichen Meldungen in Doppel- bzw. Mixedpaarungen gelost.

4.4 Austragungsmodus

Bei den BEMSen erfolgt die Setzung in die Vorrundengruppen gemäß WO D 5. Anschließend werden jeweils die nächststärkeren Spieler unter Berücksichtigung von WO D 6.2 gleichmäßig auf die Gruppen gelost.

In der Endrunde werden die Gruppenersten so unter Berücksichtigung von WO D 6.2 in das K.-o.-Raster gelost, dass sie in der ersten Runde nicht gegeneinander spielen. Die Gruppenzweiten werden ohne Rücksicht auf die Bezirkszugehörigkeit gemäß WO D 6.3 so zugelost, dass sie erst im Endspiel wieder auf die Sieger ihrer Vorrundengruppe treffen können.

In den Doppelkonkurrenzen erfolgt die Setzung gemäß WO D 5. Die übrigen Paare werden unter Berücksichtigung von WO D 6.2 zugelost.

4.5 Qualifikation/Preise

Die Bestplatzierten in den Einzelkonkurrenzen (bei Platzgleichheit entsprechend dem höheren Q-TTR-Wert) erhalten je nach der vom Ressort Seniorensport des DTTB dem BTTV zugewiesenen Quote der Altersklasse die Startberechtigung für die Deutschen Einzelmeisterschaften der Senioren.

II Schlussbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.